

Die Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB ist seit 2007 fester Bestandteil des Schweizerischen Strafrechts. In all dieser Zeit gab es aber noch keine Publikation, die sich ausführlich mit dem charakteristischen Eingangsmerkmal – der erheblichen Störung der Persönlichkeitsentwicklung – auseinandergesetzt hat. Die Autoren des vorliegenden Artikels schliessen diese Lücke. Sie schlagen ein multidimensionales Beurteilungsmodell vor, das auf entwicklungskriminologischer, -psychologischer und -biologischer Evidenz aufbaut. Mit der Anwendung dieses Modells soll Betroffenen, Strafverteidigern, Sachverständigen und Strafbehörden ein Mittel in die Hand gegeben werden, um die herausfordernde Frage der Massnahmenindikation bei jungen Erwachsenen systematischer und damit rechtsgleicher zu beantworten.

#### *Die Autoren*

Dr. iur. Thierry Urwyler

Justizvollzug & Wiedereingliederung Zürich, Forschung & Entwicklung

Verantwortlicher Rechtswissenschaftliche Forschung

Universitäten Luzern und Zürich, Lehrbeauftragter im Fachbereich Strafrecht

lic. iur. Christoph Sidler

Justizvollzug & Wiedereingliederung Zürich, Bewährungs- & Vollzugsdienste,

Co-Leitung Vollzug 3

PD Dr. phil. Marcel Aebi

Justizvollzug & Wiedereingliederung Zürich, Forschung & Entwicklung

Privatdozent an der medizinischen Fakultät der Universität Zürich

Forensischer Psychologe in eigener Praxis

ZSR-Beiheft 57

Urwyler/Sidler/Aebi Massnahmen für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB

Bibliothek zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht  
Beiheft 57

---

## Massnahmen für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB

Beurteilung der erheblich gestörten Persönlichkeitsentwicklung

---

Thierry Urwyler  
Christoph Sidler  
Marcel Aebi



# Massnahmen für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB

Beurteilung der erheblich gestörten Persönlichkeitsentwicklung

Thierry Urwyler/Christoph Sidler/Marcel Aebi



Bibliothek zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht  
Beiheft 57

Thierry Urwyler/Christoph Sidler/Marcel Aebi

## Massnahmen für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB

Beurteilung der erheblich gestörten Persönlichkeitsentwicklung

Helbing Lichtenhahn Verlag

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet unter <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist weltweit urheberrechtlich geschützt. Insbesondere das Recht, das Werk mittels irgendeines Mediums (grafisch, technisch, elektronisch und/oder digital, einschliesslich Fotokopie und downloading) teilweise oder ganz zu vervielfältigen, vorzutragen, zu verbreiten, zu bearbeiten, zu übersetzen, zu übertragen oder zu speichern, liegt ausschliesslich beim Verlag. Jede Verwertung in den genannten oder in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlags.

ISBN 978-3-7190-4442-8

© 2021 Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel  
[www.helbing.ch](http://www.helbing.ch)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b>	1
<b>2. Entwicklungskriminologische, -psychologische und -neurobiologische Grundlagen</b>	6
2.1. Theorien der Kriminalitätsentwicklung	6
2.2. Entwicklungspsychologische Aspekte	8
2.3. Neurobiologische Aspekte	10
<b>3. Praxis und Lehre zur erheblichen Störung der Persönlichkeitsentwicklung (Art. 61 StGB)</b>	12
3.1. Rechtsprechung	14
3.1.1. Altrechtliche Ausgangslage (Art. 100 <sup>bis</sup> aStGB)	15
3.1.2. Kontinuität im geltenden Recht (Art. 61 StGB)	17
3.2. Literatur	18
3.3. Zwischenfazit	21
<b>4. Praxis und Lehre zur Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung im Jugendstrafrecht (JStG)</b>	22
4.1. Rechtsprechung	23
4.2. Literatur	24
4.3. Zwischenfazit	27
<b>5. Die Reifebeurteilung nach § 105 JGG-DE</b>	28
5.1. Operationalisierungsversuche der Reife/Unreife durch die Forensik	28
5.1.1. Marburger-Kriterien mit Erweiterung von VILLINGER (1955)	29
5.1.2. Kriterien von ESSER/FRITZ/SCHMIDT (1991)	30
5.1.3. Bonner Delphi-Studie von BUSCH/SCHOLZ und BUSCH (2003, 2006)	32
5.1.4. Ansatz von VON BUCH/KÖHLER (2020)	35
5.2. Rezeption der Modelle ...	36
5.2.1. ... in der Forensik	36
5.2.2. ... in der Jurisprudenz	37
5.3. Zwischenfazit	39

<b>6. Sonstige Unreife-Operationalisierungen in der psychiatrischen und forensischen Diagnostik</b>	41
6.1. Das Konzept der unreifen Persönlichkeitsstörung nach ICD-10	41
6.2. Das Konzept der unreifen Persönlichkeit nach FOTRES	43
<b>7. Vorschlag eines Beurteilungsmodells (Lösungsansatz)</b>	45
7.1. Konzeptionelle Leitlinien	45
7.1.1. Fluidier Prototyp des «normalen» jungen Erwachsenen mit bescheidener Evidenzlage	46
7.1.2. Multidimensionalität des Konzepts	48
7.1.3. Reichweite des Konzepts: Verfassungs-/völkerrechtliche Leitplanken	48
7.1.4. Kontextualisierungs- und Aktualisierungspflicht	50
7.1.4.1. Temporale Kontextualisierung	50
7.1.4.2. Interkulturelle Kontextualisierung	51
7.2. Dimensionen des Beurteilungsmodells	52
7.2.1. Interaktionistische Dimension (Umwelt- bzw. Umfeldfaktoren)	53
7.2.2. (Psycho)-Pathologische Dimension	54
7.2.3. Entwicklungsaufgabenbezogene Dimension	55
7.2.4. Tatbezogene Dimension	59
7.2.5. Gesamtwürdigung der Dimensionen ...	60
7.2.5.1. ... durch die sachverständige Person im Gutachten	60
7.2.5.2. ... durch das Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung und Rechtsanwendung	61
7.3. Korrelation des Beurteilungsmodells mit dem Rückfallrisiko	62
7.4. Würdigung	64
<b>8. Auswirkungen auf die Begutachtungs- und Anordnungspraxis</b>	66
8.1. Begutachtungsindikation	66
8.2. Qualifikation der sachverständigen Person	66
8.3. Umfang der gutachtensnotwendigen Erhebungen	68
8.4. Abgrenzung zur Massnahme nach Art. 59 StGB	69
8.5. Kombination von Art. 61 StGB mit anderen Massnahmen (Art. 56a Abs. 2 StGB)	72
<b>9. Zusammenfassende Betrachtung</b>	73

**Anhang**

**URWYLER, SIDLER & AEBI (2021), Beurteilungsbogen zur Erfassung  
der erheblichen Störung der Persönlichkeitsentwicklung gemäss  
Art. 61 StGB**

	75
1. Allgemeine Angaben	76
2. Interaktionistische Dimension (Umwelt- bzw. Umfeldfaktoren)	77
3. (Psycho)-Pathologische Dimension	79
4. Entwicklungsaufgabenbezogene Dimension	80
5. Tatbezogene Dimension	86
6. Gesamtbeurteilung	87





## Danksagung

Wir danken unseren Kolleginnen und Kollegen der Hauptabteilungen Massnahmenzentrum Uitikon und Forschung & Entwicklung (Justizvollzug & Wiedereingliederung) des Instituts für wirksame Jugendhilfe kompetenzhoch3 sowie der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich für die wertvollen Austausche und Anregungen im Rahmen des Interventionsprozesses. Wir weisen darauf hin, dass die nachfolgenden Ausführungen die persönlichen Rechtsauffassungen der Autoren darstellen.



## 1. Einleitung

**Das Massnahmenrecht nach Art. 56 ff. StGB ist ein stetes und grundrechts-sensibles Spannungsfeld im Strafrecht.** Dies gilt auch für die Massnahme für junge Erwachsene (Art. 61 StGB). Allerdings hat dieses Instrument des Sanktionenkatalogs bisher nicht dieselbe mediale und rechtswissenschaftliche Präsenz erfahren, wie die stationäre Massnahme zur Behandlung von schweren psychischen Störungen (Art. 59 StGB).<sup>1</sup> Im Gegenteil: **Das strafrechtsdogmatische Fundament von Art. 61 StGB ist unzureichend durchdrungen.** Das Schattendasein dieser Massnahme hängt aber nicht mit der mangelnden strafrechtlichen Auffälligkeit von jungen Erwachsenen zusammen.<sup>2</sup> Ganz im Gegenteil: Konflikte mit dem Strafrecht sind bei jungen Erwachsenen keine Seltenheit, aber gleichzeitig (und erfreulicherweise) ein Phänomen, das sich bei den meisten jungen Erwachsenen mit fortschreitendem Alter verflüchtigt.<sup>3</sup> Das kriminelle Verhalten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist massgeblich vor dem Hintergrund der Entwicklungsprozesse in der Adoleszenz zu beurteilen (zu den Sozialisation- und Hirnreifungsprozessen im Jugend und jungen Erwachsenenalter (siehe 2.2/2.3.)). Die neurobiologische Transformationsphase in der Adoleszenz und die damit einhergehende besondere Entwicklungsfähigkeit von jungen Erwachsenen haben jedoch auch positive Seiten: **Eine breite Befundlage weist darauf hin, dass massgeschneiderte spezialpräventive Interventionen bei jungen erwachsenen Straftätern tendenziell deliktpräventiv wirksam sind;** insbesondere im Vergleich zu vorwiegend pönal ausgerichteten Sanktionen (besonders die freiheitsentziehenden), die je nach Sachlage sogar schädliche Wirkungen entfalten können (d.h. Steigerung der Rückfallgefahr).<sup>4</sup>

---

1 <https://www.srf.ch/news/schweiz/prozess-gegen-carlos-kleine-verwahrung-ist-denkbar> (besucht am: 13.11.2020).

2 Vgl. dazu BFS, Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), Jahresbericht 2019 der polizeilich registrierten Straftaten, Neuchâtel 2020, 26; zum Verlauf der Kriminalität im Altersverlauf sodann <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht.assetdetail.13407309.html> (besucht am 13.11.2020).

3 INEKE PRUIN, Die Diskussion um die Heranwachsenden im Jugendstrafrecht – (keine) never-ending story, in: DVJJ (Hrsg.), Herein-, Heraus-, Heran-, Junge Menschen wachsen lassen, Dokumentation des 30. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14. bis 17. September 2017 in Berlin, Mönchengladbach 2019, S. 467 ff., S. 479; eine Ausnahme hiervon bilden freilich sogenannte «life-course persistent offenders», wie sie bei TERRIE MOFFITT, Adolescence-limited and life-course-persistent antisocial behavior: A developmental taxonomy, Psychological Review 1993, S. 674 ff. beschrieben werden.

4 JULIANE GERTH/BERND BORCHARD, Aspekte des modernen Straf- und Massnahmenvollzugs: Die Wirksamkeit resozialisierender Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern im Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, SZK (Sonderausgabe), 20 Jahre Amt für Justizvollzug Zürich – eine Festschrift, S. 112 ff., S. 116 f.; MARC W. LIPSEY/FRANCIS T. CULLEN, The Effectiveness of Correctional Rehabilitation: A Review of Systematic Reviews, Annual Review of

Angesichts der Besonderheiten von straffälligen jungen Erwachsenen sehen die **Empfehlung des Europarates** zurecht vor, dass junge Erwachsene *«als Jugendliche betrachtet und als solche behandelt werden»* sollten (Ziff. 17). Junge Erwachsene sind folglich in **spezialisierten Einrichtungen** unterzubringen, ausser die soziale Wiedereingliederung kann in einer Einrichtung für Erwachsene besser erfolgen (Ziff. 59.3).<sup>5</sup> Die damit einhergehende juristische Sonderbehandlung wird in der Schweiz (ausserhalb des Jugendstrafrechts) **durch die Massnahme für junge Erwachsene gemäss Art. 61 StGB realisiert** (vor dem Inkrafttreten des geltenden Rechts im Jahr 2007: Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt nach Art. 100<sup>bis</sup> aStGB). Die Anordnung dieser Massnahme setzt voraus, dass der junge, im Tatzeitpunkt zwischen 18 und 25 Jahre alte Erwachsene *«in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört»* ist.

Der **Rechtsbegriff der erheblich gestörten Persönlichkeitsentwicklung** – eine grundsätzlich zu begrüssende Abkehr von den moralisch wertenden Eingangsmerkmalen des alten Rechts<sup>6</sup> – **wird durch das StGB nicht konkretisiert**.<sup>7</sup> Klar ist mit Blick auf das eingangs Geschilderte (hohe Kriminalitätsraten

---

Law and Social Science 2007, 3, S. 297 ff.; DONALD F. WALKER, Treatment effectiveness for male adolescent sexual offenders: a meta-analysis and review, *Journal of Child Sexual Abuse* 2004, 13 (3–4), S. 281 ff.; CHARLES M. BORDUIN/CINDY M. SCHAEFFER/NAAMITH HEIBLUM, A randomized clinical trial of multisystemic therapy with juvenile sexual offenders: Effects on youth social ecology and criminal activity, *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 2009, 77 (1), S. 26 ff.; LORRAINE R. REITZEL/JOYCE L. CARBONELL, The effectiveness of sexual offender treatment for juveniles as measured by recidivism: a meta-analysis, *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment* 2006, 18(4), S. 401 ff.; IAN LAMBIE/ISABELL RANDEL, The impact of incarceration on juvenile offenders, *Clinical Psychology Review* 2013, 33(3), S. 448 ff.; AARON M. SAWYER/CHARLES M. BORDUIN/ALEX R. DOPP, Long-term effects of prevention and treatment on youth antisocial behavior: A meta-analysis, *Clinical Psychology Review* 2015, 42, S. 130 ff.; optimistischer DANIEL MÜLLER/DAVID ROSSI, Rückfall nach Massnahmenvollzug, Eine Studie zur Rückfälligkeit von jungen Erwachsenen aus den Massnahmenzentren Arxhof und Utikon, Niederdorf 2009, S. 1 ff.; zurückhaltender bei Sexualstraftätern: HEATHER H. KETTREY/MARK W. LIPSEY, The effects of specialized treatment on the recidivism of juvenile sex offenders: a systematic review and meta-analysis, *Journal of Experimental Criminology* 2018, 14, S. 361 ff.; FRANK URBANIÖK et al., Legalbewährung junger Straftäter nach Entlassung aus Arbeitserziehungsmaßnahmen, *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie* 2007, 56 (2), S. 109 ff. In einer Gesamtsicht überwiegen positive Befunde. Es bleiben aber auch dann Unsicherheiten bestehen. Diese sind im Anordnungszeitpunkt und v.a. mit fortschreitender Dauer einer Massnahme zugunsten des Betroffenen zu würdigen: Vgl. THIERRY URWYLER, Wirksamkeit therapeutischer Interventionen bei erwachsenen Sexualstraftätern: Implikationen der Evaluationsforschung auf die Verhältnismässigkeit therapeutischer Massnahmen, SZK (Sonderausgabe), 20 Jahre Amt für Justizvollzug Zürich – eine Festschrift, S. 100 ff.

5 Europäische Grundsätze für die von Sanktionen und Massnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen, Empfehlung REC(2008)11 des Ministerkomitees des Europarats vom 5. November 2008.

6 Art. 100 aStGB mit den Begriffen der «Liederlichkeit» und «Arbeitscheu»; man kann sich freilich fragen, ob der Begriff der «erheblichen Störung der Persönlichkeitsentwicklung» nicht auch einen negativen Eindruck bei nicht vorbefassten Dritten auslöst.

7 MICHEL DUPUIS et al., *Petit Commentaire CP*, Basel 2017, Art. 61 N 9.

bei Adoleszenten) einzig, dass nicht bereits aus der Tatsache der Deliktbegehung auf eine erhebliche Störung der Persönlichkeitsentwicklung bei einem jungen Erwachsenen geschlossen werden darf. Von dieser banalen Erkenntnis abgesehen, herrscht jedoch weitgehend Unsicherheit über das Konzept der gestörten Persönlichkeitsentwicklung.

Die erwähnten **Unsicherheiten sind in vielerlei Hinsicht unbefriedigend**. Ist das dogmatische Fundament einer strafrechtlichen Massnahme nicht ausreichend stabil, sind mehrere Negativfolgen absehbar. Zuerst läuft die Verfahrensleitung in Strafverfahren oder in den nach einer Verurteilung folgenden Nachverfahren in Gefahr, dass sie eine bestehende Begutachtungindikation nicht erkennt. Selbst wenn eine Begutachtung in die Wege geleitet wird, können anschliessend sachverständige Personen bei mangelnder Klarheit der Eingangskriterien nur erschwert beurteilen, ob auf Sachverhaltsebene nach gutachterlicher Sicht die Voraussetzungen für eine Massnahme nach Art. 61 StGB vorliegen.<sup>8</sup> Damit verbunden steigt die Wahrscheinlichkeit, dass verschiedene sachverständige Personen bei der Begutachtung desselben jungen Erwachsenen zu unterschiedlichen Massnahmenempfehlungen gelangen. Schliesslich vermag der juristische Status Quo die Kompetenz des Gerichts zu tangieren: Ist das charakteristische Eingangsmerkmal der Massnahme nach Art. 61 StGB nicht klar umrissen, sind die Gerichte trotz ihrer Exklusivzuständigkeit zur Rechtsanwendung (*iura novit curia*) geneigt, der Empfehlung der sachverständigen Person zu folgen, womit sich die Grenze der Zuständigkeit von Gericht und sachverständiger Person (noch stärker<sup>9</sup>) aufzulösen droht.<sup>10</sup> All diese Unsicherheiten münden potenziell darin, dass Massnahmen nach Art. 61 StGB bei Personen angeordnet werden, die die Voraussetzungen tatsächlich nicht erfüllen, was zu ungerechtfertigten Grundrechtseingriffen führt. Umgekehrt ist es ebenso denkbar, dass die Anordnung nach Art. 61 StGB unterbleibt, obwohl die Eingangsmerkmale der Massnahme vorliegen, was angesichts der positiven legalprognostischen Wirkung massgeschneiderter (d.h. auf kriminogene Bedürfnisse angepasste) Interventionen bei jungen Erwachsenen im Vergleich zum Vollzug einer Freiheitsstrafe unter dem Blickwinkel der Rückfallpräven-

---

8 Diese These wird zusätzlich durch die Lektüre der Gutachten durch die Autoren gestützt. Wenn Massnahmen nach Art. 61 StGB vorgeschlagen werden, fallen die Ausführungen zum Eingangsmerkmal der erheblichen Störung der Persönlichkeitsentwicklung in manchen Fällen eher dürftig aus.

9 Selbst bei idealen Bedingungen erweist sich die Kompetenzgrenze zwischen Gericht und sachverständiger Person als fließend. Dazu ausführlich THIERRY URWYLER, Das Teilnahmerecht der Verteidigung am Explorationsgespräch des psychiatrischen Sachverständigen mit der beschuldigten Person im Lichte der EMRK, Mit Fokus auf das Gutachten zur Schuldfähigkeit und Massnahmenindikation, Diss. Luzern, Zürich 2019, N 128 ff.

10 Zur analogen Problematik bei Art. 59 StGB: GUNHILD GODENZI, Die «schwere psychische Störung» – grundsätzliche Bemerkungen, in: Marianne Heer, Elmar Habermeyer, Stephan Bernard (Hrsg.), Die schwere psychische Störung als Voraussetzung von therapeutischen Massnahmen, S. 3 ff., S. 16 f.

tion nicht minder bedenklich ist. Diese These hat nicht zuletzt aufgrund der markant abnehmenden Zahl der angeordneten Massnahmen nach Art. 61 StGB eine gewisse Plausibilität: Wurden 2010–2014 (5 Jahre) im Schnitt 30 Massnahmen nach Art. 61 StGB pro Jahr angeordnet, waren es zwischen 2015–2019 noch deren 16 (im Jahr 2019 wurden gar nur elf Massnahmen nach Art. 61 StGB angeordnet).<sup>11</sup>

**Beide Szenarien (unter- oder überschüssende Anordnungspraxis) vermögen einem Strafrecht, das sich an der Maxime der Rechtsstaatlichkeit und den Eckpfeilern der Resozialisierung und Prävention ausrichtet, nicht zu genügen.** Mit dem nachfolgenden Beitrag versuchen die Autoren, zusätzliche Erkenntnisse zum zentralen Eingangsmerkmal der Massnahme für junge Erwachsene herauszuarbeiten: der erheblichen Störung der Persönlichkeitsentwicklung. Dies ist umso wichtiger, da Gerichte gemäss Praxis des Bundesgerichts über keinen Ermessensspielraum verfügen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 61 StGB vorliegen: In diesem Fall muss die Massnahme für junge Erwachsene angeordnet werden.<sup>12</sup> Wenn aber die Eingangsmerkmale in ihrem Bedeutungsgehalt unklar sind, verkommt das Anordnungs-Obligatorium zu einer theoretischen Grösse. Ein Grund mehr, schärfere Konturen zu schaffen.

Nach den einleitenden Bemerkungen ist die **Forschungsfrage** zu bezeichnen. Sie lautet, nach welchen Merkmalen die **erhebliche Störung der Persönlichkeitsentwicklung im Rahmen von Art. 61 StGB zu beurteilen ist**. Die Suche nach einer Antwort auf diese Frage wird sich als herausfordernd erweisen und bedingt den folgenden Gang der Untersuchung. Nach einer kurzen Darstellung entwicklungskriminologischer, -psychologischer und -neurobiologischer Grundlagen (2.) ist aufzuzeigen, dass aus der Literatur und Rechtsprechung zu Art. 61 StGB nur partieller Aufschluss über das Konzept der Störung der Persönlichkeitsentwicklung hervorgeht (3.). Aus diesen Gründen wird die Suche nach einer Antwort auf das Jugendstrafrecht erstreckt, da dieses mit seinen Interventionen ebenfalls an Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsentwicklung anknüpft. Aus der Betrachtung dieser Rechtsmaterie werden weitere Indizien hervorgehen, aber der Fund eines dogmatischen Gesamtkonzepts wird ausbleiben (4.). Mangels einer ausreichend klaren Operationalisierung des Konzepts der Störung der Persönlichkeitsentwicklung im schweizerischen Recht sind anschliessend die ähnlich gelagerte Thematik der Reifebeurteilung gemäss § 105 JGG-DE (5.) sowie weitere Operationalisierungsansätze zur unreifen Persönlichkeit aus der psychiatrischen und forensischen Diagnostik (6.)

---

11 Dazu <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht.asset.detail.14817476.html>> (besucht am 13.11.2020).

12 BGE 125 IV 237, E. 6b; BGE 118 IV 351; BGer, 26. April 2018, 6B\_1321/2017, E. 4.1; BGE 142 IV 49, E. 2.1.2; BGE 101 IV 141, E. 3; BGE 102 IV 166, E. 3b; BGer, 26. April 2018, 6B\_1321/2017, E. 4.1.

zu betrachten. Aus den gesammelten Erkenntnissen dieser Abschnitte wird im Anschluss ein Beurteilungsmodell für die Beurteilung des Stands der Persönlichkeitsentwicklung vorgeschlagen (7.). Danach sind die praktischen Implikationen des Konzepts zu skizzieren (8.), bevor eine zusammenfassende Betrachtung erfolgt, die den Beitrag beendet (9.).



## 2. Entwicklungskriminologische, -psychologische und -neurobiologische Grundlagen

In einem ersten Schritt bietet es sich an, die grundlegenden kriminologischen Theorien sowie die aktuellen psychologischen und neurobiologischen Erkenntnisse zur Entwicklung zu skizzieren. Diese erlauben es, die Fragestellung der Beurteilung einer erheblichen Störung der Persönlichkeitsentwicklung besser in den wissenschaftlichen Gesamtkontext einordnen zu können.

### 2.1. Theorien der Kriminalitätsentwicklung

Theorien zur Kriminalitätsentwicklung befassen sich mit dem Beginn, der Aufrechterhaltung und der Beendigung von kriminellen Verhaltensweisen über die Lebensspanne. Insgesamt sind **in fast allen Regionen und Kulturen der Welt die alters- und geschlechtsspezifischen Verläufe der Kriminalität über das Jugend- und Erwachsenenalter hinweg ähnlich**. Kriminelle Verhaltensweisen sind bei männlichen Personen um ein Vielfaches häufiger, sind weitgehend unabhängig von der Art der Delikte in der Phase der Adoleszenz und des jungen Erwachsenenalters am wahrscheinlichsten und nehmen anschliessend mit zunehmendem Alter kontinuierlich ab.<sup>13</sup> Dieses als **«Age-Crime»-Kurve**<sup>14</sup> bezeichnete Phänomen wurde von verschiedenen Theorien aufgegriffen, von denen nachfolgend eine Auswahl zentraler Ansätze zu beschreiben ist.

Die Kriminalitätstheorie von GOTTFREDSON & HIRSCHI enthält die fehlende **Selbstkontrolle** als zentralen Faktor für die Begehung von Delikten.<sup>15</sup> Selbstkontrolle wird in Kindheit erlernt und verbessert sich anschliessend aufgrund biologischer Reifung und Sozialisationsprozessen, was gemäss den Autoren die Abnahme der Kriminalität im jungen Erwachsenenalter erklärt.<sup>16</sup> Obschon empirische Befunde die Bedeutung der Selbst- bzw. der Impulskontrolle teilweise bestätigen, wurde die Theorie als zu einseitig kritisiert, da Faktoren der

---

13 JEFFERY T. ULMER/DARRELL J. STEFFENSMEIER, The Sociological Explanation: The Age and Crime Relationship: Social Variation, Social Explanations, in: Kevin M. Beaver/James C. Barnes/Brian B. Boutwell (Hrsg.), The age and crime relationship: Social variation, social explanations, The nurture versus biosocial debate in criminology: On the origins of criminal behavior and criminality, SAGE Publications 2014, S. 377 ff.; ROLF LOEBER, Does the study of the age-crime curve have a future, The future of criminology 2012, S. 11 ff.; MARC LE BLANC, On the future of the individual longitudinal age-crime curve, Criminal Behaviour and Mental Health 2020, S. 183 ff.

14 ULMER/STEFFENSMEIER (Fn 13), S. 377 ff.; LOEBER (Fn 13), S. 11 ff.; LE BLANC (Fn 13), S. 183 ff.

15 MICHAEL R GOTTFREDSON/TRAVIS HIRSCHI, A general theory of crime, Stanford 1990, 1 ff.

16 GOTTFREDSON/HIRSCHI (Fn 15), 1 ff.

sozialen Lerntheorien wie z.B. Einflüsse von delinquenten Peers unberücksichtigt bleiben und die als Persönlichkeitseigenschaft aufgefasste Selbstkontrolle die Verminderung der Delinquenz in späteren Lebensjahren nicht erklären könne.<sup>17</sup>

SAMPSON & LAUB fokussieren in ihrer Kriminalitätstheorie auf die **soziale und gesellschaftliche Anbindung** einer Person. Sie fanden nach einer umfassenden Re-Analyse der Daten der Studie des Ehepaars GLUECK<sup>18</sup> aus den 50er Jahren und eigenen Nachuntersuchungen der 500 Straftäter von Boston, Massachusetts, dass schwache soziale Bindungen/Beziehungen d.h. in der Kindheit die Anbindung an das soziale Umfeld, nämlich Beziehungen in der Familie und die Anbindung an die Schule ursächlich mit der Begehung von Delikten assoziiert sind.<sup>19</sup> Das zentrale Element der Kriminalitätstheorie von SAMPSON & LAUB liegt aber auf den Wendepunkten, den so genannten «turning points», welche neue soziale Bindungen wie Heirat, Einbezug in den Militärdienst oder die berufliche Einbindung darstellen, die dazu führen, dass ein kriminelles Verhalten wegfällt. Die Theorie von SAMPSON & LAUB erfuhr viel Beachtung und konnte im Rahmen der grössten deutschen Untersuchung, der Tübinger Jungtäter Vergleichsstudie<sup>20</sup> bzw. deren Nachuntersuchungen von STELLY & THOMAS bestätigt werden.<sup>21</sup> Als sogenannte **kriminovalente Konstellationen** wurden in der Tübinger Jungtäter Vergleichsstudie die Vernachlässigung des Arbeits- und Leistungsbereich sowie familiärer und sonstiger sozialer Pflichten, zusammen mit fehlendem Geld und Eigentum, unstrukturierten Freizeitgestaltung und fehlender Lebensplanung identifiziert. Im Gegenzug waren die Erfüllung der sozialen Pflichten zusammen mit einem adäquaten Anspruchsniveau, Gebundenheit an eine geordnete Häuslichkeit (und an ein Familienleben) sowie realem Verhältnis zu Geld und Eigentum krimioresistente Konstellationen.<sup>22</sup> Die Kontinuität der kriminellen Verhaltensweisen war nur bei einem kleineren Teil der Häftlings-Stichprobe zu beobachten. Der grösste Teil zeigte im Verlaufe der weiteren Entwicklung keine persistierenden kriminellen Verläufe.<sup>23</sup>

---

17 TRAVIS C. PRATT/FRANCIS T. CULLEN, The empirical status of Gottfredson and Hirschi's general theory of crime: A meta-analysis, *Criminology* 2000, S. 931 ff.

18 SHELDON GLUECK/ELEANOR GLUECK, Unraveling juvenile delinquency, *Commonwealth Fund* 1950, S. 32 ff.

19 ROBERT J. SAMPSON/JOHN H. LAUB, *Crime in the making: pathways and turning points through life*, Harvard 1993, S. 1 ff.

20 HANS GÖPPINGER, *Der Täter in seinen sozialen Bezügen, Ergebnisse aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung*, Berlin 1983, S. 3 ff.

21 WOLFGANG STELLY/THOMAS JÜRGEN (Hrsg.), *Einmal Verbrecher – immer Verbrecher?*, Wiesbaden 2001, S. 129 ff.

22 GÖPPINGER (Fn. 20), S. 200.

23 STELLY/JÜRGEN (Fn. 21), S. 297 ff.

Empirisch breit abgestützt und weltweit verbreitet ist auch MOFFITS Typologie von Delinquenz.<sup>24</sup> Basierend auf einer umfassenden Übersichtsarbeit und den Daten aus der Dunedin-Studie, einer Geburtskohorte von ursprünglich 1037 Menschen, die zwischen dem 1. April 1972 und dem 31. März 1973 in Dunedin, Neuseeland geboren und in der Folge im Verlaufe ihrer Entwicklung bis ins mittlere Erwachsenenalter mehrfach systematisch untersucht wurden, fanden sich zwei Typen, die den zeitlichen Verlauf von Kriminalität erklären<sup>25</sup>: Bei dem **Typus der «adolescence-limited-offenders» (AL)** beschränkt sich das kriminelle Verhalten auf das Jugendalter und ist die Folge eines weitgehend normativen Entwicklungsprozesses. Die Kriminalität ist bei diesem Typus Ausdruck eines sozialen Ablösungs- und Autonomieprozesses. Sie beschränkt sich mehrheitlich auf leichtere Formen von Kriminalität, die vorwiegend im Rahmen einer Gruppe begangen wird. Die AL-Gruppe ist mehrheitlich für den Anstieg der Kriminalitätsraten im Jugendalter verantwortlich. Bei dem **Typus der «life-course-persistents» (LCP)** sind dagegen häufig bereits vor der Pubertät multiple psychische Auffälligkeiten und Belastungen vorhanden. Die Jugendlichen dieses Typus' zeigen schwerere Formen von Delinquenz und sind häufig für viele Straftaten verantwortlich. Sie weisen zudem ein hohes Risiko für weitere Delikte im Erwachsenenalter auf.

## 2.2. Entwicklungspsychologische Aspekte

Die oben skizzierten Kriminalitätstheorien beziehen sich auf relevante entwicklungspsychologische Faktoren. Die Theorien der Entwicklungspsychologie umfassen verschiedene Aspekte der sozialen, emotionalen und kognitiven Entwicklung über die Lebensspanne hinweg und können an dieser Stelle aus Platzgründen nicht umfassend wiedergegeben werden. Zentrale Aspekte der psychologischen Entwicklung für die hier relevante Thematik sind die **Bindungsfähigkeit** (bzw. Bindungsstörungen)<sup>26</sup>, die **sozial-kognitive Funktionen** (Theory of Mind bzw. die Fähigkeit zur sozialen Perspektivenübernahme, Mentalisierungsfähigkeit)<sup>27</sup>, die **Moralentwicklung**<sup>28</sup> sowie die **Entwicklung eines**

---

24 MOFFITT (Fn. 3) S. 674 ff.

25 TERRIE MOFFITT/AVSHALOM CASPI, Childhood predictors differentiate life-course persistent and adolescence-limited antisocial pathways among males and females, *Development and psychopathology* 2001, S. 355 ff.

26 Siehe dazu die Zusammenfassung von INGE BRETHERTON, The origins of attachment theory: John Bowlby and Mary Ainsworth, *Developmental psychology* 1992, S. 759 ff.

27 PETER FONAGY, The Mentalization-Focused Approach to Social Development, in: Jon G. Allen/Peter Fonagy (Hrsg.), *Mentalization: Theoretical Considerations, Research Findings, and Clinical Implications*, New York 2011, S. 53 ff.

28 LAWRENCE KOHLBERG, Moral stages and moralization: The cognitive-developmental approach, in: Thomas Lickona (Hrsg.), *Moral Development and Behavior: Theory, Research and Social Issues*. Holt, New York 1976, 31 ff.

**adäquaten Selbstkonzepts bzw. die Ausbildung einer (prosozialen) Identität.**<sup>29</sup> Grundsätzlich kann in der Entwicklung zwischen Lern- und Reifungsprozessen unterschieden werden. Als Reifung werden Vorgänge klassifiziert, die aufgrund weitgehend genetisch vorprogrammierter Prozesse einsetzen und auch im weiteren Verlauf größtenteils von diesen gesteuert werden.<sup>30</sup> Als Lernen werden Prozesse verstanden, welche durch entsprechende Umwelterfahrungen, insbesondere durch soziale Erfahrungen beeinflusst werden.<sup>31</sup>

**Obschon Reifungs- und Lernprozesse im Jugendalter gewisse normative Verläufe aufweisen, können sich zwischen Jugendlichen deutliche Unterschiede in der Entwicklung zeigen.** Genetische Variationen, biologische und soziale Einflüsse und Bedingungen während der Adoleszenz (z.B. Deprivation, aversive Umweltbedingungen) können die Entwicklung beschleunigen oder verlangsamen. Eine weitere Erklärung zu interindividuellen Unterschieden formulierte HAVIGHURST bereits in den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts mit dem Konzept der «Entwicklungsaufgaben».<sup>32</sup> Er meint damit soziale und biologische Anforderungen, welche in einem bestimmten Lebensabschnitt des Individuums entstehen und deren erfolgreiche Bewältigung bzw. deren Misslingens sich auf das psychische Erleben sowie auf das zukünftige Verhalten bei späteren Entwicklungsaufgaben auswirkt.<sup>33</sup> Die **Adoleszenz kann als eine Lebensphase mit besonders vielen Entwicklungsaufgaben beurteilt werden.** Anforderungen stellen sich 1) in Bezug auf sich zu qualifizieren (intellektuell, beruflich, selbstverantwortliches Handeln), 2) in Bezug auf soziale Bindungen (Körper- Geschlechtsidentität, Bindungsfähigkeit), 3) in Bezug auf Fähigkeiten mit Freizeit, Medien und Konsumgütern umzugehen und 4) in Bezug auf die Teilhabe an der Gesellschaft (Entwicklung eines individuellen Norm- und Wertesystems).<sup>34</sup> Das Konzept der Entwicklungsaufgaben bzw. die Beurteilung der Fertigkeiten und Kompetenzen (prosozialer Einsatz dieser Fertigkeiten), die ein Jugendlicher besitzt, um die Entwicklungsaufgaben zu bewältigen, wurde in der Jugendhilfe und in der Jugendstrafrechtspflege als hilfreich für die Interventionen erwiesen.<sup>35</sup>

---

29 JAMES E. CÔTÉ/CHARLES LEVINE, Identity formation, youth, and development: A simplified approach, New York 2015, 1 ff.

30 <<https://lexikon.stangl.eu/1842/reifung/>, besucht am 21. 10. 2020>.

31 Beispielsweise über klassische oder operante Konditionierung oder Lernen am Model; siehe dazu GUY BODENMANN/MEINRAD PERREZ/MARCEL SCHAER, Klassische Lerntheorien: Grundlagen und Anwendungen in Erziehung und Psychotherapie, 3. A., Bern 2016, S. 14 ff.

32 ROBERT J. HAVIGHURST, Research on the developmental-task concept, The School Review 1956, S. 215 ff.

33 HAVIGHURST (Fn. 32), S. 215 ff.

34 In Anlehnung an die Befunde der Shell Jugendstudie; vgl. HEIKE ESCHENBECK/RHEA KATHARINA KNAUF, Entwicklungsaufgaben und ihre Bewältigung, in Arnold Lohaus (Hrsg.), Entwicklungspsychologie im Jugendalter, Berlin 2015, S. 25 ff., S. 27.

35 Vgl. dazu KITTY CASSÉE, KOFA-Manual: Handbuch für die kompetenz- und risikoorientierte Arbeit mit Familien, 4. A., Bern 2019; DONAT RUCKSTUHL/KITTY CASSÉE, Methodiken: Modelle für die systematische Erfassung von Entwicklungsverläufen von Kindern und Jugend-

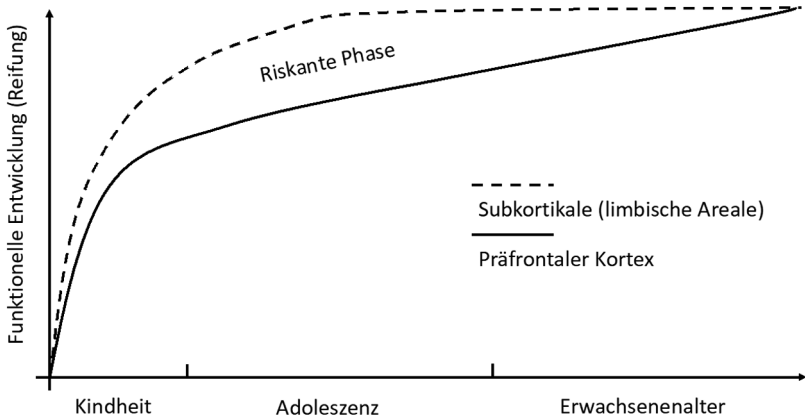
### 2.3. Neurobiologische Aspekte

Die Entwicklungsverläufe in der Adoleszenz sind nicht nur von Lern- und Sozialisationserfahrungen abhängig, sondern massgeblich auch durch biologische Faktoren (z.B. körperliche und hormonelle Veränderungen) und insbesondere durch neurobiologische Faktoren beeinflusst.<sup>36</sup> In den letzten dreissig Jahren haben die Erkenntnisse der Neurowissenschaften hinsichtlich der **Hirnentwicklung** aufgrund neuer technischer Möglichkeiten in der Bildgebung deutliche Fortschritte erzielt.<sup>37</sup> Entgegen früherer Vorstellungen zeigt sich, dass sich die Gehirne von Jugendlichen in der Adoleszenz stark verändern und umstrukturieren, sowie dass diese Entwicklung nicht mit dem Übertritt in das Erwachsenenalter abgeschlossen sind, sondern sich diese Veränderungen bis ca. zum 25. Lebensjahr fortsetzen.<sup>38</sup> Dies betrifft insbesondere den Abbau von Neuronen und damit die Spezifizierung von Neuronenverbindungen im präfrontalen Kortex, welche in der frühen Kindheit gebildet wurden. Die Forschungsgruppe von CASEY<sup>39</sup> entwickelte ein grundlegendes neurobiologisches Modell, in welchem sie das Ungleichgewicht in der Reifung von verschiedenen Hirnarealen beschreiben. Der eher früheren Entwicklung der subkortikalen/limbischen Hirnareale stehen die eher späte Ausbildung und Spezifizierung der präfrontalen Hirnareale gegenüber (Abbildung 1).

---

lichen (<[http://kompetenzhoch3.ch/media/Fachartikel/Methodiken\\_fuer\\_Erfassung\\_von\\_Entwicklungsverlaeuften\\_Ruckstuhl\\_Cassee\\_\(2020\).pdf](http://kompetenzhoch3.ch/media/Fachartikel/Methodiken_fuer_Erfassung_von_Entwicklungsverlaeuften_Ruckstuhl_Cassee_(2020).pdf)>, besucht am 21. 10. 2020).

- 36 KERSTIN KONRAD/JOHANNA KLINGER-KÖNIG, Biopsychologische Veränderungen, in: Arnold Lohaus (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie des Jugendalters*, 4. A., Berlin 2019, S. 1 ff., 2 ff.
- 37 FRIEDERICH DÜNKEL/BERND GENG/DANIEL PASSOW, Neuere Erkenntnisse der Neurowissenschaften zur Gehirnentwicklung (« brain maturation ») und Implikationen für ein Jungtäterstrafrecht, *ZJJ* 2/2017, S. 115 ff.
- 38 DÜNKEL/GENG/PASSOW (Fn. 37), S. 116.
- 39 BETTY JO CASEY/SARAH GETZ/ADRIANA GALVAN, The adolescent brain, *Developmental review* 2008, S. 62 ff.; BETTY JO CASEY/REBECCA JONES/LEAH SOMERVILLE, Braking and accelerating of the adolescent brain, *Journal of Research on Adolescence* 2011, S. 21 ff, siehe auch DÜNKEL/GENG/PASSOW (Fn. 37), S. 116.



**Abbildung 1:** Schematische Darstellung des Ungleichgewichts der Hirnreifung zwischen den subkortikalen/limbischen Arealen und dem präfrontalen Kortex (gemäss dem Modell von CASEY et al.<sup>40</sup> in Anlehnung an die Darstellung von DÜNKEL et al. (S. 116).<sup>41</sup>

Die zentrale These des Modells ist, dass das Verhalten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen überwiegend von emotionalen Reizen und Impulsen gesteuert ist, während die Kontroll- und Steuerungsfunktionen des präfrontalen Kortex noch wenig ausgereift und damit ungenügend verhaltenswirksam sind. Die Befunde von CASEY et al. können somit möglicherweise das erhöhte Risikoverhalten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen erklären, welches auch im Zusammenhang mit der Begehung von kriminellen Delikten gesehen werden muss. Die neurobiologischen Erkenntnisse stehen damit weitgehend im Einklang mit den zuvor skizzierten Kriminalitätstheorien (siehe 2.1). Nicht zuletzt wegen dieser neuen Erkenntnisse fordern Wissenschaftler eine spezifische Behandlung nicht nur von Minderjährigen, sondern auch von jungen erwachsenen Straftätern.<sup>42</sup>

40 CASEY/GETZ/GALVAN (Fn. 39), S. 62 ff.; CASEY/JONES/SOMERVILLE (Fn. 39) S. 21 ff., siehe auch DÜNKEL/GENG/PASSOW (Fn. 37) S. 116.

41 DÜNKEL/GENG/PASSOW (Fn. 37), S. 116.

42 DÜNKEL/GENG/PASSOW (Fn. 37), S. 117.

### 3. Praxis und Lehre zur erheblichen Störung der Persönlichkeitsentwicklung (Art. 61 StGB)

Die vorangehenden Erkenntnisse aus Entwicklungskriminologie, -psychologie und -neurobiologie bestätigen das **wenig überraschende Bild, dass junge Erwachsene in der Transformationsphase ein erhöhtes strafrechtliches Risikopotenzial aufweisen**. Damit bleibt unbeantwortet, ob und in welchem Rahmen das Strafrechtssystem auf diese Besonderheit bei dieser Gruppe von Menschen reagieren soll. Ein Teil der Antwort besteht in der Massnahme für junge Erwachsene. Mit ihr soll zumindest für erheblich in der Persönlichkeitsentwicklung gestörte Personen der Tatsache Rechnung getragen werden, dass junge Erwachsene nicht identisch wie «Voll-Erwachsene» sind.

So klar das Bekenntnis des Gesetzgebers zur Besonderheit der hier betrachteten Personengruppe ist, so wenig manifestierte es sich in informativen Grundlagenarbeiten im legislativen Prozess. **Die Massnahme für junge Erwachsene stand im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten zum revidierten Allgemeinen Teil des StGB nie im Mittelpunkt des Interesses**. Die Botschaft des Bundesrates enthielt keine substanziellen Ausführungen zum charakteristischen Eingangsmerkmal der «erheblichen Störung der Persönlichkeitsentwicklung» und zitierte im Wesentlichen bloss den Gesetzestext.<sup>43</sup> Zusätzlichen Aufschluss bot einzig der Bericht der Expertenkommission. Darin äusserten sich die Verfasser, der Begriff Persönlichkeitsentwicklung entspreche dem heutigen Sprachgebrauch der Psychiatrie und Psychologie<sup>44</sup>, ohne jedoch durch konkrete Quellenachweise zu spezifizieren, auf welche konkreten Befunde aus Psychiatrie und Psychologie Bezug genommen wird.

Dadurch eröffnet sich ein **breiter Kreis an Interpretationsmöglichkeiten für das Eingangsmerkmal** der erheblich gestörten Persönlichkeitsentwicklung. So könnten entwicklungspsychologische Aspekte<sup>45</sup> oder für das betroffene Alterssegment relevante psychiatrische Störungsbilder (z.B. Störung des Sozialverhaltens etc.) oder beides gemeint gewesen sein. Ebenso wäre möglich, dass der Gesetzgeber mit seinem Verweis den seit 1980 im deutschsprachigen Raum in Teilen der Wissenschaft verwendeten Begriff der «**Persönlichkeitsentwicklungsstörung**» meinte. Dieser Begriff geht aus der kinder- und jugend-

---

43 Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21. September 1998, S. 2081.

44 Bericht zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches des Strafgesetzbuches und zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege, Erstellt auf der Grundlage der Schlussberichte der Expertenkommission, S. 83.

45 Vgl. zu einer kurzen Darstellung der wesentlichen Modelle: JENNIFER VON BUCH/DENIS KÖHLER, *Jugendlich oder erwachsen?*, Standards in der Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortungsreife, RPsych 2019, S. 178 ff.

psychiatrischen Streitfrage hervor, ob im Kindes- und Jugendalter bereits die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung<sup>46</sup> gestellt werden sollte. Ein Teil der Literatur verneint diese Frage, da die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung nach ICD-10 (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) oder DSM-5 (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders) im Kinder- und Jugendalter eine unnötige Stigmatisierung mit sich bringe und die bei Kinder und Jugendlichen relevante Entwicklungsperspektive nicht abbilde.<sup>47</sup> Mit dem Begriff Persönlichkeitsentwicklungsstörung (anstelle Persönlichkeitsstörung) werde demgegenüber die bei Kindern und Jugendlichen entwicklungspezifische Möglichkeiten der Veränderung abgebildet und der ungewissen Stabilität der diagnostischen Merkmale Rechnung getragen.<sup>48</sup>

Sofern sich der Gesetzgeber bei Art. 61 StGB an diesem Begriff orientierte, ergeben sich daraus **zwei Probleme**: Erstens handelt es sich bei der Persönlichkeitsentwicklungsstörung um einen Begriff, der für Kinder und Jugendliche,

---

46 Zum Begriff der Persönlichkeitsstörung die Beschreibung in der ICD-10: «Dieser Abschnitt enthält eine Reihe von klinisch wichtigen, meist länger anhaltenden Zustandsbildern und Verhaltensmustern. Sie sind Ausdruck des charakteristischen, individuellen Lebensstils, des Verhältnisses zur eigenen Person und zu anderen Menschen. Einige dieser Zustandsbilder und Verhaltensmuster entstehen als Folge konstitutioneller Faktoren und sozialer Erfahrungen schon früh im Verlauf der individuellen Entwicklung, während andere erst später im Leben erworben werden. Die spezifischen Persönlichkeitsstörungen (F60.-), die kombinierten und anderen Persönlichkeitsstörungen (F61) und die Persönlichkeitsänderungen (F62.-) sind tief verwurzelte, anhaltende Verhaltensmuster, die sich in starren Reaktionen auf unterschiedliche persönliche und soziale Lebenslagen zeigen. Sie verkörpern gegenüber der Mehrheit der betreffenden Bevölkerung deutliche Abweichungen im Wahrnehmen, Denken, Fühlen und in den Beziehungen zu anderen. Solche Verhaltensmuster sind meistens stabil und beziehen sich auf vielfältige Bereiche des Verhaltens und der psychologischen Funktionen. Häufig gehen sie mit einem unterschiedlichen Ausmaß persönlichen Leidens und gestörter sozialer Funktionsfähigkeit einher.» (abrufbar unter: <<https://www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/icd/icd-10-gm/kode-suche/htmlgm2019/block-f60-f69.htm>>; besucht am 21. August 2020).

47 ANDRÉS BORZUTZKY/IVAN YAMIL QUEVEDO/SUSANNE SCHLÜTER-MÜLLER, Störung der Persönlichkeitsentwicklung bei Jugendlichen mit Substanzmissbrauch, *Psychiatrie & Neurologie* 2/2014, S. 16 ff.; WALTER BAUERS/HANNE DÜWELL/SABINE SIEBERT/ANNETTE STREECK-FISCHER, Leitlinie Persönlichkeitsentwicklungsstörung, Narzisstische, antisoziale und Borderline-Entwicklungsstörung, *AKJP* 4/2007, S. 561 ff., S. 562.

48 ALBERT ADAM/MONIQUE BREITHAUPT-PETERS, Persönlichkeitsentwicklungsstörungen bei Kindern und Jugendlichen, Ein integrativer Ansatz für die psychotherapeutische und sozialpädagogische Praxis, 2. A., Stuttgart 2010, S. 47 ff.; EMANUEL JUNG/MARE SCHMID/KLAUS SCHMECK/KIRSTIN GOTH, Persönlichkeit und Persönlichkeits(entwicklungs)Störungen im Kindes- und Jugendalter, *RPsych* 2012, S. 9 ff., S. 26; VIOLA JUCKSCH/HARRIET SALBACH-ANDRAE/ULRIKE LEHMKUHL, Persönlichkeitsentwicklung im Kindes- und Jugendalter, *Nervenarzt* 2009, S. 1322 ff., S. 1323; MARTIN BOHUS et al., S2 Praxisleitlinien in Psychiatrie und Psychotherapie, Band 1, Behandlungsleitlinie Persönlichkeitsstörungen, Heidelberg 2009, S. 147; FRANZ RESCH/PETER PARZER/MICHAEL KAESS, Konzepte in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, in: Götz Berberich et al. (Hrsg.), *Persönlichkeitsstörungen, Update zu Theorie und Therapie*, Stuttgart 2018, S. 28 ff., S. 32; JÜRGEN LEO MÜLLER/NORBERT NEDOPIL, *Forensische Psychiatrie, Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht*, 5. A., Stuttgart 2017, S. 265.



nicht aber für junge Erwachsene geschaffen wurde (siehe Erläuterung zuvor).<sup>49</sup> Noch wichtiger ist aber, dass der diagnostische Terminus «Persönlichkeitsentwicklungsstörungen» für Jugendliche und Kinder zu keinem Zeitpunkt ein unangefochtener diagnostischer Standard in der Psychiatrie und der Psychologie darstellte. Dies manifestiert sich auch in der Tatsache, dass er in der Wissenschaft (z.B. Therapieevaluationsforschung) kaum verwendet wird und in den Diagnosemanualen ICD-10 und DSM-5 keine Spiegelung findet.<sup>50</sup> **Kurzum: Das Konstrukt der Persönlichkeitsentwicklungsstörung vermochte nie einen allgemein anerkannten medizinischen Störungsbegriff darzustellen.** Daher würde ein allfälliger Verweis des Gesetzgebers, wonach die Störung der Persönlichkeitsentwicklung an den «heutigen Sprachgebrauch» der Psychiatrie und Psychologie anknüpft, fehlgehen, da es sich beim besagten Terminus zu keinem Zeitpunkt um einen allgemein anerkannten Begriff dieser Disziplinen handelte. Ohnehin bleibt aufgrund der spärlichen Angaben des Gesetzgebers spekulativ, ob mit dem erwähnten Verweis in den Gesetzesmaterialien wirklich auf das Konzept der Persönlichkeitsentwicklungsstörung verwiesen wurde. **Zusammengefasst gab der Gesetzgeber keine klare Antwort auf die Frage, was mit dem Eingangsmerkmal nach Art. 61 StGB gemeint war.** Damit mussten Lehre und Rechtsprechung (siehe 3.1 und 3.2) eine Antwort auf diese Frage finden, was aber nur in Teilen gelang (siehe 3.3).

### 3.1. Rechtsprechung

Die **Rechtsprechung ging bei ihrer Praxis zu Art. 61 StGB nie auf das psychiatrisch-psychologische Konstrukt der Persönlichkeitsentwicklungsstörung ein**, um den Gehalt der Massnahme für junge Erwachsene zu klären, sondern verwendete seit jeher **eigene Massstäbe** bei der Auslegung der erheblich gestörten Persönlichkeitsentwicklung. Nachfolgend bietet sich zuerst ein Blick in die Vergangenheit an, da der Gesetzgeber mit der Massnahme nach Art. 61 StGB im Wesentlichen das altrechtliche Modell von Art. 100<sup>bis</sup> aStGB weiterführen wollte.<sup>51</sup> Diese Tatsache spiegelt sich in den jeweiligen Rechtsprechungslinien (3.1.1 und 3.1.2).

---

49 Einzelne Autoren votieren hingegen dafür, das Konzept nicht nur auf das Jugendalter zu beschränken: vgl. beispielsweise EMANUEL JUNG/MARE SCHMID/KLAUS SCHMECK/KIRSTIN GOTH (Fn. 48), S. 9 ff., S. 11. Das wäre aber eine Weiterentwicklung des Konzepts auf junge Erwachsene, welche keinem etablierten diagnostischen Sprachgebrauch entspricht.

50 RESCH/PARZER/KAESS (Fn. 48), S. 32 f.; BORZUTZKY/QUEVEDO/SCHLÜTER-MÜLLER (Fn. 47), S. 16 ff.; BAUERS/DÜWELL/SIEBERT/STRECK-FISCHER (Fn. 47), S. 602.

51 Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21. September 1998, 2233 f.

### 3.1.1. Altrechtliche Ausgangslage (Art. 100<sup>bis</sup> aStGB)

Die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt nach Art. 100<sup>bis</sup> aStGB (der Vorläufer der Massnahme nach Art. 61 StGB) war bis Ende 2006 in Kraft und operierte mit einem vergleichbaren Eingangsmerkmal wie Art. 61 StGB. Das Bundesgericht stellte in seiner Praxis klar, dass die im Normtext von Art. 100<sup>bis</sup> aStGB genannten Merkmale der Verwahrlosung, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu keinen eigenständigen Gehalt haben, sondern lediglich konkretisieren, was mit der **Störung bzw. Gefährdung der charakterlichen Entwicklung** gemeint sei.<sup>52</sup> Art. 100<sup>bis</sup> StGB knüpfte mit anderen Worten an eine **Fehlentwicklung** bzw. an eine verzögerte Persönlichkeitsentwicklung des jungen Erwachsenen an.<sup>53</sup> Es musste sich um eine **altersspezifische Problematik** handeln und nicht um eine Persönlichkeitsproblematik anderer Natur.<sup>54</sup> Mit der Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt sollten Personen erfasst werden, die sich nach Persönlichkeitsstruktur und Verhalten dem Kreis der Adoleszenz-Kriminalität zuordnen liessen.<sup>55</sup>

Bei der Analyse, ob eine Fehlentwicklung vorlag, verwendete die Gerichtspraxis ein **Geflecht von unterschiedlichen Kriterien**. Auf eine adäquate Entwicklung wiesen hin: berufliche Integration/Laufbahn bzw. deren Qualität/Stabilität (Vorliegen eines Lehrabschlusses etc.)<sup>56</sup>, Abschluss des Militärs<sup>57</sup>, Verfügen von Ersparnissen<sup>58</sup>, adäquate schulische Laufbahn/Bildung und deren Qualität<sup>59</sup>, familiäre Lage und elterliche Erziehung/Zuwendung (quantitativ und qualitativ)<sup>60</sup> bzw. soziales Umfeld<sup>61</sup>, finanzielle Lage<sup>62</sup>, Vorstrafen bzw. Vorstrafenlosigkeit<sup>63</sup>, Vorhandensein sozialer Lebenstechniken<sup>64</sup>, Integration in

---

52 BGE 125 IV 237, E. 6b; BGer, 6. September 2005, 6P.73/2005 und 6S.209/2005, E. 9.2.

53 BGE 118 IV 351, E. 2b; BGE 125 IV 237, E. 6b; BGer, 6. September 2005, 6P.73/2005 und 6S.209/2005, E. 9.2.

54 BGer, 6. September 2005, 6P.73/2005 und 6S.209/2005, E. 9.2.

55 BGer, 6. September 2005, 6P.73/2005 und 6S.209/2005, E. 9.2.

56 BGE 101 IV 26, E. 3; BGE 102 IV 166, E. 3b; BGE 103 IV 80, E. 2; BGE 117 IV 251, E. 2d; BGE 123 IV 113, E. 4 c/aa; BGer, 17. Juli 2003, 1P.334/2003, E. 8.1; BGer, 24. November 2006, 6S.409/2006, E. 2.3 (BF war beruflich integriert; Schreinerlehre, gute Arbeitszeugnisse); BGer, 16. Dezember 2004, 6S.338/2004, E. 2.2; BGer, 6. September 2005, 6P.73/2005 und 6S.209/2005, E. 6.1; BGer, 6. September 2005, 6P.73/2005 und 6S.209/2005, E. 9.4.2; BGer, 21. November 2003, 6S.275/2003 und 6S.276/2003, E. 1.2.

57 BGE 101 IV 26, E. 3.

58 BGE 101 IV 26, E. 3.

59 BGE 117 IV 251, E. 2d; BGer, 6. September 2005, 6P.73/2005 und 6S.209/2005, E. 6.2 und 9.2; BGer, 6. September 2005, 6P.73/2005 und 6S.209/2005, E. 9.4.2.

60 BGE 117 IV 251, E. 2d; BGer, 16. Dezember 2004, 6S.338/2004, E. 2.2; BGer, 21. November 2003, 6S.275/2003 und 6S.276/2003, E. 1.2 (Misshandlungen, emotionale Vernachlässigung); BGer, 16. Januar 2002, 6P.157/2001 und 6S.611/2001, E. 6b/bb.

61 BGer, 24. November 2006, 6S.409/2006, E. 2.3; BGer, 16. Dezember 2004, 6S.338/2004, E. 2.2.

62 BGE 117 IV 251, E. 2d; BGer, 6. September 2005, 6P.73/2005 und 6S.209/2005, E. 6.4.

63 BGE 117 IV 251, E. 2d.

64 BGer, 17. Juli 2003, 1P.334/2003, E. 8.1.

die Gesellschaft<sup>65</sup>, adäquate Selbst- und Fremdwahrnehmung<sup>66</sup>, Willigkeit<sup>67</sup>, Umgänglichkeit<sup>68</sup>, Gewissenhaftigkeit/Zuverlässigkeit<sup>69</sup>, Sprachkenntnisse<sup>70</sup>, Vorhandensein von (realistischen) Zukunftsplänen<sup>71</sup>, Vorsorge<sup>72</sup>, Vorhandensein von Problemlösungsstrategien<sup>73</sup>. Indizien für eine Fehlentwicklung waren demgegenüber: Absenz der voranstehend erwähnten Merkmale wie z.B. generelle Dissozialität<sup>74</sup>, Intelligenzminderung<sup>75</sup>, Mangel an Konstanz, Plänen und Voraussicht<sup>76</sup>, Nichtarbeiten trotz Möglichkeit dazu<sup>77</sup>, fortgeschrittenes Alter<sup>78</sup> sowie das Innehalten einer führenden Position bei einem durch mehrere Personen begangenen Delikt<sup>79</sup>.

Bei all den genannten Entscheiden bedienten sich die Gerichte einer **Gesamtwürdigung**, d.h. es bedurfte einer gewissen Intensität der Entwicklungsdefizite, ansonsten die notwendige Erheblichkeit für die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt nicht bejaht werden durfte (zur Kasuistik vgl. die Fussnote).<sup>80</sup> Die Fehlentwicklung musste in ihrem Ausmass stärker ausfallen als bei einem normalen jungen Erwachsenen.<sup>81</sup> Durch den Gesamtwürdigungsansatz war der Einweisungsmassstab flexibel: Eine rechtsrelevante Fehlentwicklung konnte entsprechend umfassender oder auch nur partieller Natur (z.B. nur einzelne Lebensbereiche betreffend) sein.<sup>82</sup> Zusammenfassend erwies

65 BGer, 17. Juli 2003, 1P.334/2003, E. 8.1.

66 BGer, 21. November 2003, 6S.275/2003 und 6S.276/2003, E. 1.2.

67 BGer, 24. November 2006, 6S.409/2006, E. 2.3.

68 BGer, 24. November 2006, 6S.409/2006, E. 2.3.

69 BGer, 24. November 2006, 6S.409/2006, E. 2.3.

70 BGer, 6. September 2005, 6P.73/2005 und 6S.209/2005, E. 6.2.

71 BGer, 24. November 2006, 6S.409/2006, E. 2.3

72 BGer, 24. November 2006, 6S.409/2006, E. 2.3.

73 BGer, 21. November 2003, 6S.275/2003 und 6S.276/2003, E. 1.2 und 1.4.

74 BGer, 24. November 2006, 6S.409/2006, E. 2.3.

75 BGer, 30. Mai 2006, 6S.125/2006, E. 2.3 f.

76 BGer, 6. September 2005, 6P.73/2005 und 6S.209/2005, E. 9.2.

77 BGer, 6. September 2005, 6P.73/2005 und 6S.209/2005, E. 9.2.

78 BGer, 6. September 2005, 6P.73/2005 und 6S.209/2005, E. 9.4.1; BGer, 16. Januar 2002, 6P.157/2001 und 6S.611/2001, E. 6b/aa.

79 BGer, 6. September 2005, 6P.73/2005 und 6S.209/2005, E. 9.4.1; BGer, 16. Januar 2002, 6P.157/2001 und 6S.611/2001, E. 6b/aa.

80 BGE 101 IV 141, E. 3 («Avoir un métier n'est en effet pas tout, il faut encore acquérir la volonté, sinon le goût de travailler.»); BGE 117 IV 251, E. 2d (Weiter vermochte eine berufliche Instabilität keine Fehlentwicklung zu begründen, da der nicht vorbestrafte junge Erwachsene regelmässig arbeitete, über eine berufliche Ausbildung verfügte und bei seiner Mutter wohnte); BGE 103 IV 80, E. 2 (von einem hemmungslosen Drogenhändler darf nicht direkt auf eine erhebliche Störung der Charakterentwicklung geschlossen werden); BGer, 6. September 2005, 6P.73/2005 und 6S.209/2005, E. 9.4.2 (eine gewisse finanzielle Abhängigkeit von Eltern und Freunden noch nicht genug, um eine Fehlentwicklung darzulegen, da sich der Betroffene ansonsten beruflich zu beschäftigen wusste); BGer, 30. Mai 2006, 6S.125/2006, E. 2.3 f. (die Aufgabe der Erwerbstätigkeit eines intelligenzgeminderten Menschen bildet für sich keine Fehlentwicklung i.S.v. Art. 100<sup>bis</sup> aStGB).

81 BGer, 6. September 2005, 6P.73/2005 und 6S.209/2005, E. 9.2.

82 BGer, 6. September 2005, 6P.73/2005 und 6S.209/2005, E. 9.2.

sich die Praxis zum alten Recht als vielschichtig und enthielt viele Elemente, welche überwiegend plausibel erscheinen, aber letztlich nicht evidenzbasiert hergeleitet und in eine strukturgebende Dogmatik überführt wurden.

### 3.1.2. Kontinuität im geltenden Recht (Art. 61 StGB)

Mit dem revidierten Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (Inkrafttreten 2007) setzte das Bundesgericht auf Kontinuität, was angesichts der gesetzgeberischen Motivation (vgl. die Einleitung unter 3.) nicht überraschte. Folgerichtig wurde die unter dem Anwendungsbereich von Art. 100<sup>bis</sup> StGB entwickelte Praxis bei Art. 61 StGB weitergeführt.<sup>83</sup> Die Massnahme nach Art. 61 StGB steuert daher weiterhin straffällige junge Erwachsene an, die nach dem Stand der Persönlichkeitsentwicklung und angesichts ihres Verhaltens dem Kreis der Adoleszenz-Kriminalität zuzurechnen sind.<sup>84</sup> **Massgeblich ist weiter eine altersspezifische Störung des psychosozialen Reifungsprozesses.**<sup>85</sup> Angeknüpft wird an eine **Fehlentwicklung**, welche sich mit erzieherischen Mitteln korrigieren lässt.<sup>86</sup> Diese Störung der Persönlichkeitsentwicklung muss für die rechtsrelevante Erheblichkeit ein gewisses Ausmass erreichen.<sup>87</sup> Bestand hat sodann nach wie vor das Gesamtwürdigungsmodell.<sup>88</sup>

**Kontinuität besteht aber auch darin, dass eine eigentliche Beurteilungsdogmatik hinsichtlich der erheblich gestörten Persönlichkeitsentwicklung im geltenden Recht fehlt.** Nach wie vor ermittelt die Gerichtspraxis nach plausibel klingenden Einzelfallkriterien, ob eine gestörte Persönlichkeitsentwicklung vorliegt: Introspektionsfähigkeit<sup>89</sup>, Fähigkeit, Lehren aus früheren Konsequenzen (z.B. Strafen/Inhaftierung) zu ziehen<sup>90</sup>, Existenz eines Schul-<sup>91</sup> oder Lehrabschlusses<sup>92</sup>, Erzielen eines eigenen Einkommens<sup>93</sup>, Ausmass einer fami-

---

83 Vgl. auch BGer, 20. Februar 2020, 6B\_95/2020, E. 2.7.3 (zur Publikation vorgesehen); BGer, 6. September 2005, 6P.73/2005 und 6S.209/2005, E. 9.2; BGer, 1. November 2016, 6B\_22/2016, E. 1.1.2; BGE 142 IV 49, E. 2.1.2.

84 BGer, 26. April 2018, 6B\_1321/2017, E. 4.1; BGer, 1. November 2016, 6B\_22/2016, E. 1.1.2; BGer, 26. August 2009, 6B\_475/2009, E. 1.1.2.3.

85 OGer-ZH, 11. März 2014, SB130437, E. 2b.

86 BGer, 20. Februar 2020, 6B\_95/2020, E. 2.7.3 (zur Publikation vorgesehen).

87 OGer-ZH, 11. März 2014, SB130437, E. 2b.

88 BGer, 11. April 2008, 6B\_655/2007 und 6B\_739/2007, E. 5.4 (Tatsache, dass der BF noch zuhause lebt und Geld abgibt nicht zureichend für die Annahme einer Störung der Persönlichkeitsentwicklung, da er über schulische und berufliche Abschlüsse verfügte und ein regelmässiges Einkommen erzielte und in ein familiäres Netz eingebunden war).

89 BGer, 26. April 2018, 6B\_1321/2017, E. 4.2.

90 BGer, 26. April 2018, 6B\_1321/2017, E. 4.2.

91 BGer, 11. April 2008, 6B\_655/2007 und 6B\_739/2007, E. 5.4.

92 BGer, 11. April 2008, 6B\_655/2007 und 6B\_739/2007, E. 5.4; AppGer-BS, 8. November 2018, SB.2016.88, E. 2.3.1.

93 BGer, 11. April 2008, 6B\_655/2007 und 6B\_739/2007, E. 5.4.

liären Einbindung<sup>94</sup>, Entwicklung einer beruflichen und sozialen Perspektive<sup>95</sup>, Vorhandensein einer Identitätsbildung<sup>96</sup>, Stabilität des beruflichen Umfelds<sup>97</sup>, Stabilität des familiären Umfelds<sup>98</sup>, Fähigkeit der autonomen positiven Lebensführung<sup>99</sup>, Verinnerlichung verhaltensregulierender systemischer Werte und Normen<sup>100</sup>, Durchhaltevermögen<sup>101</sup> sowie Problemlösungs- und Konfliktbewältigungsstrategien<sup>102</sup>. In einer Gesamtbetrachtung bestätigt sich auch unter neuem Recht das bei der altrechtlichen Ausgangslage hergeleitete **Fazit, dass Beurteilungen der rechtsrelevanten Fehlentwicklung einzelfallbasiert und mit plausiblen Kriterien stattfinden, es aber an einem stringenten dogmatischen Beurteilungsmodell fehlt, das sich an existierenden empirischen Befunden ausrichtet.**

## 3.2. Literatur

Es bleibt zu prüfen, ob die Literatur grössere Klarheit hinsichtlich des charakteristischen Eingangsmerkmals von Art. 61 StGB herbeizuführen vermag. Dies ist über weite Strecken nicht der Fall. **Sofern sich die einschlägigen Werke überhaupt zur Frage äussern<sup>103</sup>, findet sich bei den meisten Quellen die bundesgerichtliche Formel**, wonach es sich bei der Störung der Persönlichkeitsentwicklung um Probleme bezüglich des altersspezifischen psychosozialen Reifungsprozess des Täters handelt.<sup>104</sup> Ebenso wird mit Blick auf die bundesgerichtliche Praxis ausgeführt, eine noch nicht abgeschlossene Persönlichkeitsentwicklung bilde keinen Einweisungsgrund; wichtig sei, dass sich die

---

94 BGer, 11. April 2008, 6B\_655/2007 und 6B\_739/2007, E. 5.4; AppGer-BS, 8. November 2018, SB.2016.88, E. 2.3.

95 AppGer-BS, 8. November 2018, SB.2016.88, E. 2.3.1.

96 AppGer-BS, 8. November 2018, SB.2016.88, E. 2.3.2.

97 OGer-ZH, 18. März 2013, SB120397, E. 2.1.

98 OGer-ZH, 18. März 2013, SB120397, E. 2.1.

99 OGer-ZH, 18. März 2013, SB120397, E. 2.1.

100 AppGer-BS, 8. November 2018, SB.2016.88, E. 2.3.2.

101 AppGer-BS, 8. November 2018, SB.2016.88, E. 2.3.2.

102 AppGer-BS, 8. November 2018, SB.2016.88, E. 2.3.2.

103 STEFAN HEIMGARTNER, Art. 61 N 1 ff., in: Andreas Donatsch (Hrsg.) StGB/JSStG Kommentar, 20. A., Zürich 2018 enthält z.B. keine ausführlichen Erklärungen zum Eingangsmerkmal.

104 FELIX BOMMER/GÜNTHER STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II: Strafen und Massnahmen, 3. A., Bern 2020, § 10 N 10; WOLFGANG WOHLERS, Art. 61 N 3, in: Wolfgang Wohlers/Gunhild Godenzi/Stephan Schlegel (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 4. A., Bern 2020; BARBARA PAUEN BORER/STEFAN TRECHSEL, Art. 61 N 7, in: Stefan Trechsel/Marc Pieth (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. A., Zürich/St.Gallen 2017; MARIANNE HEER, Art. 61 N 27, in: Niggli Alexander Marcel/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht, Strafgesetzbuch, Jugendstrafgesetz, 4. A., Basel 2018; CHRIS LEHNER, Nachträgliche Anordnung stationärer therapeutischer Massnahmen, Eine Auseinandersetzung mit Art. 65 Abs. 1 StGB, Diss. Luzern 2015, N 46; GÜNTER STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II: Strafen und Massnahmen, Bern 2006, § 11 N 10; MICHEL DUPUIS et al., Petit Commentaire CP, Basel 2017, Art. 61 N 9.

Delinquenz nach Persönlichkeitsstruktur und der Begehungsweise dem Bereich der Adoleszenz-Delinquenz zuordnen lasse.<sup>105</sup> Die Störung der Persönlichkeitsentwicklung müsse von einer Persönlichkeitsstörung unterschieden werden, wobei die Abgrenzung schwierig sei.<sup>106</sup> Wie jedoch die Messmarke des altersspezifischen psychosozialen Reifungsprozess beschaffen ist und auf welche Weise sich ein solcher Zustand von einer nicht rechtsrelevanten, noch nicht abgeschlossenen Persönlichkeitsentwicklung bzw. von anderweitigen Persönlichkeitsstörungen unterscheidet, wird nicht ausgeführt. Dasselbe gilt für den Standpunkt, wonach es sich bei der Beurteilung des Eingangskriteriums der Störung der Persönlichkeitsentwicklung um eine Frage aus der medizinischen Domäne handle.<sup>107</sup>

Etwas ausführlicher äussern sich lediglich zwei Werke: Nach JOSITSCH/EGE/SCHWARZENEGGER ist der Begriff der erheblichen Störung der Persönlichkeitsentwicklung eng an die jugendpsychiatrische Forschung über Entwicklungsstörungen angelehnt, was die Massnahme für junge Erwachsene in die Nähe der Massnahme nach Art. 59 StGB rücke.<sup>108</sup> Störungen der Persönlichkeitsentwicklung seien in der Regel langanhaltend und würden oft schon in der frühen Kindheit auftreten; charakteristisch sei *«ein stark ausgeprägtes Fehlverhalten in mehreren Lebensbereichen wie bei der Wahrnehmung und Interpretation von Ereignissen und Menschen, im Gefühls- und Stimmungsbereich, bei der Impulskontrolle und der Bedürfnisbefriedigung sowie in den zwischenmenschlichen Beziehungen. Junge Täter mit Störungen in der Persönlichkeitsentwicklung zeigen häufig starre und dysfunktionale Reaktions-, Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsmuster. So wird beispielsweise die Schuld für Fehlverhalten meist anderen zugeschoben. Das eigene Verhalten wird dagegen kaum problematisiert und nicht als veränderungsbedürftig angesehen.»*<sup>109</sup> Die Ausführungen von LEHNER lauten ähnlich: Die Störung der Persönlichkeitsentwicklung charakterisiere sich durch starre *«Reaktions-, Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsmuster wie etwa der mangelnden Reflektion des eigenen Verhaltens und der Eigenschaft, die Schuld für das eigene Fehlverhalten anderen Personen zu-*

---

105 PAUEN BORER/TRECHSEL (Fn. 104), Art. 61 N 7 (Verweis auf BGE 125 IV 241); HEER (Fn. 104), Art. 61 N 26.

106 HEER (Fn. 104), Art. 61 N 27; CHRIS LEHNER, Nachträgliche Anordnung stationärer therapeutischer Massnahmen, Eine Auseinandersetzung mit Art. 65 Abs. 1 StGB, Diss. Luzern 2015, N 47; BOMMER/STRATENWERTH (Fn. 104) § 10 N 10 (*«Der Begriff der Entwicklung bringt aber immerhin zum Ausdruck, dass es um Störungen des altersspezifischen psychosozialen Reifungsprozesses und nicht um anderweitig begründete Persönlichkeitsstörungen gehen muss.»*).

107 NICOLAS QUELOZ/FRÉDÉRIQUE BÜTIKOFER REPOND, Art. 61 N 17, in: Roth Robert/Moreillon Laurent (Hrsg.), Commentaire Romand, Code pénal I, Art. 1-110, Basel 2009; ebenso die jüngst erschienene zweite Auflage des Kommentars NICOLAS QUELOZ/FRÉDÉRIQUE BÜTIKOFER REPOND, Art. 61 N 17, in: Roth Robert/Moreillon Laurent (Hrsg.), Commentaire Romand, Code pénal I, Art. 1-110, 2. A., Basel 2020.

108 JOSITSCH DANIEL/EGE GIAN/SCHWARZENEGGER CHRISTIAN, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 9. A., Zürich 2018, S. 201.

109 JOSITSCH/EGE/SCHWARZENEGGER (Fn. 108), S. 201.

zuweisen». <sup>110</sup> Solche Verhaltensmuster seien teilweise als Störung des Sozialverhaltens erfasst. <sup>111</sup> Die Massnahme nach Art. 61 StGB knüpfe aber nicht unmittelbar an eine Diagnose einer psychischen Störung an und sei nicht mit einer Persönlichkeitsstörung gleichzusetzen. <sup>112</sup> Die Terminologie orientiere sich stark an der Jugendpsychologie. <sup>113</sup>

Beide zitierten Quellen enthalten – wie sich im späteren Verlauf der Abhandlung zeigen wird (siehe 7.) – durchaus relevante Aspekte für die vorliegende Forschungsfrage. Allerdings bleiben auch nach ihrer Lektüre zentrale Fragen unbeantwortet. Es wird nicht näher ausgeführt, inwiefern sich das Eingangsmerkmal an die jugendpsychiatrische bzw. -psychologische Forschung anlehnt bzw. welche konkreten Forschungsansätze aus diesem Bereich einschlägig sein sollten. Sofern hier eine Parallele zu den sog. «Persönlichkeitsentwicklungsstörungen» angedeutet wäre, konnte aufgezeigt werden, dass sich eine unbesehene Übertragung des Konzepts «Persönlichkeitsentwicklungsstörung» auf junge Erwachsene als problematisch erweist, da es zu keinem Zeitpunkt einen Fachkonsens in der Psychiatrie abbildete (siehe 3.). Summa summarum bleibt damit auch nach den Ausführungen von JOSITSCH/EGE/SCHWARZENEGGER und LEHNER offen, nach welcher dogmatischen Gesamtstruktur eine Beurteilung der Störung der Persönlichkeitsentwicklung zu erfolgen hat.

Dasselbe gilt für das normative Kriterium der Erheblichkeit der Persönlichkeitsentwicklungsstörung: Hinweise in der Literatur, dass die Anordnung auf die «wirklich gravierenden Fälle» beschränken solle und «harmlose Auffälligkeiten» ausser Betracht falle <sup>114</sup> bzw. dass die Störung so erheblich sein müsse, dass sich ein schuldübergreifender Freiheitsentzug rechtfertige <sup>115</sup>, helfen bei der Rechtsanwendung im Einzelfall nur bedingt weiter. Eine Limitierung des Konzepts erfolgt immerhin von LEHNER, der andeutet, dass die rechtsrelevante Erheblichkeit bereits Vorstufen von Persönlichkeitsstörungen oder Suchtproblematiken erfasst. <sup>116</sup> Wie diese Vorstufen operationalisiert sind, bleibt aber offen. In der Sache überrascht dies kaum: Wenn bereits die Basis (Störung der Persönlichkeitsentwicklung) nicht klar konkretisiert ist, kann eine präzise Fassung der Erheblichkeit per se nicht gelingen.

---

110 LEHNER (Fn. 106), N 47.

111 LEHNER (Fn. 106), N 47.

112 LEHNER (Fn. 106), N 47.

113 LEHNER (Fn. 106), N 47.

114 HEER (Fn. 104), Art. 61 N 30.

115 BOMMER/STRATENWERTH (Fn. 104), § 10 N 11; WOHLERS (Fn. 104), Art. 61 N 3.

116 LEHNER (Fn. 106), N 48 f.

### 3.3. Zwischenfazit

Im Status Quo wird in der Praxis und Lehre das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer erheblichen Störung der Persönlichkeitsentwicklung nach Art. 61 StGB anhand einer Gesamtwürdigung beurteilt. **Ein klares Konzept dessen, was eine gestörte Persönlichkeitsentwicklung darstellt bzw. durch welche fassbaren Merkmale sie sich manifestiert, besteht aber weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur.** Vielmehr muss eine Annäherung an das Eingangsmerkmal fragmentarisch aus der Fallpraxis und einzelnen Literaturhinweisen zusammengeschildert werden. Ein einheitlicher Ansatz fehlt. Entwicklungspsychologische, kriminologische oder psychiatrische Evidenz wird nicht systematisch konsultiert. Zwar wird sich im weiteren Verlauf der vorliegenden Abhandlung zeigen, dass einige der in Gerichtspraxis und Literatur erwähnten Kriterien durchaus zutreffend sind. Das Manko des juristischen Status Quo liegt jedoch darin, dass **keine evidenzbasierte Dogmatik** besteht, welche bei der Beurteilung der erheblichen Störung der Persönlichkeitsentwicklung behilflich sein könnte. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass divergierende Massstäbe in den jeweiligen Verfahren Anwendung finden, was mit der in Art. 8 BV verankerten Rechtsgleichheit in Konflikt steht.



## 4. Praxis und Lehre zur Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung im Jugendstrafrecht (JStG)

Nach der erfolglosen Suche im Strafgesetzbuch soll in einem nächsten Schritt das Jugendstrafrecht näher betrachtet werden. Dieser Schritt rechtfertigt sich aus systematischen Gründen: Die **Massnahme für junge Erwachsene bildet das Bundstück bzw. Übergangsfahrer zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht**. Sie knüpft an den Grundgedanken des Jugendstrafrechts an, wonach sich junge Erwachsene noch in der Entwicklung befinden.<sup>117</sup> Folgerichtig ist zu erwarten, dass das Konzept der (gestörten) Persönlichkeitsentwicklung im Jugendstrafrecht besser operationalisiert ist.

Ein erster Blick in das Gesetz weckt Hoffnungen. Bereits der Zweckartikel in Art. 2 Abs. 2 JStG weist die rechtsanwendenden Behörden an, der Entwicklung der Persönlichkeit von Jugendlichen besondere Beachtung zu schenken. Ebenso wird im Rahmen der Abklärungen nach Art. 9 JStG dem Aspekt der Entwicklung der Persönlichkeit Beachtung geschenkt.<sup>118</sup> Weiter werden sachverständige Personen in jugendstrafrechtlichen Gutachten Fragen zum Stand der Persönlichkeitsentwicklung und zu allfälligen Entwicklungsdefiziten vorgelegt.<sup>119</sup> Darüber hinaus enthält die Schutzmassnahme nach Art. 14 JStG ein Eingangsmerkmal (*«ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt»*), das grosse Ähnlichkeit mit Art. 61 StGB aufweist. Damit verbunden darf jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass dieser Aspekt nur bei Art. 14 JStG beachtet würde. Vielmehr wird der Stand der Persönlichkeitsentwicklung im Jugendstrafrecht generell bei Entscheidungen über jugendstrafrechtliche Sanktionen berücksichtigt.<sup>120</sup>

Vor diesem Hintergrund liegen die Ausgangsbedingungen günstig, dass sich aus dem JStG zusätzliche Erkenntnisse für die vorliegende Forschungsfrage ergeben. Diese Hoffnungen erfüllen sich aber nur teilweise. Bereits der Gesetzgeber liess sich nicht näher dazu aus, woran der Entwicklungsstand und all-

---

117 BGE 121 IV 155, E. 2.a; BGer, 26. April 2018, 6B\_1321/2017, E. 4.1.

118 Die Abklärungen nach Art. 9 JStG werden in der Praxis von Sozialarbeitenden der Jugendanwaltschaften resp. Jugendgerichten geleistet. Der Fokus auf Entwicklungsthemen spiegelt sich insbesondere in der von elf Kantonen (AR, FR, GR, OW, LU, SG, SO, SZ, TG, ZG und ZH) im Einsatz stehenden Methodik KORJUS («Kompetenz- und Risikoorientierung in der Jugendstrafrechtspflege»). Bei KORJUS werden unter anderem sämtliche entwicklungsrelevanten Dimensionen bei Jugendlichen standardisiert erfasst.

119 Frage 1.1 und 1.4 des Fragenkatalogs für Forensisch-Psychiatrische Gutachten für Jugendliche ([https://psyfriends.ch/index.php?option=com\\_phocadownload&view=category&download=53:fragenkatalog-deutsch-jugendliche&id=15:gutachten-fragenkataloge&Itemid=196&lang=de](https://psyfriends.ch/index.php?option=com_phocadownload&view=category&download=53:fragenkatalog-deutsch-jugendliche&id=15:gutachten-fragenkataloge&Itemid=196&lang=de)).

120 Allgemein Art. 10 JStG; vgl. sodann OGer-ZH, 4. Mai 2015, SB140262, wo Persönlichkeitsentwicklungsdefizite im Rahmen von Art. 15 JStG betrachtet werden; MARCEL AEBI et al., Jugendstrafrechtliche Gutachten in der Schweiz, AJP 2018, S. 1472.

fällige Beeinträchtigungen zu bemessen sind.<sup>121</sup> Auf dieser Basis gelang es der Rechtsprechung und Literatur (4.1 und 4.2) nur bedingt, das Konzept näher zu konkretisieren (4.3).

#### 4.1. Rechtsprechung

Das Vorgehen der Gerichte bei der Auslegung jugendstrafrechtlicher Normen spiegelt strukturell über weite Strecken die Praxis bei Art. 61 StGB. Es findet eine Gesamtwürdigung statt, welche keiner vorgegebenen dogmatischen Struktur folgt, sondern eher von Fall zu Fall mit plausiblen Kriterien konkretisiert wird. **Die Kriterien für die Beurteilung des Entwicklungsstands sind dabei mit jenen nach Art. 61 StGB vergleichbar:** Fähigkeit, das Leben eigenverantwortlich zu führen<sup>122</sup>, Nutzung der Freizeit<sup>123</sup>, Vorhandensein krimineller Peers<sup>124</sup>, konstante Verletzung von Gesetzen und sozialen Regeln<sup>125</sup>, mangelnde Absprachefähigkeit<sup>126</sup>, instabiles soziales Umfeld<sup>127</sup>, mangelhafte Beeinflussungs- oder Kontrollmöglichkeit durch die Eltern<sup>128</sup>, Strukturarmut<sup>129</sup>, Suchtmittelverfügbarkeit<sup>130</sup>, die chronische emotionale Labilität<sup>131</sup>, Halt- und Strukturlosigkeit<sup>132</sup>, Missachten von Regeln zu Hause<sup>133</sup>, die mangelnde Fähigkeit zur angemessenen Bewältigung von aufwühlenden Situationen<sup>134</sup>, die Identitätsentwicklung<sup>135</sup>, Ausmass der beruflichen Integration<sup>136</sup>, Zugang zu eigenen Emotionen<sup>137</sup>, Orientierungslosigkeit hinsichtlich beruflicher Integra-

---

121 Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21. September 1998, 2215 ff. Nur an einzelnen Stellen finden sich isolierte Nennungen: S. 2216 (Fehlentwicklung/Entwicklungsstörungen – ohne weitere Erklärung, was darunter zu verstehen ist); S. 2220 (Entwicklungsstand – wiederum ohne Ausführung); S. 2222 (Berücksichtigung von Umweltbedingungen für die Persönlichkeitsentwicklung); S. 2234 (Anlehnung an Art. 63 StGB – dieser Verweis schlägt jedoch fehl, weil sich bei Art. 63 StGB kein Merkmal findet, das an eine gestörte Persönlichkeitsentwicklung anknüpft).

122 OGer-ZH, 13. Mai 2014, SB 140022, E. 2 ff.

123 OGer-ZH, 13. Mai 2014, SB 140022, E. 2 ff.

124 OGer-ZH, 13. Mai 2014, SB 140022, E. 2 ff.

125 OGer-ZH, 13. Mai 2014, SB 140022, E. 2 ff.

126 OGer-ZH, 13. Mai 2014, SB 140022, E. 2 ff.

127 OGer-ZH, 13. Mai 2014, SB 140022, E. 2 ff.

128 OGer-ZH, 13. Mai 2014, SB 140022, E. 2 ff.

129 OGer-ZH, 13. Mai 2014, SB 140022, E. 2 ff.

130 OGer-ZH, 13. Mai 2014, SB 140022, E. 2 ff.

131 OGer-ZH, 4. Mai 2015, SB140262, E. 2.3.1–2.3.3.

132 OGer-ZH, 4. Mai 2015, SB140262, E. 2.3.1–2.3.3.

133 OGer-ZH, 4. Mai 2015, SB140262, E. 2.3.1–2.3.3.

134 OGer-ZH, 4. Mai 2015, SB140262, E. 2.3.1–2.3.3.

135 OGer-ZH, 4. Mai 2015, SB140262, E. 2.3.1–2.3.3.

136 OGer-ZH, 4. Mai 2015, SB140262, E. 2.3.1–2.3.3.

137 BGer, 17. August 2018, 1B\_273/2018, E. 4.3.3.

tion<sup>138</sup>, situative Kontextfaktoren bestehend aus mangelnde Tagesstruktur<sup>139</sup>, mangelnde Zukunftsperspektive<sup>140</sup>, Einbettung in dissoziale Peergroup<sup>141</sup>, leichte Beeinflussbarkeit durch Peers bzw. Anfälligkeit für Gruppendruck<sup>142</sup>, Bedürfnis nach Macht und Kontrolle<sup>143</sup>, mangelnde Fähigkeit, für sich und Handeln Verantwortung zu übernehmen<sup>144</sup> bzw. sich antisozialen Einflüssen von aussen zu entziehen (Abstand von dissozialen Peers nehmen)<sup>145</sup>, Fehlen einer realistischen Zukunftsperspektive<sup>146</sup>, Leben in einer kriminell orientierten Welt mit eigenen Regeln und Werten<sup>147</sup>. Wie bereits bei Art. 61 StGB scheinen viele dieser Kriterien plausible Marker für die Beurteilung des Entwicklungsstands von Jugendlichen zu sein. Dennoch fehlt auch im Kontext der jugendstrafrechtlichen Judikatur der explizite Bezug auf die verfügbare Evidenz, wie eine allfällige Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung zu beurteilen ist.

## 4.2. Literatur

Die durch die Judikatur offen gelassenen Fragen werden durch die jugendstrafrechtliche Literatur nur teilweise beantwortet, sofern sich in den betreffenden Quellen überhaupt relevante Äusserungen für den vorliegenden Untersuchungsgegenstand finden.<sup>148</sup> Dieser Mangel dürfte auch auf die **sparsamen gesetzgeberischen Vorgaben zurückzuführen sein**. Zurecht führte HOLDEREGGER zum Eingangmerkmal von Art. 14 JStG (ambulante Behandlung) aus: «*Mit der Beeinträchtigung in der Persönlichkeitsentwicklung als Indikation hat sich der Gesetzgeber auf eine unbestimmte Formel festgelegt, deren Sinn sich auch aus den Materialien nicht ganz schlüssig ergibt*».<sup>149</sup> Diese Schlüssigkeit wurde bis dato durch das einschlägige jugendstrafrechtliche Schrifttum bestenfalls

---

138 BGer, 17. August 2018, 1B\_273/2018, E. 4.3.3.

139 AppGer-BS, 11. August 2014, BES.2014.100, E. 3.3.

140 AppGer-BS, 11. August 2014, BES.2014.100, E. 3.3.

141 AppGer-BS, 11. August 2014, BES.2014.100, E. 3.3.

142 AppGer-BS, 11. August 2014, BES.2014.100, E. 3.3.

143 AppGer-BS, 11. August 2014, BES.2014.100, E. 3.3.

144 AppGer-BS, 11. August 2014, BES.2014.100, E. 3.3.

145 AppGer-BS, 11. August 2014, BES.2014.100, E. 3.3.

146 AppGer-BS, 11. August 2014, BES.2014.100, E. 3.3.

147 AppGer-BS, 11. August 2014, BES.2014.100, E. 3.3.

148 Keine konkreten Ausführungen finden sich bei PETER AEBERSOLD, Schweizerisches Jugendstrafrecht, 3. A., Bern 2017, N 436 ff.; CHRISTOPH HUG/PATRIZIA SCHLÄFLI/MARTINA VALÄR, Art. 14 N 1 ff., in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht II, Strafgesetzbuch, Jugendstrafgesetz, 4. A., Basel 2018.

149 NICOLE HOLDEREGGER, Die Schutzmassnahmen des Jugendstrafgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Praxis in den Kantonen Schaffhausen und Zürich, Diss. Zürich, N 471; vgl. auch MICHAËL GEIGER/EDUARDO REDONDO/LUDOVIC-ADRIEN TIRELLI, Petit commentaire DPMIn, Loi fédérale régissant la condition pénale des mineurs, Basel 2018, Art. 14 N 13.

partiell herbeigeführt. RIEDO vertritt den Standpunkt, dass mit der beeinträchtigten Persönlichkeitsentwicklung Vorformen bzw. Risikokonstellationen für Persönlichkeitsstörungen gemeint sind.<sup>150</sup> Ähnlich lautet das Votum von GEIGER/REDONDO/TIRELLI: Bei der Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung handle es sich um eine Ansammlung von Risikofaktoren für eine spätere Persönlichkeitsstörung im Erwachsenenalter (codiert unter ICD-10, F6). Dabei handle es sich um eine breite Kategorie, welche nur in geringem Mass medizinisch definiert sei.<sup>151</sup> Mit diesen Ausführungen wird jedoch der Kenntnisstand für die vorliegende Forschungsfrage nur bedingt ausgebaut, denn entweder rekurren die genannten Autoren auf den bereits unter 3. erläuterten Begriff der Persönlichkeitsentwicklungsstörung, der als unzureichende Basis für eine sachgerechte Beurteilung bezeichnet wurde oder es wird auf eine Vorform bzw. eine Ansammlung von Risikofaktoren für Persönlichkeitsstörungen Bezug genommen, welche wiederum nicht näher definiert werden.<sup>152</sup>

Eine andere Position vertritt VERTONE: Die Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung entspreche «*wohl weitgehend dem nicht leicht fassbaren Konzept der Unreife, in welchem sich die Wissenschaften der (Entwicklungs-) Psychologie und des Rechts mehr oder weniger treffen*», wobei es sich beim Begriff auf jeden Fall um ein (entwicklungs-)psychologisches und kein psychopathologisches bzw. störungsspezifisches Konzept handle.<sup>153</sup> Der letztgenannte Aspekt könnte man indirekt durch die Ausführung von HOLDEREGGER als bestätigt ansehen: Eine Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung könne auch dann vorliegen, wenn keine psychische Störung diagnostiziert werde.<sup>154</sup> Ebenfalls ein Bezug zum Konzept der (Un)reifebeurteilung findet sich bei AEBI et al.: Die Autorinnen und Autoren stellen fest, dass die Reifebeurteilung sehr komplex sei, da es kein standardisiertes und validiertes Testinstrument zur Erfassung gäbe.<sup>155</sup> Es seien die Kriterien nach ESSER et al. (dazu 5.1.2) beizuziehen.<sup>156</sup> Dabei müsse zwischen kognitiver und moralisch-sittlicher Reife unterschieden werden.<sup>157</sup> Marker für die kognitive Reife seien die Komponenten «*Verinnerlichung der Norm*» (1), die «*Selbstbeobachtungsfähigkeit*» (2) sowie das «*Bedenken der Konsequenzen des eigenen Handelns wie in Form des*

---

150 CHRISTOF RIEDO, *Jugendstrafrecht und Jugendstrafprozessrecht*, Basel 2013, N 713.

151 GEIGER/REDONDO/TIRELLI (Fn. 149), Art. 14 N 14.

152 Dieser Ansatz könnte ggfs. so interpretiert werden, dass die einzelnen Symptome einer Persönlichkeitsstörung (auch wenn sie sich u.U. noch nicht zu einer Diagnose verdichtet haben) zu konsultieren sind und als Indikatoren einer Persönlichkeitsentwicklungsstörung gelten. Dies ist zwar plausibel, aber wird von den betreffenden Autoren nicht so ausgeführt, womit unklar bleibt, ob dieses Vorgehen gemeint ist. Ohnehin wäre selbst dann zu operationalisieren, ab welchem Ausmass von einer Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung auszugehen ist.

153 LEO VERTONE, *Deliktorientierte «vs.» störungsspezifische Behandlung jugendlicher Straftäter – Jenseits von Eindimensionalität und Dogmatismus*, *ContraLegem* 2019/2, S. 295 ff., S. 296.

154 HOLDEREGGER (Fn. 149), N 471.

155 AEBI et al. (Fn. 120), S. 1473.

156 AEBI et al. (Fn. 120), S. 1472.

157 AEBI et al. (Fn. 120), S. 1473.

*Abwägens von Vor- und Nachteilen»* (3).<sup>158</sup> Für die moralisch-sittliche Entwicklung könne das Schema von Kohlberg verwendet werden, d.h. es müsse geprüft werden, inwieweit ein Jugendlicher in der Lage sei zu erkennen, dass sich sein Verhalten gegen schutzwürdige Interessen der Gesellschaft richtet.<sup>159</sup> Sodann sei äusseren Einflüssen (Familie, Peers) Rechnung zu tragen, da es einem Jugendlichen aus Reifungsgründen unmöglich sein könne, sich entgegen der Dynamik der Familie oder Peers zu verhalten. Entsprechend müsse der Abgrenzungsfähigkeit Rechnung getragen werden.<sup>160</sup>

Aus den letztgenannten Ausführungen ergeben sich wichtige Indizien. Erstens ist das **Konzept der Störung der Persönlichkeitsentwicklung nicht zwingend ein ausschliesslich psychopathologisches**, d.h. eine Störung der Persönlichkeitsentwicklung kann auch vorliegen, wenn keine psychische Störung diagnostiziert wird (dazu auch die analoge Position zu Art. 61 StGB unter 3.2 von LEHNER). Zweitens knüpft der Gedanke der beeinträchtigten Persönlichkeitsentwicklung an das **Konzept der Unreife** an, das wiederum starke Bezüge zur Entwicklungspsychologie aufweist. Jedoch ist auch mit dieser Erkenntnis noch kein umfassendes Modell zur strukturierten Beurteilung geschaffen bzw. die beurteilungsrelevanten Kriterien bleiben unbenannt.

Immerhin ist die Ausgangslage auf jugendstrafrechtlichem Boden insofern positiver zu beurteilen, als dass in vielen Kantonen mit **KORJUS** (Kompetenz- und Risikoorientierung in der Jugendstrafrechtspflege) eine von diversen Jugendanwaltschaften (AR, FR, GR, OW, LU, SG, SO, SZ, TG, ZG und ZH) verwendete Beurteilungsmethodik zur Verfügung steht, welche bei der Beurteilung des Stands der Persönlichkeitsentwicklung wertvolle Dienste leistet.<sup>161</sup> Es berücksichtigt entwicklungsrelevante Dimensionen bei Jugendlichen.<sup>162</sup> Allerdings wurde diese Methodik bis anhin weder in peer-reviewten Zeitschriften publiziert<sup>163</sup> noch in der jugendstrafrechtlichen Rechtsprechung und Literatur explizit rezipiert/gewürdigt. Bis zu einem solchen Schritt bleiben auch im jugendstrafrechtlichen Kontext Rest-Unsicherheiten bestehen, nach welchen

---

158 AEBI et al. (Fn. 120), S. 1473.

159 AEBI et al. (Fn. 120), S. 1473; kritisch zur Verwendung des Stufenmodells von KOHLBERG: VON BUCH/KÖHLER (Fn. 45), S. 178 ff., S. 196; ebenso MICHAEL GÜNTER, Der § 105 JGG: entwicklungspsychologische Erkenntnisse und gutachterliche Praxis, FPPK 2008, S. 169 ff., S. 175.

160 AEBI et al., (Fn. 120), 1473.

161 Schriftliche Auskunft von Donat Ruckstuhl (September 2020); HUG/SCHLÄFLI/VALÄR (Fn. 148), Art. 10 N 4a.

162 Anderweitige Publikationen finden sich bei: <http://www.julex.ch/svj/publikationen/74-tagungsband-2011a> (Besucht am 29.10.2020); [http://www.soziale-diagnostik.ch/tagungsreihe-soziale-diagnostik/tagung-2014/tagungsunterlagen/b-10\\_korjus\\_cassee-pdf](http://www.soziale-diagnostik.ch/tagungsreihe-soziale-diagnostik/tagung-2014/tagungsunterlagen/b-10_korjus_cassee-pdf); eine allgemeine Publikation zur kompetenzorientierten Methodik in der Jugendhilfe erfolgte im Jahr 2019: KITTY CASSÉE, Kompetenzorientierte Methodiken, Handlungsmodelle für «gute Praxis» in der Jugendhilfe, 3. A., Bern 2019.

163 [http://www.soziale-diagnostik.ch/tagungsreihe-soziale-diagnostik/tagung-2014/tagungsunterlagen/b-10\\_korjus\\_cassee-pdf](http://www.soziale-diagnostik.ch/tagungsreihe-soziale-diagnostik/tagung-2014/tagungsunterlagen/b-10_korjus_cassee-pdf); eine allgemeine Publikation zur kompetenzorientierten Methodik in der Jugendhilfe erfolgte im Jahr 2019: CASSÉE, (Fn. 162).

juristischen Massstäben der Stand der Persönlichkeitsentwicklung bzw. eine allfällige Beeinträchtigung dieser Entwicklung im Sinne des JStG zu ermitteln ist.

### **4.3. Zwischenfazit**

Im Vergleich zur erwachsenenstrafrechtlichen Ausgangslage gestaltet sich die jugendstrafrechtliche Ausgangslage ambivalent. Positiv auffallend ist, dass durch die Implementierung des KORJUS-Konzepts in gewissen Kantonen ein Instrument zur Verfügung steht, um den Stand der Persönlichkeitsentwicklung bei Jugendlichen zu beurteilen. Gleichzeitig ist zu beachten, dass dieses Konzept bis anhin weder in der jugendstrafrechtlichen Literatur noch in der Praxis der Gerichte ausführlich gewürdigt/rezipiert wurde. Die konsultierten Gerichtsurteile arbeiten bei der Beurteilung der Persönlichkeitsentwicklung vielmehr kasuistisch und spiegeln damit partiell die Sachlage bei Art. 61 StGB. Damit bleibt auch im jugendstrafrechtlichen Kontext – wie von HOLDEREGGER herausgearbeitet (siehe 4.2.) – eine gewisse Unsicherheit bestehen, wie Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsentwicklung nach der Vorstellung des Gesetzgebers charakterisiert sind. Immerhin ergibt sich aus den in der Literatur zu findenden Verweisen (siehe 4.2.) auf die Reifebeurteilung nach deutschem Recht Anlass dazu, die Rechtslage in Deutschland näher zu betrachten.

## 5. Die Reifebeurteilung nach § 105 JGG-DE

Das deutsche Erwachsenenstrafrecht kennt keine Massnahme für junge Erwachsene, die mit Art. 61 StGB vergleichbar wäre.<sup>164</sup> Allerdings enthält das **Jugendgerichtsgesetz (JGG)** eine für die vorliegende Forschungsfrage interessante Schnittstelle zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht: den **Paragraphen 105 JGG**. Diese Norm beantwortet die Frage, ob das Jugendstrafrecht auf Heranwachsende anzuwenden ist. Als Heranwachsende gelten Personen, die zur Tatzeit zwischen 18 und 21 Jahren alt sind (§ 1 Abs. 2 JGG-DE). Nach § 105 JGG-DE ist es möglich, jugendstrafrechtliche Normen (insb. hinsichtlich Sanktionsfolgen) auf Heranwachsende anzuwenden, wenn *«die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand»* (§ 105 Abs. 1 Ziff. 1 JGG-DE) oder wenn es sich bei der Tat nach Art, Umständen und Beweggründen des Täters um eine Jugendverfehlung handelt (§ 105 Abs. 1 Ziff. 2 JGG-DE). Vergleicht man diese Eingangsmerkmale mit der Schweiz, lassen sich Parallelen erkennen. Auch die Massnahme für junge Erwachsene knüpft an eine erheblich gestörte Persönlichkeitsentwicklung an (ähnlich wie Reifeverzögerung nach § 105 Abs. 1 Ziff. 1 JGG), die sich im Tatzeitpunkt als (teil-)kausal erweisen muss (vgl. Art. 61 Abs. 1 StGB → ähnlich § 105 Abs. 1 Ziff. 2 JGG). Es bietet sich daher an, die deutsche Rechtslage und die damit verbundenen forensischen Operationalisierungsversuche für die Reifebeurteilung näher zu betrachten.

### 5.1. Operationalisierungsversuche der Reife/Unreife durch die Forensik

Seit den 50er-Jahren wurde in der forensischen Psychiatrie und Psychologie versucht, die Reifebeurteilung nach § 105 JGG (insb. Abs. 1 Ziff. 1) zu operationalisieren. Nachfolgend werden diese Ansätze chronologisch aufgearbeitet. Dabei wird sich zeigen, dass bisher keiner der Versuche einen Fachkonsens herbeiführen konnte. Gleichwohl lassen sich in einer Gesamtschau Gemeinsamkeiten in den inhaltlichen Kernpunkten erkennen, welche für die Schaffung eines eigenen Lösungsmodells beigezogen werden können.

---

164 HEER (Fn. 104), Art. 61 N 1.

### 5.1.1. Marburger-Kriterien mit Erweiterung von VILLINGER (1955)

Der erste Versuch einer Reifekriterien-Konkretisierung wurde auf einer Fachtagung in den 50er-Jahren getätigt. Nach den beteiligten Personen des Fachgremiums waren «*eine gewisse Lebensplanung, Fähigkeit zu selbständigem Urteilen und Entscheiden, Fähigkeit zu zeitlich überschauendem Denken, Fähigkeit, Gefühlsurteile rational zu unterbauen, ernsthafte Einstellung zur Arbeit, gewisse Eigenständigkeit zu anderen Menschen usw.*» potentielle Indikatoren für das Vorliegen einer altersadäquaten Reife. Ein Fehlen dieser Dimensionen indizierte demgegenüber Entwicklungsrückstände. Als jugendtypisch bezeichneten die Teilnehmer die ungenügende Ausformung der Persönlichkeit, eine Hilflosigkeit, die sich nicht selten hinter Trotz und Arroganz versteckt, ein naiv vertrauensseliges Verhalten, starke Anlehnungsbedürftigkeit, die spielerische Einstellung zur Arbeit, Neigung zum Tagträumen, der Hang zu abenteuerlichem Handeln, das Hineinleben in selbsterhöhende Rollen, mangelhafter Anschluss an Altersgenossen sowie das Leben im Augenblick.<sup>165</sup> VILLINGER ergänzte diese Kriterien kurze Zeit später. Für ihn sollten eine der Altersstufe nicht mehr entsprechende Suggestibilität, ein Mangel an echter, begründbarer Bindung an andere, die Labilität in den mitmenschlichen Beziehungen, eine fehlende Integration von Eros und Sexus, ein Mangel an altersgemäßem Pflicht- und Verantwortungsgefühl, die besondere Neigung zu neurotischen Fehlreaktionen und Fehlhaltungen, eine typisch jugendtümliche (phasenspezifische) Unausgeglichenheit und Widersprüchlichkeit sowie die Neigung zu kindlich-jugendlichem Stimmungswechsel aus inadäquatem Anlass potentielle Merkmale einer Unreife von Heranwachsenden sein.<sup>166</sup>

Bis heute gibt es Autoren, die der Ansicht sind, die Marburger-Kriterien könnten bei der notwendigen Gesamtwürdigung nach § 105 JGG gewisse Hinweise geben<sup>167</sup> bzw. brauchbare Anhaltspunkte liefern<sup>168</sup>. **In einer Gesamtsicht überwiegen jedoch die negativen Reaktionen:** Die Kriterien seien moralisch wertend.<sup>169</sup> Sie würden sehr weite subjektive Ermessensspielräume eröffnen.<sup>170</sup> So hänge beispielsweise die Beurteilung der Kriterien «*Hang zu*

---

165 Anonyme Autorenschaft, MschrKrim 1955, S. 58 ff., S. 60.

166 WERNER VILLINGER, Das neue Jugendgerichtsgesetz aus jugendpsychiatrischer Sicht, Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 1955, S. 1 ff.

167 RUDOLF BRUNNER/DIETER DÖLLING, Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 13. A. 2017, § 105 N 5.

168 GÜNTER (Fn. 159), S. 178.

169 GÜNTHER HINRICHS/GERD SCHÜTZE, Der 105 I JGG aus jugendpsychiatrischer Sicht, DVJJ-Journal 1/1999, S. 27 ff., S. 29; THOMAS P. BUSCH/BERNDT SCHOLZ, Neuere Forschung zum § 105 JGG, Die Bonner Delphi-Studie: Ein Zwischenbericht, MschrKrim 2003, S. 421 ff., 424; THOMAS P. BUSCH, Rechtspsychologische Begutachtung delinquenten Heranwachsender, Evidenzbasierte Entscheidungsalgorithmen zur strafrechtlichen Zuweisung gemäß § 105 JGG, Diss. Berlin 2006, S. 52; MÜLLER/NEDOPIL (Fn. 48), S. 100.

170 NORBERT KONRAD/CHRISTIAN HUCHZERMEIER/WILFRIED RASCH, Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, Rechtsgrundlagen, Begutachtung und Praxis, 5. A., Stuttgart 2019, S. 155;



*abenteuerlichem Handeln*» oder «*äusserer Eindruck*» stark von der persönlichen Einstellung der beurteilenden Person ab.<sup>171</sup> Ethnisch-kulturelle und soziodemographische Besonderheiten seien nicht abgebildet, was zu Diskriminierungen führe.<sup>172</sup> Die Liste spiegle den damaligen Zeitgeist und stelle sich auf den mittlerweile nicht mehr haltbare Annahme, dass Entwicklungsprozesse gleichförmig verlaufen würden.<sup>173</sup> Das durch sie gezeichnete Bild erinnere mehr an Goethes Werther als an Adoleszente in der modernen Kommunikationsgesellschaft.<sup>174</sup> Sodann hätten einige Merkmale eher etwas mit Sozialisationsbedingungen als mit biologischer Reife zu tun.<sup>175</sup> Ganz allgemein sei mit dieser Beschreibung wenig für eine valide Feststellung von Unreife getan, da mit ihrer Anwendung fast alle Heranwachsenden (und am Rande gesagt auch ein erheblicher Anteil der Erwachsenen) in den Anwendungsbereich von § 105 JGG einbezogen würden.<sup>176</sup> Es bestehe ohnehin die Frage, ob es sich bei dieser Beschreibung weniger um die Skizzierung eines Entwicklungsabschnitts, sondern die Bezeichnung strafrechtlich registrierter Personen handle.<sup>177</sup> Zusammenfassend betrachtet wurden die Marburger-Kriterien und die Erweiterungen von VILLINGER tendenziell negativ rezipiert, was einige Jahrzehnte später zur Entwicklung von neuen Ansätzen führte (dazu sogleich).

### 5.1.2. Kriterien von ESSER/FRITZ/SCHMIDT (1991)

Die heftige Kritik an den Marburger-Kriterien und die Erweiterungen nach VILLINGER motivierten eine Arbeitsgruppe um ESSER/FRITZ/SCHMIDT, einen neuen und methodisch deutlich elaborierteren Operationalisierungsversuch zu starten, der mit einer Feldstichprobe (340 Personen im Alter von 18 Jahren) mit einer **prospektiven epidemiologischen Längsschnittstudie** evaluiert wurde. Nach der Konzeption dieser Autoren sollte eine Reifebeurteilung folgende Kriterien enthalten: Realistische Lebensplanung (Beruf/Schule und Partnerschaft/Familie), Eigenständigkeit im Verhältnis zu den Eltern (Ablösung, Aufbau eigenes

---

BERND RÖPCKE/NIKOLAUS BARTH/JOHANNES HEBEBRAND, Die Reifebeurteilung Heranwachsender nach § 105 JGG und der Umgang mit jungen erwachsenen Straftäterinnen und Straftätern aus entwicklungspsychologischer Sicht, Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie 2020, S. 1 ff., S. 2; STEPHAN MÜLLER, Das ewige Provisorium § 105(1) Nr. 1, JGG, Anwendungspraxis der Heranwachsendenregelung aus psychologischer Sicht, Hamburg 2015, S. 59 ff.; MÜLLER/NEDOPIL (Fn. 48), S. 100.

171 BUSCH (Fn. 169), S. 54.

172 KONRAD/HUCHZERMEIER/RASCH (Fn. 170), S. 155; MEHMET TOKER, Begutachtung von Migranten: Psychologische Perspektive, MschrKrim 1999 (Sonderheft), S. 58 ff., S. 59.

173 INEKE PRUIN (Fn. 3), S. 472.; HINRICHS/SCHÜTZE (Fn. 169), S. 29; BUSCH/SCHOLZ (Fn. 169), S. 424; MÜLLER (Fn. 170), S. 59 ff.; MÜLLER/NEDOPIL (Fn. 48), S. 100.

174 BUSCH (Fn. 169), S. 52.

175 RÖPCKE/BARTH/HEBE BRAND (Fn. 170), S. 2.

176 ULRICH EISENBERG, Jugendgerichtsgesetz, 20. A. München 2018, § 105 N 25.

177 EISENBERG (Fn. 176), § 105 N 25.

Wertesystem, Unabhängigkeit), Eigenständigkeit im Verhältnis zu den Gleichaltrigen (persönliches Wertesystem, Unabhängigkeit vom Urteil von anderen), Ernsthaftige Einstellung zu Arbeit und Schule (Stabilität in Aufgabenerfüllung, Einbindung von Schule Beruf in persönlichen Sinnzusammenhang), Äusserer Eindruck (Gesicht, Figur, Grösse), Realistische Alltagsbewältigung (aktive Strukturierung unter Berücksichtigung objektiver Anforderungen und eigener Interessen), Alter der Freunde (Gleichaltrig als Reifemerkmale, erhebliche Altersunterschiede eher Unreife), Bindungsfähigkeit (Aufrechterhalten von Beziehungen während mehr als 12 Monaten mit Partnern und Freunden/Beziehungen sind durch Offenheit, Gleichberechtigung und Vertrauen gekennzeichnet), Integration von Eros und Sexus (Identität von Sexual- und Liebespartner, Aufrechterhalten intimer Beziehungen über längeren Zeitraum) sowie konsistente, berechenbare Stimmungslage (keine heftigen Stimmungswechsel aus geringfügigem Anlass). All diese Merkmale wurden von den Autoren mit operationalisierten Reifestufen (Kindlich, Jugendlich, Heranwachsend, Erwachsen) versehen, wobei bei der zu beurteilenden Klienten das Label «Heranwachsend» für eine altersadäquate Reife, die darunter liegenden Stufen für eine Reifeverzögerung und die darüber liegende Stufe auf eine beschleunigte Reifung hinweisen sollen.<sup>178</sup> Eine wichtige Erkenntnis der Untersuchung war, dass psychiatrische Auffälligkeiten, chronische Belastungen in den letzten fünf Jahren und frühere, widrige familiäre Umstände mit Reifeverzögerungen assoziiert waren.<sup>179</sup> In einer fast zehn Jahre späteren Untersuchung gelang es dem Erstautor aufzuzeigen, dass die in der Erstuntersuchung definierten Merkmale reifungsabhängig sind, d.h. mit fortschreitendem Alter höhere Reifewerte resultieren.<sup>180</sup>

**Das Lösungsmodell von ESSER/FRITZ/SCHMIDT wurde nach seiner Publikation ebenfalls kritisiert.** Da der Katalog von Reifekriterien in Teilen auf den Marburger-Kriterien und den Erweiterungen von VILLINGER beruhte, wurden die dort gemachten Kritikpunkte auf die vorliegende Liste übertragen (siehe 5.1.1).<sup>181</sup> Das Ergebnis dieses Ansatzes sei unbefriedigend.<sup>182</sup> Auch mit ihm sei keine valide Beurteilung der Reife von Heranwachsenden möglich.<sup>183</sup> Es bestünden bei den Kriterien grosse Ermessensspielräume.<sup>184</sup> Die Gewich-

---

178 GÜNTER ESSER/ANNEMARIE FRITZ/MARTIN SCHMIDT, Die Beurteilung der sittlichen Reife Heranwachsender im Sinne des § 105 JGG – Versuch einer Operationalisierung, S. 356 ff.

179 ESSER/FRITZ/SCHMIDT (Fn. 178), S. 365 f. (Konkret schnitten psychiatrisch Auffällige in den Bereichen Realistische Lebensplanung, Eigenständigkeit gegenüber Peers/Partnern, Alltagsbewältigung, Bindungsfähigkeit und Stimmungskonsistenz schlechter ab. Nur in den Bereichen Eigenständigkeit gegenüber den Eltern, äusserer Eindruck, und Integration von Eros und Sexus wiesen die psychiatrisch Unauffälligen höhere durchschnittliche Reifemerkmale auf).

180 GÜNTER ESSER, Sind die Kriterien der sittlichen Reife des § 105 JGG tatsächlich reifungsabhängig?, DVJJ 1/1999, S. 37 ff.

181 MÜLLER (Fn. 170), S. 63.

182 BUSCH/SCHOLZ, (Fn. 169), S. 424.

183 HINRICHS/SCHÜTZE (Fn. 169), S. 29.

184 VON BUCH/KÖHLER (Fn. 45), S. 191.

tung der Kriterien sei unklar.<sup>185</sup> Die Reifegradunterteilungen (kindlich-erwachsen) seien inhaltlich nicht abgeleitet bzw. näher begründet<sup>186</sup> und würden tautologisches Potential bergen<sup>187</sup>. Sodann seien interkulturelle und sozialökonomische Unterschiede nach wie vor nicht abgebildet.<sup>188</sup> Weiter seien in der heutigen Zeit Kriterien wie die «Integration von Eros und Sexus» (Aufrechterhalten intimer Beziehungen über längeren Zeitraum, Identität von Sexual- und Liebespartner) kaum zeitgemäss und es liege nahe, auf sie zu verzichten.<sup>189</sup> Ebenso seien angesichts der sich stetig verändernden Gesellschaft eine spielerische Einstellung zu Arbeit und Schule und ein Leben im Augenblick nicht zwingend Indizien für eine mangelnde Reife.<sup>190</sup> Ebenso erscheine der «*äussere Eindruck*» nicht aussagekräftig für den inneren Zustand (der Entwicklung) und sei kaum operabel.<sup>191</sup> Gesamthaft betrachtet wurde mit der Untersuchung von ESSER/FRITZ/SCHMIDT zwar ein methodischer Sprung genommen, indem die Kriterien mit einer umfangreichen Untersuchung an Heranwachsenden auf einen empirischen Boden gerückt wurden. Die von den Autoren daraus geformte Lösung war aber nicht so beschaffen, als dass sie sich als unangefochtener Standard hätte durchsetzen können (siehe 5.2).

### 5.1.3. Bonner Delphi-Studie von BUSCH/SCHOLZ und BUSCH (2003, 2006)

Der nächste Operationalisierungsansatz wurde von BUSCH/SCHOLZ (2003) vorgestellt und nachfolgend von BUSCH (2006) validiert. Zur Erhebung der relevanten Reifemerkmale verwendeten die Autoren die **Delphi-Technik** (dabei handelt es sich um ein mehrstufiges qualitatives Befragungsverfahren von Expertinnen und Experten).<sup>192</sup> Aus der ersten Befragungsrunde resultierten Skalen mit insgesamt 192 Items, welche nach Sicht der Befragten mögliche Marker für Reife/Unreife darstellten.<sup>193</sup> Nachdem diese dem Expertenpanel in einer zweiten Runde zur Bewertung vorgelegt wurden, liessen sich 118 Items isolieren, die von den Experten als bedeutsame Indikatoren für/wider die Reife/Unreife von Heranwachsenden beurteilt wurden.<sup>194</sup> Zu einem späteren Zeitpunkt wurden diese Er-

185 RÖPCKE/BARTH/HEBEBRAND (Fn. 170), S. 3.

186 MEHMET TOKER, Die Beurteilung der Reife gemäss § 105 JGG in der interkulturellen Begutachtung, DVJJ 1/1999, S. 41 ff., S. 41.

187 BUSCH, (Fn. 169), S. 196.

188 TOKER, (Fn. 190), S. 41; TOKER (Fn. 176), S. 59; RÖPCKE/BARTH/HEBEBRAND (Fn. 170), S. 3.

189 VON BUCH/KÖHLER (Fn. 184), S. 191 f.

190 VON BUCH/KÖHLER (Fn. 184), S. 191.

191 HERIBERT OSTENDORF, Jugendgerichtsgesetz, NomosKommentar, 10. A., Baden-Baden 2016, § 105 N 10.

192 Weiterführend zur Delphi-Technik: BUSCH, (Fn. 173), S. 68 ff.; BUSCH/SCHOLZ, (Fn. 169), S. 425.

193 BUSCH/SCHOLZ, (Fn. 169), S. 421 ff.

194 BUSCH, (Fn. 169), S. 68 ff, S. 186 f.

gebnisse einer Validierungsstudie zugeführt, bei der die erhobenen Items rund zweihundert Nichtexperten zur Beurteilung vorgelegt wurden. Damit sollte geprüft werden, ob die bestehende Kriterienliste Expertenstereotype spiegelt oder ob die Items tatsächlich Merkmale betreffen, welche nach aktueller gesellschaftlicher Wahrnehmung Jugendlichkeit oder Erwachsensein wiedergeben. Durch diese Befragung wurden erneut diverse Items eliminiert. Es verblieben **90 Items**, die über folgende Skalen verteilt waren: Soziale Autonomie & Autonomie in der Lebensführung<sup>195</sup>, Qualifikation & Ziele<sup>196</sup>, Problem- & Konfliktmanagement<sup>197</sup>, Werte & Normen<sup>198</sup>, Soziale Beziehung & Partnerschaft<sup>199</sup>, Kommunikation & Reflexivität<sup>200</sup>, Emotionalität & Impulsivität<sup>201</sup>, Umweltbedingungen<sup>202</sup>, Um-

- 
- 195 Kriterien: 1. Die Person ist ökonomisch unabhängig von der regelmäßigen Zuwendung Dritter; 2. Die Person fällt unabhängig von Dritten ihre Entscheidungen; 3. Die Person ist in der Lage selbständig einen eigenen Hausstand zu organisieren; 4. Die Person hat ein starkes Bedürfnis einer Gruppe Gleichaltriger (Clique) anzugehören; 5. Die Person begeht ihre Taten im Rahmen von gemeinsamen Aktivitäten mit ihrer Clique.
- 196 Kriterien: 1. Die Person verfolgt berufliche und private Ziele aus eigenem Antrieb; 2. Die Person versucht, trotz schulischen bzw. beruflichen Misserfolgen, ihre selbst gesetzten Ziele zu erreichen; 3. Die Person hat eine hohe Allgemeinbildung; 4. Die Person hat einen qualifizierten Schulabschluss; 5. Die Person wechselt im Sinne eines «Ausprobierens» häufig ihre Interessen; 6. Die Person zeigt politisches Interesse.
- 197 Kriterien: 1. Die Person überschätzt in vielen Bereichen die eigenen Fähigkeiten; 2. Die Person trägt zur Eskalation von Konflikten aktiv bei; 3. Die Person ist nur begrenzt in der Lage, konflikthafte Situationen zu erkennen; 4. Die Person verfügt über unterschiedliche Problemlösungsstrategien; 5. Die Person ist bemüht, Konflikte aggressions- und gewaltfrei zu lösen; 6. Die Person nutzt im Rahmen von Konflikten soziale und gesellschaftliche Normen zur Regelung.
- 198 Kriterien: 1. Die Person ist in verschiedenen Situationen bereit, normative Grenzen auszutesten und diese zu überschreiten; 2. Die Person sucht noch nach einer eigenen Norm- und Wertorientierung; 3. Die Person ordnet die eigenen Bedürfnisse dem Interesse der Allgemeinheit unter; 4. Die Person orientiert sich in ihrem Verhalten an den Verhaltensnormen ihrer Clique.
- 199 Kriterien: 1. Die Person lehnt sich regelmäßig gegen relevante Bezugspersonen auf.; 2. Die Person hat viele kurzfristige, wenig intensiv gelebte sexuelle Beziehungen; 3. Die Person hat die Fähigkeit zum Aufbau fester Bindungen mit einem Partner; 4. Die Person ist bereit, in der Partnerschaft Verantwortung zu übernehmen (z.B. für ein eigenes Kind).
- 200 Kriterien: 1. Die Person hat in Gesprächen eine unangemessene Ausdrucksform (Gebrauch von Schimpfwörtern etc.); 2. Die Person ist in der Lage, den eigenen Standpunkt rational zu begründen; 3. Die Person ist in der Lage, Handlungs- bzw. Unterlassungsfolgen gegeneinander abzuwägen und dementsprechend zu handeln; 4. Die Person ist in der Lage, Situationen und Sachverhalte differenziert zu beurteilen.
- 201 Kriterien: 1. In verschiedenen Situationen zeigt die Person eine starke Experimentierfreudigkeit (z.B. Drogen & Alkohol); 2. In verschiedenen Situationen ist das eigene Vergnügen bei der Person nicht Handlungsleitend; 3. In verschiedenen Situationen ist die Person in der Lage, die eigenen Impulse zu beherrschen; 4. In verschiedenen Situationen akzeptiert die Person ihre Grenzen und vermeidet unnötige Risiken; 5. In verschiedenen Situationen ist die Person bereit bei spontanen Aktionen der Clique mitzumachen.
- 202 Kriterien: 1. Der Heranwachsende hat keine eigene Wohnung bzw. Hausstand und lebt in der Wohnung von relevanten Dritten; 2. Der Heranwachsende hat in seiner Erziehung von den relevanten Bezugspersonen keine gesellschaftlichen Werte und Normen vermittelt bekommen; 3. Der Heranwachsende wurde in seiner Kindheit oder Jugend nicht ausreichend physisch und psychisch gefördert.

stände der Tat<sup>203</sup> und Beweggründe der Tat<sup>204</sup>) wurden als Ausdruck einer aktuellen gesellschaftlichen Wahrnehmung von Jugendlich und Erwachsen verstanden und als zur Begutachtung des Entwicklungsstands geeignet beschrieben.<sup>205</sup> Anders als die bisherigen Ansätze enthielt der Vorschlag von BUSCH mit den beiden letztgenannten Dimensionen auch Kriterien für die Beurteilung der sog. Jugendverfehlung nach § 105 Abs. 2 JGG (vgl. «*Umstände der Tat*» und «*Beweggründe der Tat*»). Dieser Schritt erfolgte, weil die inhaltliche Trennung zwischen den beiden Eingangsmerkmalen von § 105 JGG als künstlich eingestuft wurde und mit diagnostischen Problemen einhergehe.<sup>206</sup> Aus der Gesamtheit der Untersuchung wurde folgendes Beurteilungsverfahren vorgeschlagen: Zuerst seien die Umweltbedingungen des Heranwachsenden als Entwicklungsbedingungen zu eruieren, was in einer individuellen Entwicklungstheorie münde. Danach sei die Persönlichkeit des Täters im Untersuchungszeitpunkt zu betrachten (Querschnittsbild). Im dritten Schritt sei das eigentliche Tatgeschehen zu thematisieren (situativ-soziale Rahmenbedingungen, Motive usw.). Abschliessend seien alle diese Informationen in eine Aussage zum Entwicklungsstand zu integrieren.<sup>207</sup>

**Auch diesem Ansatz ist Kritik erwachsen.** Diese fokussierte sich jedoch in erster Linie auf die Publikation der Zwischenergebnisse des Jahres 2003. Die Datenbasis dieser Auswertung sei schwach und eine wissenschaftliche Validierung fehle.<sup>208</sup> Inhaltlich bestünden zwischen den vorgeschlagenen Dimensionen und Skalen kaum Unterschiede zu den Kriterien von ESSER/FRITZ/SCHMIDT.<sup>209</sup> Die Studie habe allenfalls hypothesengenerierenden Charakter, falle hinter den Erkenntnisstand von ESSER/FRITZ/SCHMIDT zurück und sei insgesamt in ihrer Aussagekraft gering einzustufen.<sup>210</sup> Solche Befragungen führten nicht weiter, weil sie bloss den Status Quo der Handhabung wiedergeben und die Auflistungen besagten nichts über die Relevanz des Items im Einzelfall.<sup>211</sup> Insbesondere sei unklar, nach welchen Kriterien die befragten Experten ausgewählt worden

---

203 Kriterien: 1. Die Tat wurde begangen als eine Art Wettstreit unter relevanten Dritten; 2. Die Tat wurde begangen unter massiven Druck der Bezugsgruppe bzw. relevanter Bezugspersonen; 3. Die Tat wurde begangen unter Gleichaltrigen; 4. Die Tat wurde begangen aus einem mangelnden Situationsüberblick heraus; 5. Die Tat wurde begangen ohne dass die Tat für Außenstehende in irgendeiner Form sinnhaft erscheint.

204 Kriterien: 1. Die Tat wurde begangen als eine Art Mutprobe; 2. Die Tat wurde begangen um Anerkennung durch die Bezugsgruppe zu bekommen; 3. Die Tat wurde begangen um Vorbildern nachzueifern; 4. Die Tat wurde begangen um Anschluss an subjektiv bedeutsame Dritte zu bekommen.

205 BUSCH, (Fn. 169), S. 68 ff, S. 188.

206 BUSCH, (Fn. 169), S. 68 ff, S. 197.

207 BUSCH, (Fn. 169), S. 68 ff, S. 198 ff.

208 RÖPCKE/BARTH/HEBEBRAND (Fn. 170), S. 1 ff., S. 3.

209 GÜNTER ESSER/ANNE WYSCHKON/MARTIN H. SCHMIDT, Anmerkungen zu Busch, T.P. & Scholz, O.B., Neuere Forschung zum § 105 JGG: Die Bonner Delphi-Studie – Ein Zwischenbericht, MschrKrim 2004, 458 ff.

210 ESSER/WYSCHKON/SCHMIDT (Fn. 209), S. 458.

211 EISENBERG (Fn. 176), § 105 N 6.

seien, die Teilnahmequote sei sehr tief ausgefallen und angesichts der genuin psychologischen Fragestellung falle auf, dass nur 11 % Psychologen und 13 % Psychiater (gegenüber 76 % Juristen) in der befragten Expertengruppe enthalten waren.<sup>212</sup> Auch mit der Bonner-Delphi-Studie konnte somit kein Fachkonsens herbeigeführt werden (siehe 5.2).

#### 5.1.4. Ansatz von VON BUCH/KÖHLER (2020)

Der bis dato letzte Operationalisierungsversuch wurde von VON BUCH/KÖHLER unternommen. Er erfolgte auf Basis der bisherigen Definitionsansätze und unter Berücksichtigung der korrespondierenden Kritik, wobei die Autoren betonen, dass es sich nicht um ein konsolidiertes und empirisch getestetes Modell, sondern um eine **Skizze eines umfassenden Gesamtbeurteilungsansatzes** handelt.<sup>213</sup> Nach Sicht der Autoren soll im Rahmen der Reifebeurteilung folgenden Kriterien Rechnung getragen werden: kognitive Fähigkeiten<sup>214</sup>, Autonomie<sup>215</sup>, Qualifikation & Ziele<sup>216</sup>, Problem-/Konfliktlösung<sup>217</sup>, Werte und Normen<sup>218</sup>, Partnerschaft<sup>219</sup>, soziale Gruppe<sup>220</sup>, Emotionalität und Impulsivität<sup>221</sup>, Kommunikation und Reflexivität<sup>222</sup>, Medien<sup>223</sup>, Umweltbedingungen<sup>224</sup>, Psychopathologie<sup>225</sup> sowie der bisherigen Delinquenzentwicklung<sup>226</sup>. Auf dieser Basis soll anschliessend die Beurteilung der Entwicklung bis zum Tatzeit-

---

212 ESSER/WYSCHKON/SCHMIDT (Fn. 209), 459.

213 VON BUCH/KÖHLER (Fn. 45), S. 178 ff., S. 197 ff.

214 Kriterien: Kenntnisse der Landessprache, sprachliche und nicht sprachliche Intelligenz, Aufmerksamkeit, Gedächtnis.

215 Kriterien: eigenes Einkommen/Hausstand, Tagesstruktur, Treffen von Entscheidungen unabhängig von anderen, Zurechtkommen im Alltag.

216 Kriterien: Schulabschluss, Berufseinstieg oder berufliche Ziele, langfristige Zielverfolgung, realistische Lebensplanung, Engagement für Vereine, Politik oder dergleichen.

217 Kriterien: Copingstrategien v. aggressives Verhalten, Reaktion auf Frustration.

218 Kriterien: eigenes Wertesystem v. Orientierung an anderen, Meinung zu politischen Parteien und sozialen Fragen, Vorhandensein einer eigenen Lebensphilosophie etc.

219 Kriterien: Vorhandensein, Existenz eines gewissen Commitments, Pläne hinsichtlich Entwicklung, bei Singlestatus: war die Person früher in der Lage, ernsthafte Beziehungen einzugehen.

220 Kriterien: Alter der Peers, soziale Einbindung, Orientierung an Gruppe oder eigene Entscheidungen, Probleme mit Gleichaltrigen wie Mobbing, Normen der Gruppe prosozial oder dissozial.

221 Kriterien: Kontrolle Emotionen, Bereitschaft zu spontanen Gruppenaktionen und abenteuerlichem Handeln etc.

222 Kriterien: situationsadäquater Spracheinsatz, Kenntnis von Stärken und Schwächen, Erkennen eigener Anteile, Gedanken hinsichtlich künftiger Entwicklung.

223 Kriterien: bewusster Umgang mit sozialen Medien etc.

224 Kriterien: Vernachlässigung v. Kümmern seitens der Eltern, stabile Bezugspersonen, Wertesystem dieser Bezugspersonen etc.

225 Kriterien: Anhaltspunkte für hyperkinetische Störung, psychotische Symptome, Sucht, abzeichnende Persönlichkeitsstörung oder tiefgreifende Entwicklungsstörung.

226 Kriterien: Start Delinquenz, Art Delinquenz, Delikte aus eigenem Antrieb oder in Gruppe, Denken über Taten im Status Quo.

punkt und die Beschreibung des psychosozialen Leistungsniveaus erfolgen, bevor der konkrete Tathergang analysiert und die anschliessende Gesamtbeurteilung zur (Un)reife erstellt wird.<sup>227</sup> Da dieser Ansatz erst vor kurzer Zeit publiziert wurde, ist er noch nicht auf Resonanz in der Fachwelt gestossen und stellt daher keinen allgemein anerkannten Fachstandard dar.

## 5.2. Rezeption der Modelle ...

Nach der Skizzierung der bestehenden Lösungsansätze interessiert, wie die besagten Modelle in der Forensik und Jurisprudenz gewürdigt bzw. verwendet werden. Die folgende Analyse zeigt, dass wenig systematisiertes Wissen hinsichtlich der Anwendungspraxis der geschilderten Modelle vorhanden ist.

### 5.2.1. ... in der Forensik

Soweit dies den Autoren ersichtlich ist, fehlen Untersuchungen, in denen Gutachten systematisch auf ihre Anwendung der unterschiedlichen Modelle im Rahmen der Reifebeurteilung nach § 105 JGG analysiert worden sind. Darüber hinaus wird der **Status Quo der Begutachtung im Rahmen von § 105 JGG von vielen kritisch gewürdigt**. Basis für diesen Pessimismus bildet die Feststellung, dass die entwicklungspsychologische Forschung zur Spätadoleszenz noch grössere Lücken aufweist.<sup>228</sup> Die forensische Psychiatrie und Psychologie habe sich an Operationalisierungen versucht, ohne je mit dem Ergebnis voll zufrieden zu sein.<sup>229</sup> Die Beurteilung des Reifegrads sei mit Blick auf die Komplexität des Gegenstands nur sehr schwer operationalisierbar.<sup>230</sup> Es scheine eine gewisse Willkür zu bestehen, welche entwicklungspsychologischen Konzepte in die jeweiligen Beurteilungsschemata einfließen und welche nicht.<sup>231</sup> Gesamthaft fehle es an reliablen Kriterien, mit welchen der Entwicklungsprozess hinsichtlich der Reife beurteilt werden könne, womit man auf eine klini-

---

227 VON BUCH/KÖHLER (Fn. 45), S. 178 ff., S. 197 ff.

228 GÜNTER, (Fn. 159), S. 169 ff., S. 172; für den Bereich der Jugendlichen auch: MARCEL AEBI et al., Prognoseeinschätzungen bei minderjährigen Straftätern in der Schweiz: Eine Befragung der forensisch tätigen psychologischen und psychiatrischen Fachpersonen, SZK 1–2/2019 S. 61 ff., 70 «Aktuell fehlt es an etablierten Forschungsbefunden bezüglich Normalität und Abweichung in der Adoleszenz ...».

229 KONRAD/HUCHZERMEIER/RASCH (Fn. 170), S. 153.

230 GÜNTER, (Fn. 159), S. 177 f.; MÜLLER (Fn. 170), S. 72.

231 Hierzu VON BUCH/KÖHLER (Fn. 45), S. 195 f. mit Kritik an der immer wiederzufindenden Berücksichtigung des Stufenmodells nach Kohlberg. Es bleibe offen, warum nicht andere entwicklungspsychologische Theorien Bezug genommen werde; dazu auch GÜNTER (Fn. 159), S. 175.

sche Einschätzung zurückgeworfen werde.<sup>232</sup> Dabei könne nicht erwartet werden, dass durch weitere Forschungsarbeiten eine Präzisierung der Begriffe erfolge.<sup>233</sup>

Vor dem Hintergrund dieser Ausgangsbedingungen wird klar, warum die **Beurteilung nach § 105 JGG zu den schwierigsten Aufgaben für forensische Sachverständige gezählt wird.**<sup>234</sup> Die Zahl und Vielschichtigkeit der verfügbaren Konzepte stellt sachverständige Personen vor äusserst herausfordernde Aufgaben.<sup>235</sup> Strittig ist dabei weniger, dass Jugendliche und Heranwachsende gegenüber «Voll-Erwachsenen» Unterschiede hinsichtlich Peer-Orientierung, Risikowahrnehmung und -appetit, Planungshorizont, Fähigkeiten zur Selbstkontrolle/Impulsivität, Modulation von Stimmung usw. aufweisen.<sup>236</sup> Die Schwierigkeit besteht jedoch darin, innerhalb der Gruppe von Heranwachsenden maladaptive Vorgänge (welche eine spezifische Intervention erfordern) von adaptiven (d.h. solchen, welche sich auch ohne Intervention durch das Erwachsenwerden «ausarbeiten») zu unterscheiden.<sup>237</sup> Wenn alle jungen Erwachsenen in mehr oder minderem Ausmass Defizite in den bezeichneten Bereichen aufweisen, fällt es schwer, einen Zustand zu bezeichnen, der bei jungen Erwachsenen als gestörte Persönlichkeitsentwicklung gelten könnte. Nach Meinung einzelner Autoren ist eine individuelle Reifebeurteilung deswegen sinnlos, da sich Heranwachsende im relevanten Altersabschnitt per se noch im Stadium der psychosozialen Reifung befinden; § 105 JGG solle vor diesem Hintergrund nicht nach Reifeverzögerungen, sondern Entwicklungsressourcen fragen, um aktuellen entwicklungspsychologischen Erkenntnissen gerecht zu werden.<sup>238</sup> Noch weitergehend sind jene Voten, wonach es angesichts der (nach ihrer Ansicht) unlösbaren Abgrenzungsschwierigkeiten zielführender wäre, alle Heranwachsenden generell dem Jugendstrafrecht zu unterstellen, womit eine Reifebeurteilung nach § 105 JGG bei dieser Altersgruppe hinfällig wäre.<sup>239</sup>

### 5.2.2. ... in der Jurisprudenz

Bevor auf die Rezeption der unter 5.1 erwähnten Modelle eingegangen werden kann, muss der Grundansatz der Rechtsprechung erklärt werden. Nachdem der Bundesgerichtshof (BGH) in einer ersten Phase die Auslegung von § 105 JGG anhand von Reifeverzögerungskriterien vorgenommen hatte, änderte er 1988

---

232 GÜNTER, (Fn. 159), S. 171.

233 HINRICHS/SCHÜTZE (Fn. 169), S. 29.

234 BUSCH/SCHOLZ, (Fn. 169), S. 425.

235 VON BUCH/KÖHLER (Fn. 45), S. 195; ESSER/FRITZ/SCHMIDT (Fn. 178), S. 356.

236 GÜNTER, (Fn. 159), S. 172 ff.

237 GÜNTER, (Fn. 159), S. 175.

238 RÖPCKE/BARTH/HEBEBRAND (Fn. 170), S. 9.

239 GÜNTER, (Fn. 159), S. 178.



seine Praxis.<sup>240</sup> In einem Leiturteil stellte er fest, dass es einen sicher abgrenzbaren Typ des Jugendlichen (14–18 Jahre), der mit Heranwachsenden verglichen werden könnte, nicht gebe und die Grenze fließend sei. Das massgebliche Kriterium laute, ob sich der Heranwachsende noch in einer für Jugendliche typischen Entwicklungsphase befinde. **Es gehe darum, ob beim betreffenden Heranwachsenden noch Entwicklungskräfte in grösserem Umfang vorhanden seien.** Sei dies nicht der Fall bzw. stünden Reiferückstände nicht im Vordergrund, sei der Heranwachsende nicht mehr einem Jugendlichen gleichzustellen.<sup>241</sup> Mit anderen Worten soll unter diesem Rechtsstandard nicht mehr ein interindividueller Vergleich (Referenzgrösse: «Normalentwicklung»), sondern ein **intraindividuelle Betrachtung** der Entwicklung eines spezifischen Menschen im Längsschnitt notwendig sein.<sup>242</sup> Allerdings bleibt angesichts der nachfolgenden Gerichtspraxis (und dem darin enthaltenen impliziten Bezug auf Normalentwicklungen) fraglich, ob die Praxisänderung eine «echte» Abkehr von bestehenden Standards mit sich brachte (d.h. weg vom interindividuellen Vergleich, hin zum intraindividuellen Bezug) oder nur terminologischer Natur war.<sup>243</sup>

Hinsichtlich der **Frage, ob und in welchem Rahmen die forensischen Operationalisierungsversuche in die Gerichtspraxis aufgenommen wurden,** fällt die Antwort ambivalent aus. **Systematische Untersuchungen fehlen nach Kenntnis der Autoren.** Verkompliziert wird die Aussage zu dieser Frage durch die Tatsache, dass sich Gerichte in ihren Urteilen in aller Regel nur sehr cursorisch zu den Voraussetzungen nach § 105 JGG äussern.<sup>244</sup> Sowohl für die Marburger-Kriterien<sup>245</sup> als auch die Weiterentwicklung nach ESSER/FRITZ/SCHMIDT<sup>246</sup> finden sich Urteilsbegründungen, welche auf diese Operationalisierungsversuche rekurrieren. Ebenso bezog sich der BGH in einem Verfahren auf die Kriterienliste der Bonner Delphi-Studie, um eine defizitäre Sachver-

240 OSTENDORF, (Fn. 191), § 105 N 7.

241 BGH, 6. Dezember 1988, 1 StR 620/88, E. 1a; jüngeren Datums auch in BGH, 11. September 2018, 1 StR 193/18; Vgl. eingehend INEKE PRUIN, (Fn. 3), S. 472; zur Kritik an dieser Formel auch OSTENDORF, (Fn. 191), § 105 N 7.

242 MICHAEL GÜNTER, *Strafrechtliche Begutachtung von Jugendlichen und Heranwachsenden*, in: Venzlaff et al. (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung, Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen*, 6. A., 2015, S. 579 ff., S. 594.

243 INEKE PRUIN, *Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, Jugendkriminalologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte*, Diss. Mönchengladbach 2007, 25.

244 CHRISTOPH PAHL, *Begutachtungspraxis bei langen Jugendstrafen, Eine empirische Untersuchung forensischer Gutachten unter besonderer Berücksichtigung von Persönlichkeitsstörungen und Rückfälligkeit nach Vollverbüßung*, Diss. Göttingen, 2018, S. 187; EISENBERG (Fn. 176), § 105 N 6a.

245 LG Köln (6. kleine Strafkammer), Urteil vom 02.06.2015 – 156 Ns 23/15, E. IV; implizit: LG Bonn, Urteil vom 08.05.2009 – 22 KLs 3808, E. IV.1; LG Hagen, Urteil vom 19.01.2010 – 52 KLs 400 Js 552/08 – 9/09, E. V.1a.

246 LG Ulm (6. Große Jugendkammer), Urteil vom 31.03.2010 – 6 KLs 41 Js 6865/09 JK, Rz. 220; LG Köln (6. kleine Strafkammer), Urteil vom 02.06.2015 – 156 Ns 23/15, E. IV.

haltsbeurteilung der sachverständigen Person erkennbar zu machen.<sup>247</sup> In einer Gesamtsicht sind viele Autorinnen und Autoren jedoch der Ansicht, dass die **forensischen Operationalisierungsversuche in der Gerichtspraxis keine überragende Rolle** eingenommen haben<sup>248</sup> bzw. es wird als unklar bezeichnet, ob und in welchem Rahmen sich Gerichte nach diesen Katalogen orientieren<sup>249</sup>. Von einigen Autoren wird darüber hinaus vorgebracht, die rechtsanwendenden Instanzen hätten sich eigene Bewertungsmassstäbe geschaffen und in diesem Rahmen würden die Kriterienkataloge nur als einer von vielen möglichen Hilfsaspekten berücksichtigt.<sup>250</sup> In Urteilen zu findende Aspekte seien z.B.: «*das Aufwachsen ohne Vater, fehlende Lösung von der Mutter, häufiger Schulwechsel, mangelnde Kontinuität beim Berufsweg, die Hinwendung zu einer Gruppe Gleichgesinnter verbunden mit Unterordnung und Preisgabe individueller Freiräume einerseits und dem Gefühl solidarischer Geborgenheit andererseits, weitgehende soziale Entwurzelung, der frühe Tod der Mutter, häufig wechselnde Bezugspersonen, jugendlicher Leichtsinn, Unüberlegtheit oder soziale Unreife*».<sup>251</sup> Man wird bei dieser Aufzählung aber kaum übersehen können, dass diese «**eigenen**» **Massstäbe in vielen Punkten Überschneidungen mit den erwähnten Kriterienkatalogen** aufweisen.<sup>252</sup> Es stellt sich daher die Frage, ob die besagte Emanzipation der Gerichtsinstanzen von den forensischen Operationalisierungsversuchen faktisch stattgefunden hat. Zwar hat sich keiner der unter 5.1 skizzierten Kriterienkataloge als Standard durchgesetzt. Dennoch wird eine Vielzahl der Kriterien inhaltlich durch die Rechtsprechung rezipiert und einige Urteile rekurrieren sogar explizit auf die besagten Konzepte, was zumindest eine grundsätzliche Relevanz der geschaffenen Konzepte für die Rechtsanwendung belegt.

### 5.3. Zwischenfazit

Die Ausführungen des vorangehenden Kapitels zeigen die erhebliche Komplexität des Reifekonzepts und die wiederholten Versuche, optimierte Beurteilungsstandards zu definieren, welche dann wiederum nur fragmentarisch durch die Jurisprudenz rezipiert werden. In einer Gesamtsicht sind zwar Stellungnahmen, wonach die unter § 105 JGG anfallenden Aufgaben «*weder unter juristi-*

---

247 BGH, 15. März 2011, 5 StR 35/11, Rz. 9.

248 PRUIN (Fn. 3), S. 467 ff., S. 472.

249 RÖPCKE/BARTH/HEBEBRAND (Fn. 170), S. 4.

250 PRUIN (Fn. 243), S. 19.

251 PRUIN (Fn. 3), S. 473; vgl. auch die Kasuistik bei NINA PALMOWSKI, Sanktionierung und Rückfälligkeit von Heranwachsenden, Diss. Göttingen 2019, S. 35.

252 CHRISTIAN LAUE, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 105 JGG, ZJJ 2/2017, S. 108 ff., S. 111; OLIVER CONSTIEN, Die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende gem. § 105 Abs. 1 JGG – Eine kurze Bestandsaufnahme, Das Jugendamt 2011, S. 634 ff., S. 635.

*schen noch unter jugendpsychologischen bzw. jugendpsychiatrischen Gesichtspunkten auch nur einigermaßen gelöst» sei<sup>253</sup>, zu pessimistisch, aber es besteht in der Tat eine gewaltige Komplexität, die für die Begutachtung und Auslegung von 105 JGG äusserst herausfordernd ist.*

---

253 EISENBERG (Fn. 176), § 105 N 6.

## 6. Sonstige Unreife-Operationalisierungen in der psychiatrischen und forensischen Diagnostik

Es bleibt zu prüfen, ob sich aus anderweitigen Quellen zusätzliche Erkenntnisse für den vorliegenden Untersuchungsgegenstand ergeben könnten. Dabei ist in einem ersten Schritt auf die unreife Persönlichkeitsstörung nach ICD-10 einzugehen (6.1), bevor das Konzept der unreifen Persönlichkeit nach FOTRES näher beleuchtet wird (6.2).

### 6.1. Das Konzept der unreifen Persönlichkeitsstörung nach ICD-10

Die unreife Persönlichkeitsstörung findet sich unter dem Sammelbegriff der sonstigen spezifischen Persönlichkeitsstörungen (F60.8).<sup>254</sup> Im DSM-5 findet sich eine analoge Störung nicht.<sup>255</sup> **Herausfordernd für die Beurteilung ist jedoch die Tatsache, dass das ICD keinerlei Erklärungen liefert, anhand welcher Merkmale diese Störung zu diagnostizieren wäre.**<sup>256</sup> Die Literaturrecherche der Autoren ergab eine einzige Arbeit, welche dieses Störungskonzept erläutert und dabei die folgenden diagnostische Kriterien vorschlägt:<sup>257</sup>

1. Verhaltensänderungen in Familie, engen Freundschaften und Gesellschaft,
2. Unverantwortliches/altersinadäquates Verhalten angesichts Alter, Ausbildung und Kulturgegebenheiten,
3. Neigung zum Tun ohne an die Konsequenzen zu denken,
4. Unverantwortlichkeit bzgl. Aufgaben,
5. Anfälligkeit für Verführung/Manipulation durch andere,
6. Ausgeprägt wechselhafte Stimmung,
7. Kindliche Selbstzufriedenheit und übermässiger Genuss,
8. Psychologisch-sozioökonomische Abhängigkeit von anderen,
9. Fähigkeit, genuine Reue zu

---

254 Pro memoria: «Die spezifischen Persönlichkeitsstörungen (F60.-), die kombinierten und anderen Persönlichkeitsstörungen (F61) und die Persönlichkeitsänderungen (F62.-) sind tief verwurzelte, anhaltende Verhaltensmuster, die sich in starren Reaktionen auf unterschiedliche persönliche und soziale Lebenslagen zeigen. Sie verkörpern gegenüber der Mehrheit der betreffenden Bevölkerung deutliche Abweichungen im Wahrnehmen, Denken, Fühlen und in den Beziehungen zu anderen. Solche Verhaltensmuster sind meistens stabil und beziehen sich auf vielfältige Bereiche des Verhaltens und der psychologischen Funktionen. Häufig gehen sie mit einem unterschiedlichen Ausmaß persönlichen Leidens und gestörter sozialer Funktionsfähigkeit einher.» (<<https://www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/icd/icd-10-gm/kode-suche/html/m2018/block-f60-f69.htm>; besucht am 15. Oktober 2020))

255 FERNANDO ALMEIDA/PATRÍCIA RIBEIRO/DIANA MOREIRA, *Immature Personality Disorder: Contribution to the Definition of this Personality*, *Clinical Neuroscience & Neurological Research*, International Journal, Vol. 2, 2/2019, S. 3 mit dem Hinweis, dass dieses Störungsbild allenfalls unter die «Other Specified Personality Disorder» subsumiert werden könnte.

256 ALMEIDA/RIBEIRO/MOREIRA, (Fn. 255), S. 3.

257 ALMEIDA/RIBEIRO/MOREIRA, (Fn. 255), S. 1 ff.

empfinden, ohne dass dadurch das problematische Verhalten aufhört, 10. Unfähigkeit die eigenen Vermögensmittel zu verwalten, 11. Schwierigkeit/Unfähigkeit, einen Plan einzuhalten, 12. Neigung zu Lügen, 13. Probleme beim Bedürfnisaufschub, 14. Signifikanter Mangel an Frustrationsresistenz, 15. Kindlich anmutende Abwertung von anderen und ihren Meinungen, 16. Neigung zu risikoreichem Verhalten, 17. Instabilität in Beziehungen und Verhalten, 18. Anspruchsdenken ohne Legitimation, 19. Wahrnehmung des Selbst als inkompetent und wertlos, 20. Neigung, hervorstechen zu wollen, unabhängig der personellen oder finanziellen Kosten, 21. Grobe Fahrlässigkeit im Verhalten, 22. Inadäquate Schüchternheit, 23. Undankbares Verhalten und fehlender Respekt für andere, 24. Nähegefühl zu anderen, das nicht existiert, 25. Absenz eines glaubwürdigen Lebensplans und 26. Substanzmissbrauch.<sup>258</sup> Dieses Störungsbild sei im Rahmen der Differentialdiagnostik u.a. von der dissozialen Persönlichkeitsstörung abzugrenzen. Dafür ist nach Sicht der Autoren die Fähigkeit zu genuinem Reueempfinden und Vergebungsbedürfnis entscheidend, die bei einer dissozialen Persönlichkeitsstörung nicht vorliege.<sup>259</sup> Ebenso fehle es dem Unreifen an der Freude hinsichtlich des Leidens von Dritten.<sup>260</sup> Die dissoziale Persönlichkeitsstörung sei sodann durch Konsistenz und robuste Ausrichtung auf Delinquenz charakterisiert, d.h. Verbrechen resultiere nicht als Folge des positiven Momentgefühls und/oder der Abhängigkeit von Dritten (wie bei der unreifen PS), sondern sei mit dem Individuum fest verflochten.<sup>261</sup> **Es bleibt jedoch unklar, ob und, wenn ja, von welchen empirischen Grundlagen diese Kriterien abgeleitet werden**, zumal die Autoren einräumen, dass sie sich in weiten Teilen mit anderen Persönlichkeitsstörungen überschneiden und zusätzliche Studien notwendig seien, um das Konzept zu schärfen.<sup>262</sup> **Gesamthaf betrachtet ist die unreife Persönlichkeitsstörung wissenschaftlich unzureichend abgesichert.**<sup>263</sup> Hinzu kommt, dass die ICD-11 im Bereich der Persönlichkeitsstörungen einen Paradigmenwechsel vornimmt und dieses Störungsbild nicht mehr als diskrete Störung abbilden wird.<sup>264</sup> Vor diesem Hintergrund scheint plausibel, dass weitere Forschungsbemühungen ausbleiben werden. Entsprechend kann dieses Konstrukt nur ergänzend als Informationsquelle zur Schaffung eines Beurteilungsmodells für die erhebliche Störung der Persönlichkeitsentwicklung beigezogen werden.

---

258 ALMEIDA/RIBEIRO/MOREIRA, (Fn. 255), S. 5 ff.

259 ALMEIDA/RIBEIRO/MOREIRA, (Fn. 255), S. 13.

260 ALMEIDA/RIBEIRO/MOREIRA, (Fn. 255), S. 13.

261 ALMEIDA/RIBEIRO/MOREIRA, (Fn. 255), S. 13.

262 ALMEIDA/RIBEIRO/MOREIRA, (Fn. 255), S. 3 ff.

263 FRANK URBANIOK, FOTRES – Forensisches Operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluations-System, Diagnostik, Risikobeurteilung und Risikomanagement bei Straftätern, 3. A., Berlin 2016, S. 228.

264 Zum Paradigmenwechsel in der Diagnostik von Persönlichkeitsstörungen auch SABINE C. HERPERTZ, Neue Wege der Klassifikation von Persönlichkeitsstörungen in ICD-11, Fortschritte Neurologie – Psychiatrie 2018, S. 150 ff.

## 6.2. Das Konzept der unreifen Persönlichkeit nach FOTRES

Schliesslich ist auf das Konzept der unreifen Persönlichkeit nach FOTRES (Forensisches Operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluations-System) einzugehen, welche sowohl bei Jugendlichen als auch jungen Erwachsenen vorkommen kann.<sup>265</sup> Kern dieses Konzepts bilden gemäss URBANIOK «*Haltungen und ... Emotionalität, die dem Alter- bzw. dem üblicherweise zu erwartenden Entwicklungsstand gegenüber unangemessen sind*» und die regelmässig mit Tendenzen zur sofortigen Bedürfnisbefriedigung, fehlender Fähigkeit zur Verantwortungübernahme und defizitärer Folgebewertung bzgl. des eigenen Verhaltens (z.B. unrealistische Zukunftspläne) charakterisiert ist.<sup>266</sup> Hinzu kommen Aspekte wie Externalisierung von Verantwortlichkeit, Bagatellisierung des eigenen Verhaltens sowie fehlendes Durchhaltevermögen und Frustrationsintoleranz, welche sich meist in der Biografie (Arbeit, Beziehungen, Therapien) manifestieren.<sup>267</sup>

Dabei werden vier Bereiche weiter differenziert: **Unangemessenheit im Verhalten (1), mangelnde Fähigkeit zum Bedürfnisaufschub (2), mangelnde allgemeine Verantwortungübernahme (3) sowie Unbedarftheit (4)**. Die Unangemessenheit beschreibt das Ausmass, «*in dem Verhaltensweisen des Betroffenen in Relation zu seinem Entwicklungsstand bzw. Alter eindeutig als nicht adäquat im Sinne der Unreife zu bewerten sind*», was sich z.B. in altersinadäquaten Interessen, einem unsicher-inkonsistenten Fremdbild (Ausrichtung auf Fremdwahrnehmungen), Definition über Gruppenzugehörigkeit, unrealistischen Zukunftsvorstellungen, emotional-kognitiver Unreife hinsichtlich Folgenabschätzung sowie kindlich, naiven und unbedarften Handlungen manifestiert.<sup>268</sup> Das zweite Kriterium, die fehlende Fähigkeit des Bedürfnisaufschubs, kann sich in verschiedener Weise zeigen, wobei ein Leben über den Verhältnissen in deutlicher Ausprägung, das Anhäufen von Schulden, ein Frustrations-/Kränkungsreaktionsmuster bei Hindernissen der Bedürfnisbefriedigung, Tendenzen zu süchtigen Verhaltensweisen, Frustration/Verärgerung bei Beziehungsabbrüchen, allgemeine ausgeprägte Frustrationsintoleranz und mangelndes Durchhaltevermögen (Schuldschwierigkeiten, abgebrochene/nicht begonnene Berufsausbildungen etc.) potenzielle Marker sind.<sup>269</sup> Die mangelnde Verantwortungübernahme manifestiert sich in einer mangelnden Aufgabenerfüllung, einem mangelnden Arbeits- oder Lehrverhalten, keiner Verantwortungübernahme für sich, andere Personen oder soziale Anforderungen usw.<sup>270</sup> Die Unbedarftheit zeigt sich in «*unrealistischen, den tatsächlichen Anforderungen von Situationen oder*

---

265 URBANIOK (Fn. 263), S. 228 ff.

266 URBANIOK (Fn. 263), S. 228.

267 URBANIOK (Fn. 263), S. 228.

268 URBANIOK (Fn. 263), S. 232.

269 URBANIOK (Fn. 263), S. 233.

270 URBANIOK (Fn. 263), S. 234.

*Problemen nicht gerecht werdenden Einschätzungen*», ohne dass dies Ausdruck einer bewusst-strategischen Intention ist (wie bei dissozialen Personen).<sup>271</sup> Dies kann sich in der Neigung zu unrealistischen Wahrnehmungen, einer Tendenz zur Anforderungsunterschätzung, genereller Unüberlegtheit, einer Entwicklung der Probleme/deliktrelevanten Verhaltensweisen situativ wegen unrealistischer Situationseinschätzung, mangelnder Planung bzw. unangemessener Bewältigungsstrategien (d.h. Verhalten ist nicht grundsätzlich akzeptiert oder strategisch geplant) sowie einem kindlichen Eindruck bzw. Auftritt und allgemeinen Verhalten oder Beschäftigungsvorlieben niederschlagen.<sup>272</sup> Abgrenzungsschwierigkeiten bestehen, wenn entschieden werden muss, ob Unreife oder Dissozialität vorliegt und sich eine tragfähigere Beurteilung erst durch den weiteren Verlauf abschätzen lässt.<sup>273</sup> Qualitativ unterscheidet sich die Motivationsgrundlagen für Regelverletzungen: Während dissoziale Personen eine grundsätzliche Bereitschaft hätten, Regeln zu verletzen und dabei eigene Interessen rücksichtslos durchsetzen, was mit einer basalen Grundausrichtung für kriminelle Verhaltensweisen einhergehe, treffe dies auf Personen mit unreifer Persönlichkeit nicht zu. Bei dieser Gruppe sei Kriminalität die Folge kindlich anmutender Interessen und mangelhafter Planungen/Lösungsstrategien, welche (im Gegensatz zu dissozialen Personen) zu situativer Delinquenz neige und Delikte nicht strategisch plane; Kernunterschied sei die kindlich anmutende Unbedarftheit.<sup>274</sup>

**In der Sache greift dieses Konzept viele Aspekte auf, welche in den vorangehenden Kapiteln bereits als mögliche Indikatoren für Reife oder Unreife erwähnt wurden.** Gleichzeitig ist zu konstatieren, das Modell der unreifen Persönlichkeit bis anhin **weder durch die Rechtsprechung noch durch die einschlägige Fachliteratur diskutiert wurde.** Ebenso ist im zitierten Werk nicht explizit angegeben, auf welche Evidenzgrundlagen sich der Autor bezieht. Daher kann auch dieses Modell nicht direkt für die Anwendung von Art. 61 StGB übernommen werden, auch wenn es aufgrund der Schnittflächen zu den bereits ausgeführten Reifekonzepten indiziellen Wert für die Schaffung eines Lösungskonzepts hat (nachfolgend 7.).

---

271 URBANIOK (Fn. 263), S. 235.

272 URBANIOK (Fn. 263), S. 235.

273 URBANIOK (Fn. 263), S. 230 f.

274 URBANIOK (Fn. 263), S. 228 ff.

## 7. Vorschlag eines Beurteilungsmodells (Lösungsansatz)

Die vorangehenden Ausführungen haben gezeigt, dass die Konkretisierung der Störung der Persönlichkeitsentwicklung bzw. der Reife/Unreife mit grossen Herausforderungen einhergeht und noch viele Fragen offen sind. Für die vorliegende Fragestellung erweisen sich die vorangehenden Operationalisierungsversuche (insb. 5 und 6.) dennoch als wertvoll: **Betrachtet man die einschlägigen Konzepte nebeneinander, zeigen sich weite Überschneidungen hinsichtlich der zu beachtenden Kriterien.**<sup>275</sup> Diese Schnittflächen bilden gewissermassen einen unausgesprochenen **Minimalkonsens der Wissenschaft** und sind in Verbindung mit den Ausführungen der anderen Kapitel einen Ansatzpunkt, um ein Modell zur Beurteilung der erheblich gestörten Persönlichkeitsentwicklung nach Art. 61 StGB zu schaffen.

Auf dieser Basis soll das Manko des Status Quo – das weitgehende Fehlen einer Beurteilungsdogmatik für das Eingangsmerkmal der erheblichen Störung der Persönlichkeitsentwicklung gemäss Art. 61 StGB – behoben werden. Das nachfolgende Modell kann methodisch der Gruppe **«Structured Professional Judgement» (SPJ)** zugeordnet werden, welches ausgehend von wissenschaftlich anerkannten Merkmalen von Unreife/Reife eine Prüfung der individuellen Relevanz für den konkret zu begutachtenden Menschen vornimmt und diese dann nach sachgerechtem Ermessen in eine Aussage zum Beurteilungsgegenstand (Stand der Persönlichkeitsentwicklung) verdichtet.<sup>276</sup> Die Herleitung des Modells wird in vier Schritten erfolgen. Zuerst werden die konzeptionellen Leitlinien des Modells erörtert (siehe 7.1). Danach sind die konkreten Beurteilungsdimensionen zu benennen und ihre Subkriterien zu identifizieren (siehe 7.2). Anschliessend ist der Zusammenhang des so geschaffenen Konzepts mit dem Rückfallrisiko zu belegen (siehe 7.3), bevor eine inhaltliche Würdigung des Lösungsansatzes stattfindet (siehe 7.4).

### 7.1. Konzeptionelle Leitlinien

Die nachfolgenden Leitlinien bilden einen allgemeinen Teil für das Konzept der Beurteilung der Persönlichkeitsentwicklung nach Art. 61 StGB. Sie dienen so-

---

275 Zu den Überschneidungen der Modelle auch BUSCH (Fn. 169), S. 193.

276 Vgl. zum Konzept des SPJ im Kontext der Risikobeurteilung: STEVEN HART et al., The structured professional judgement approach to violence risk assessment: Origins, nature, and advances, in: D.P. Boer et al. (Hrsg.), The Wiley handbook on the theories, assessment, and treatment of sexual offending, New York 2017, S. 643 ff. Die genannten Autoren beschreiben den SPJ-Ansatz als *«discretionary in essence but relies on evidence-based guidelines to systematize the exercise of discretion»*, d.h. einen durch evidenzbasierte Leitlinien und systematisierte Ermessensbeurteilung; vgl. auch KITTY CASSÉE (Fn. 162), S. 67 f.



wohl den Autoren als Hilfsmittel für die Schaffung des Beurteilungskonzepts, sind danach aber auch bei der konkreten Begutachtung und Rechtsanwendung zu beachten.

### 7.1.1. Fluidier Prototyp des «normalen» jungen Erwachsenen mit bescheidener Evidenzlage

Operiert man mit dem Konzept der Störung einer Persönlichkeitsentwicklung (wie Art. 61 StGB es tut), impliziert dies einen Referenzmassstab der normalen Persönlichkeitsentwicklung. Allerdings ist es **schwierig, den prototypisch normalentwickelten jungen Erwachsenen zu beschreiben**; nicht zuletzt aufgrund der spärlichen empirischen Befundlage zu Normalität und Abweichung in der Adoleszenz (auch und insb. im forensischen Kontext)<sup>277</sup>: Gerade bei der Reifebeurteilung nach § 105 JGG (siehe 5.1) fällt auf, dass es vorwiegend die Autoren der jeweiligen Vorschläge sind, welche ihre Konzepte validierten. Replikationsversuche dieser Merkmalskataloge durch andere Forschungsgruppen existieren nach Kenntnis der Autoren nicht. Ähnlich gestaltet sich die Sachlage für die unter Kap. 6 erwähnten Konstrukte. Damit ist zu betonen, dass die **Evidenzqualität zur hier zu beurteilenden Frage bescheiden ausfällt**.

Abgesehen von der Qualität der Evidenzlage steht die Konkretisierung der gestörten Entwicklung der Persönlichkeit vor konzeptionell grossen Herausforderungen, da **Entwicklung kein über alle Menschen geradliniger Prozess ist**.<sup>278</sup> Zwar lassen sich gewisse normative Entwicklungsverläufe durchaus durch die verfügbare entwicklungspsychologische Evidenz erschliessen.<sup>279</sup> Trotzdem ist der Übergang von der adoleszenten zur erwachsenen Identität hochkomplex, verläuft interindividuell unterschiedlich (auch mit Sprüngen, Pausen oder Rückschritten) und kann sich über mehr als zehn Jahre erstrecken.<sup>280</sup> Darüber hinaus divergieren aufgrund der gesellschaftlich mehr und

---

277 AEBI et al., (Fn. 228), S. 70 («Aktuell fehlt es an etablierten Forschungsbefunden bezüglich Normalität und Abweichung in der Adoleszenz und damit an Grundlagen für die Entwicklung von strukturierten und standardisierten Instrumenten»); VON BUCH/KÖHLER (Fn. 45), S. 178 ff., S. 195 f. (Prototyp nicht klar definiert); GÜNTER (Fn. 159), S. 169 ff., S. 173; MICHAEL KARLE, Entwicklungspsychologische Aspekte bei der Begutachtung von Jugendlichen und Heranwachsenden, Praxis der Rechtspsychologie 2003, 274 ff., 277, S. 287; CONSTIEN (Fn. 252), S. 634 ff., S. 634; EISENBERG (Fn. 176), § 105 N 7; Renate Volbert/Klaus-Peter Dahle, Forensisch-psychologische Diagnostik im Strafverfahren, Göttingen 2010, 144.

278 GÜNTER (Fn. 159), S. 169 ff., S. 170; BUSCH (Fn. 169), S. 40.

279 Statt vieler: Arnold Lohaus/Marc Vierhaus, Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters für Bachelor, 4. A. Heidelberg 2019.

280 GÜNTER, (Fn. 159), S. 169 ff., S. 172; MICHAEL GÜNTER/MICHAEL KARLE, Das Gutachten zu Strafmündigkeit und Entwicklungsstand, in: Hans-Ludwig Kröber et al (Hrsg.), Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Psychopathologische Grundlagen und Praxis der Forensischen Psychiatrie im Strafrecht Berlin 2010, S. 561 ff., S. 581 f.; KARLE (Fn. 277), S. 277: «Entwicklung ist jedoch nicht einfach ein Ablauf von Stufen oder Phasen, nichts Statisches und auch

mehr akzeptierten Individualisierung die Entwicklungsverläufe beim Übergang ins Erwachsenwerden stärker.<sup>281</sup> Die jüngere entwicklungspsychologische Forschung hat denn auch zusehends zu einem Verzicht auf stufentypische Verläufe geführt.<sup>282</sup> Folglich wären Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender mit Unmöglichem konfrontiert, müssten sie «den» normalentwickelten jungen Erwachsenen definieren.<sup>283</sup>

Trotz dieser grundsätzlichen Schwierigkeit kommt man angesichts des gesetzlichen **Konzepts von Art. 61 StGB** (Störung der Persönlichkeitsentwicklung) nicht umhin, typische Entwicklungsaufgaben zu benennen<sup>284</sup>, welche junge Erwachsene in der Gesellschaft normalerweise absolvieren. **Ohne die Vorgabe (wenn auch unscharfer) Normalentwicklungsbereiche ist es unmöglich, auf erhebliche Störungen der Entwicklung zu schliessen.** Dabei anerkennen die Autoren, dass die Benennung von Entwicklungsaufgaben zwar auf empirischen Anknüpfungstatsachen beruht, aber immer auch eine gesellschaftlich-normative Komponente enthält, indem man bei der Definition des Entwicklungsaufgabenkreises darauf referenziert, was eine gesellschaftliche Mehrheit unter Normalentwicklung versteht.<sup>285</sup> Letzteres verunmöglicht die Schaffung eines Entwicklungsaufgabenkatalogs jedoch nicht, wenn man sich der Tatsache bewusst wird, dass Entwicklungsschritte immer in Bezug zu einem Gesellschaftssystem stehen, das seine Erwartungen an junge Erwachsene heranträgt und Entwicklung immer auch daran gemessen wird, zu welchem Grad eine Person solche Erwartungen internalisiert.<sup>286</sup> Dass die damit konkret benannten Entwicklungsaufgaben Kritik ausgesetzt sein werden (und es bleiben), liegt in der Natur der Sache und ist hinzunehmen.

---

*keine kontinuierliche Dynamik in.Richtung auf eine jeweils «höhere» Stufe eines geradlinigen Fortschreitens, sondern ein komplexer Prozess, an dem viele Bedingungsfaktoren mitwirken, u.a. die genetische Ausstattung, das Temperament, das natürliche und soziale Umfeld, Kontextbedingungen und soziale Entwicklungsaufgaben, die Aktivitäten des Individuums selbst wie auch Zufälle. Es finden sich Pausen, Sprünge, Asynchronien und Disharmonien, aber auch Rückschritte».*

281 GÜNTHER (Fn. 159), 173; PRUIN (Fn. 3), S. 483.

282 BUSCH (Fn. 169), S. 40.

283 EISENBERG (Fn. 176), § 105 N 8.

284 Für das deutsche Recht auch OSTENDORF (Fn. 191), § 105 N 7.

285 Es gilt jedoch darauf hinzuweisen, dass dieser Umstand keine Besonderheit der vorliegenden Thematik ist, sondern bei sozialwissenschaftlichen Fragestellungen per se zu beachten ist. Beispielsweise wird sich die Beurteilung der Frage, welches Verhalten dissozial ist, je nach Zeit und Ort vom gesellschaftlichen Referenzrahmen unterschiedlich beurteilt werden.

286 Vgl. auch ALMEIDA/RIBEIRO/MOREIRA, (Fn. 255), S. 1 «*Growing up involves internalizing norms and values that allow the ego to adjust to the demands imposed by social norm.*».

### 7.1.2. Multidimensionalität des Konzepts

Angesichts der voranstehenden Beschreibung wird klar, dass sich ein Lösungsmodell nicht auf eine individuelle Beurteilungsebene beschränken darf, wie es die Marburger-Kriterien und tendenziell auch ESSER/FRITZ/SCHMIDT in ihren Konzepten taten (siehe 5.1.1). Zwar bildet ein Entwicklungsaufgabenkatalog die zentrale Beurteilungsdimension. Es darf aber nicht dabei bleiben. Die Persönlichkeitsentwicklung ist nicht einfach eine persönliche Eigenschaft/Fähigkeit, sondern das Resultat einer Interaktion zwischen Person und Umwelt.<sup>287</sup> Ebenso sind psychopathologische Aspekte für die Entwicklung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bedeutsam (siehe 5.1.2), wenn auch eine Störung der Persönlichkeitsentwicklung nicht deckungsgleich mit psychiatrischen Störungsbildern ist. Sodann sind auch tatbezogene Aspekte potenzielle Indikatoren für Entwicklungsverzögerungen, die eine Beurteilung bedürfen (siehe 5.1.3 und 5.1.4). Folglich muss eine **Beurteilungsmethodik für die Ermittlung des Persönlichkeitsentwicklungsstands multidimensional** ausgestaltet sein und neben Aspekten der Person (entwicklungsbezogene Aspekte, psychopathologische Aspekte etc.) auch die Umweltvariablen und die Tatbezüge abbilden.<sup>288</sup>

### 7.1.3. Reichweite des Konzepts: Verfassungs-/völkerrechtliche Leitplanken

Ein weiterer methodischer Baustein ergibt sich aus den **Grund- bzw. Menschenrechtstangenten** der Massnahme für junge Erwachsene. Die Verfassung und das Völkerrecht garantieren die persönliche Freiheit und damit auch das Recht, seinen Lebensweg und seine Persönlichkeit autonom zu gestalten (Art. 10 BV). In diesem Zusammenhang sind auch die Garantien bei Freiheitsentzug (Art. 5 EMRK, Art. 31 BV) zu erwähnen, wonach ein Freiheitsentzug nicht bereits dann gerechtfertigt werden kann, wenn die Ansichten oder das Verhalten einer Person von den herrschenden Normvorstellungen divergieren.<sup>289</sup> Eingriffe in diese Garantien bedürfen einer besonderen Rechtfertigung: Vorausgesetzt ist, dass ein tragfähiges öffentliches Interesse besteht, dass der

---

287 Im Kontext der Kompetenzermittlung auch CASSÉE (Fn. 162), S. 34.

288 So auch die Mehrheit der Forschenden: VOLBERT/DAHLE (Fn. 277), S. 149; vgl. auch ADAM/BREITHAUPT-PETERS (Fn. 48), S. 89 ff.; vgl. im Kontext des Jugendstrafrechts auch VERTONE, S. 298; in der Sache auch AEBI et al., (Fn. 228), S. 61 ff., S. 70 («*Neuere Entwicklungen weisen darauf hin, dass ein einfacher Gesamtwert für eine Legalprognose nicht genügt, sondern eine spezifische Massnahmenempfehlung auf mehrdimensionalen Risiko- und Schutzprofilen basieren soll*»).

289 EGMR, Shulepova v. Russia, no. 34449/03, § 40, 11 December 2008; vgl. auch EGMR, Rakevich v. Russia, no. 58973/00, § 26, 28 October 2003.

Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und dass er sich im Rahmen der Verhältnismässigkeit (inkl. Wahrung des Kerngehalts) bewegt (Art. 36 BV). Angesichts dieser Voraussetzungen lassen sich Kriterien im Rahmen von Art. 61 StGB nur dann rechtfertigen, wenn sie mit dem legitimen öffentlichen Interesse an der Vermeidung künftiger Straftaten einhergehen, was bereits durch den Wortlaut von Art. 61 Abs. 1 lit. b StGB erkennbar wird (*«zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen»*). **Vor diesem Hintergrund dürfen nur jene Merkmale eingeschlossen werden, welche mit einem Rückfallrisiko assoziiert sind** (siehe 7.3).

Sodann ist zu fordern, dass das Ausmass nicht bewältigter Entwicklungsaufgaben von einer **gewissen Erheblichkeit** ist bzw. dass sich die Defizite in mehreren Lebensbereichen manifestieren. **Dieses Gebot zur verfassungs- und konventionsrechtlichen Zurückhaltung bei der Annahme von Fehlentwicklungen** rechtfertigt sich auch vor dem Hintergrund der kriminologischen Lebenslauforschung (siehe 2.1): Der ganz überwiegende Anteil von straffälligen jungen Erwachsenen nimmt bis zum 30. Lebensjahr ohne Reaktion der Strafjustiz von kriminellem Verhalten Abstand, wobei u.a. sogenannte *«turning points»* (Heirat, Familie, feste Partnerschaft, Veränderung Selbstkonzept etc.) eine Rolle spielen.<sup>290</sup> Weiter drängt sich der Fokus auf klare Fehlentwicklungen auch mit Blick auf das Präventionsprinzip auf: Es wird zu zeigen sein (siehe 7.3), dass klare Entwicklungsdefizite mit Rückfallrisiken zusammenhängen. Betrachtet man angesichts dieser Tatsache die Untersuchungen zum RNR-Prinzip (Risk-Need-Responsivity) folgt daraus, dass deliktpräventive Interventionen nur bei Straftäterinnen und Straftätern angeordnet werden sollten, welche ein erhöhtes Rückfallrisiko und deliktrelevanten Behandlungsbedarf aufweisen; dies gilt umso mehr, da Evidenz dafür besteht, dass strafrechtliche Interventionen bei Personen mit niedrigem Risikopotenzial negative Wirkungen (Steigerung Risikopotenzial) haben können.<sup>291</sup> Diese empirischen Erkenntnisse müssen auf das Konzept der gestörten Persönlichkeitsentwicklung bzw. die juristische Beurteilung der Erheblichkeit einfließen, indem nicht bereits geringfügige Abweichungen in Einzelaspekten des Lebens genügend sind (ansonsten wahrscheinlich jede junge erwachsene Person in ihrer Entwicklung gestört wäre), sondern die betroffene Person erhebliche Fehlentwicklungen in mehreren Lebensdimensionen zeigt.

---

290 FRANK NEUBACHER, Der kriminalrechtliche Umgang mit Heranwachsenden – Stimmiges, Unstimmiges, Unbekanntes, in: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis 12. und 13. April 2016, Mönchengladbach 2017, S. 121 ff., S. 126; MÜLLER (Fn. 170), S. 21 ff.; GÜNTER (Fn. 242), S. 584 f.; vgl. auch TARA RENAE MCGEE & DAVID P. FARRINGTON, Developmental and life-course explanations of offending, *Psychology, Crime & Law* 2019, S. 609 ff.

291 JOANNA R ADLER et al., What Works in Managing Young People who Offend? A Summary of the International Evidence, Ministry of Justice Analytical Series 2016.

## 7.1.4. Kontextualisierungs- und Aktualisierungspflicht

### 7.1.4.1. Temporale Kontextualisierung

Das nachfolgend gezeichnete Lösungsmodell mit den bezeichneten Kriterien und Beispielen ist nicht als unverrückbare Grösse zu interpretieren, sondern muss **regelmässig auf seine Aktualität hinterfragt bzw. im zeitlichen Kontext des zu begutachtenden jungen Erwachsenen interpretiert** werden. Infolge verlängerter Ausbildungswege haben sich beispielsweise die Entwicklung einer eigenen sozialen Identität und das Bewältigen von Entwicklungsaufgaben (soziale, berufliche und ökonomische Selbständigkeit, Aufbau einer Familie etc.) nach hinten verschoben.<sup>292</sup> Die Kriminalitätsentwicklung ist dem gefolgt, indem das passagere Phänomen der Delinquenz im Jugendalter und bei jungen Erwachsenen in einem späteren Alter endet als dies vor einigen Jahrzehnten der Fall war.<sup>293</sup> Das Lösungsmodell muss solchen Erkenntnissen Rechnung tragen und seine Kriterien sind mit dem gesellschaftlichen Fortschritt dynamisch weiterzuentwickeln. So muss etwa bedacht werden, dass durch sich transformierende Arbeitsmärkte die berufliche Integration in paradigmatischen Arbeitsverhältnissen nicht gesichert ist.<sup>294</sup> Es sei an dieser Stelle nur an die juristisch schwer zu fassenden Arbeitsmodelle bei Uber und dergleichen erinnert, wobei die weitere Entwicklung der digitalen Transformation nicht absehbar ist. Sodann ergeben sich Besonderheiten durch Ausnahme-Ereignisse wie die Corona-Pandemie. Es wäre daher unzulässig, aus der Beschäftigung eines jungen Erwachsenen in solchen flexiblen Arbeitsmodellen (und der damit einhergehenden Unplanbarkeit über längere Zeiträume) oder in Ausnahmezuständen (Pandemie) ein Kennzeichen für eine verzögerte Persönlichkeitsentwicklung ableiten zu wollen. Aus dem Gesagten folgt: Sofern in diesem Beitrag Kriterien vorgeschlagen werden, muss daher davon ausgegangen werden, dass sie nur temporäre Validität haben.<sup>295</sup> Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass die Dimensionen des Beurteilungsmodells in regelmässigen Intervallen auf ihre Richtigkeit hin überprüft und gegebenenfalls revidiert werden.<sup>296</sup>

---

292 GÜNTER (Fn. 159), S. 172 f.; GÜNTER/KARLE (Fn. 280), 582; PRUIN (Fn. 3), 482 ff.; RÖPCKE/BARTH/HEBEBRAND (Fn. 170), S. 1 ff., 4; EISENBERG (Fn. 176), § 105 N 7a.

293 PRUIN (Fn. 3), S. 479.

294 PRUIN (Fn. 3), S. 483 mit dem zutreffenden Hinweis, Berufsfindungsprozesse seien für junge Erwachsene deutlich unwägbarer als für vorangegangene Generationen.

295 BUSCH (Fn. 169), S. 57.

296 BUSCH/SCHOLZ, (Fn. 169), S. 425.

#### 7.1.4.2. Interkulturelle Kontextualisierung

Sodann muss die Beurteilung der Persönlichkeitsentwicklung **kulturelle Spezifika** in ihren Kontext einbetten können.<sup>297</sup> TOKER hat hierzu illustrative Beispiele herausgearbeitet: Während in der westlichen, tendenziell individualistischen Gesellschaft die Loslösung vom Elternhaus durchaus charakteristisch für das Bewältigen der Entwicklungsaufgaben ist (siehe 7.2.3; Autonomie, Verantwortungsübernahme etc.), ist dies in anderen Kulturen nicht notwendigerweise der Fall. Vielmehr kann dort die lebenslange Einbindung in das familiäre Netzwerk und die enge Verbundenheit gerade ein Zeichen für eine «*erwachsene Integration in bestehende Beziehungs- und Rollenmuster*» darstellen.<sup>298</sup> Es wäre daher falsch, bei diesen Menschen aus der mangelnden Loslösung vom Elternhaus auf eine Reifeverzögerung zu schliessen.<sup>299</sup> Die sachverständige Person ist insofern in der Pflicht, ihre Beurteilung der Entwicklungsaufgaben (siehe 7.2.3) interkulturell zu kontextualisieren. Es ist jedoch zu anerkennen, dass für diesen Fragenkomplex nur sehr bedingt wissenschaftliche Grundlagen bestehen.<sup>300</sup> Daraus ergibt sich, dass die Beurteilung der Entwicklung eines jungen Erwachsenen auch von der interkulturellen Kompetenz der sachverständigen Person sowie des Gerichts abhängt, wobei beiden Instanzen bei ihrer Beurteilung grosse Ermessensspielräume zukommen.<sup>301</sup>

**Eine Grenze ergibt sich aus Sicht der Autoren jedoch dort, wo kulturell geprägte Merkmale von jungen Erwachsenen in klarem Bezug zu Rückfallrisiken stehen.** Als Beispiel könnte in diesem Zusammenhang ein Muster verstanden werden, bei dem junge Erwachsene von Erziehungsberechtigten sämtliche Freiheiten eingeräumt bekommen und keinerlei Verantwortung übernehmen müssen. Spiegelt sich dieses intrafamiliäre Muster im Leben/Verhalten einer Person, dürfte es im Rahmen der Beurteilung durchaus als defizitäre Entwicklungsaufgabenerfüllung betrachtet werden (siehe 7.2.3), welche in Bezug mit Rückfallrisiken steht (siehe 7.3). Selbst wenn dadurch kulturelle Besonderheiten als Marker für eine Fehlentwicklung in die Beurteilung einfließen, ist damit keine Abwertung der jeweiligen kulturellen Gepflogenheiten verbunden. Vielmehr ist dieser Grundsatz Ausfluss der Tatsache, dass strafrechtliche Normen für alle Menschen im jeweiligen Staatsgebiet gelten<sup>302</sup> und dass ohne eine Anpassung dieser Verhaltensmuster andauernde Konflikte mit dem Strafrechtssystem zu erwarten sind. Deswegen rechtfertigt sich ein diagnostischer Einschluss bei dieser Sachlage.

---

297 OSTENDORF (Fn. 191), § 105 N 11.

298 TOKER (Fn. 186), S. 41 ff., S. 42.

299 TOKER (Fn. 186), S. 41 ff., S. 42.

300 So bereits TOKER (Fn. 172), S. 62 ff.

301 TOKER (Fn. 190), S. 42; TOKER (Fn. 172), S. 65 f.

302 Vgl. zur Problematik auch TOKER (Fn. 172), S. 65.

## 7.2. Dimensionen des Beurteilungsmodells

Auf Basis der allgemeinen Prinzipien sind nun die konkreten Beurteilungsdimensionen darzulegen. Der nachfolgende Ansatz wird auf Basis der voranstehenden Erwägungen (siehe 7.1) sowie der bisherigen Operationalisierungen (siehe 5. und 6.) in **vier Dimensionen aufgeteilt: Umwelt, Psychopathologie, Entwicklungsaufgaben und Tat**. Diese Gliederung beruht auf dem Verständnis, dass sich aus Umweltfaktoren und Psychopathologie empirisch betrachtet Risiken für Reifeverzögerungen ergeben (siehe 5. und 7.1) und dass diese Risikofaktoren anschliessend darauf zu untersuchen sind, ob sie sich in einer unzureichenden Bewältigung von Entwicklungsaufgaben manifestiert haben. Auf dieser Basis kann in einem weiteren Schritt betrachtet werden, ob sich diese Facetten im Tatablauf spiegeln, wobei aus dieser Betrachtung sowohl Indizien für die Diagnostik der Persönlichkeitsentwicklung als auch die Beurteilung des Zusammenhangs zwischen gestörter Persönlichkeitsentwicklung und Delinquenz ergeben.

**Beachte:** Im Anhang dieser Publikation ist ein Beurteilungsbogen enthalten, der von sachverständigen Personen, betroffenen Personen, Verteidigern, Staatsanwaltschaften und Gerichten bei der Begutachtung/Überprüfung eingesetzt werden kann. Die Autoren weisen jedoch darauf hin, dass die Beurteilung immer in Kenntnis der in diesem Aufsatz (Kapitel 7) beschriebenen Grundsätze erfolgen muss.

Den Autoren ist bewusst, dass dieses Konzept sowie die Zusammenstellung von Kriterien und ihre Integration zu einem Gesamturteil Angriffsfläche eröffnet. Formuliert man die Kriterien zu weit (d.h. möglichst gute Erfassung aller relevanten Fehlentwicklungen), wird zu vielen jungen Erwachsenen eine potenziell gestörte Persönlichkeitsentwicklung attestiert. Daraus folgen Einwände, dass ein nicht realitätsgetreues Bild der normalentwickelten jungen Erwachsenen gezeichnet werde, dass man moralisch wertend sei, wider die Verfassung (Art. 10 BV) keine Pluralität der Lebensformen in der Persönlichkeitsentwicklung zulasse, konkrete Leitlinien für die Beurteilung fehlen und damit keine wirkliche Beurteilungshilfe geschaffen werde. Fasst man den Kriterienkatalog hingegen zu eng, wird entgegnet werden, dass man Fälle ausschliesse, in welchen die Massnahme für junge Erwachsene sinnvoll wäre. Dieses Spannungsverhältnis lässt sich in der Sache nicht vollends auflösen, stehen die Anforderungen doch im Verhältnis des Zielkonflikts. Der Ansatz versucht deshalb, im Rahmen des Gesetzes ein ausgewogenes Verhältnis zwischen diesen zwei Extremen zu finden, der aber kritisierbar ist und es auch sein soll.

### 7.2.1. Interaktionistische Dimension (Umwelt- bzw. Umfeldfaktoren<sup>303</sup>)

Die Persönlichkeitsentwicklung eines Individuums weist immer Systembezug auf. Daher sollten in einem ersten Schritt die Umfeldfaktoren des zu begutachtenden jungen Erwachsenen abgeklärt werden, wobei in diesem Zusammenhang **sowohl der Status Quo als auch die historische Dimension (Kindheit, Jugend)** von Interesse ist. Diese Position steht im Einklang mit der aktuellen Forschung, welches zunehmend systemischer ausfällt und Gesellschafts- und sonstige Umfeldfaktoren als relevante Kriterien für die Entwicklung einer Person begreift.<sup>304</sup> Auch der Gesetzgeber hat dieser Ansicht im Jugendstrafrecht Rechnung getragen. So findet sich in der Botschaft der Passus, wonach für die Beurteilung des Entwicklungsstands Umfeldfaktoren zu berücksichtigen sind, da *«persönliche Entwicklung nie als isoliertes Phänomen zu betrachten ist, sondern sich in steter Wechselwirkung mit der Umwelt vollzieht.»*<sup>305</sup> Diese Prinzipien gelten auch für Art. 61 StGB, welcher auf jugendstrafrechtlichen Prinzipien basiert. Es muss analysiert werden, ob der junge Erwachsene in seinem sozialen Kontext überhaupt die Möglichkeit hatte, Entwicklungsaufgaben zu bewältigen und dazu drängt sich die Abklärung der Umfeldfaktoren auf.<sup>306</sup> In der jugendstrafrechtlichen Begutachtungspraxis scheinen Gutachten diesbezüglich nur wenig strukturierte Erhebungen zu enthalten.<sup>307</sup> Diesem Defizit sollte bei der Begutachtung nach Art. 61 StGB vorgebeugt werden. Eine Begutachtung des Persönlichkeitsentwicklungsstands sollte mindestens folgenden Dimensionen Rechnung tragen:

---

303 Hinweis zur Terminologie. Nachfolgend wird für die interaktionistische Dimension der Begriff «Umwelt» verwendet, da sich dieser im Rahmen der ROS-Terminologie (ROS = Risikoorientierter Sanktionenvollzug) im Straf- und Massnahmenvollzug etabliert hat (vgl. [https://www.ros.net.ch/Portals/0/rosnet\\_pdf/PA\\_umweltbezogen.pdf](https://www.ros.net.ch/Portals/0/rosnet_pdf/PA_umweltbezogen.pdf); besucht am 15. Oktober 2020). Unter dem Begriff «Umwelt» werden dabei das soziale Umfeld, Familie, Beziehungen, Schule/Arbeit, Freizeit, Finanzen und Wohnen verstanden. Für einige forensische Sachverständige dürfte diese Terminologie kontraintuitiv sein bzw. andere Assoziationen hervorrufen (dies manifestierte sich u.a. im Rahmen der Interventionsdiskussionen). Im Rahmen der Intervention wurde entsprechend angemerkt, der Begriff «Umfeld» wäre treffender für die beschriebenen Inhalte. Die Autoren haben sich aufgrund der in Vollzugskreisen etablierten ROS-Terminologie für den Umweltbegriff entschieden. Wichtig ist für forensische Sachverständige daher dies Feststellung, dass darunter auch jene Faktoren eingeschlossen sind, die die voranstehend erwähnten Personen tendenziell als «Umfeld» bezeichnen würden.

304 Vgl. auch die zwei neueren Operationalisierungsversuche in 5.1.3 und 5.1.4; AEBI et al. (Fn. 120), S. 1473; VON BUCH/KÖHLER (Fn. 45), S. 188; GÜNTER (Fn. 159), S. 170 und S. 174; BRUNNER/DÖLLING (Fn. 167), § 105 N 19; EISENBERG (Fn. 176), § 105 N 7b; BUSCH (Fn. 169), S. 46 f. und S. 55; ADAM/BREITHAUPT-PETERS (Fn. 48), S. 92; CASSÉE (Fn. 162), S. 34 ff. und S. 104 ff.

305 Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21. September 1998, S. 2222.

306 VON BUCH/KÖHLER (Fn. 45), S. 196.

307 AEBI et al. (Fn. 248), S. 70.



1. Familiäre Situation

- Würden und werden prosoziale gesellschaftlicher Werte/Normen vermittelt und gelebt?
- Bestand in der Entwicklung eine adäquate Fürsorge/Förderung des jungen Erwachsenen seitens der Eltern/Erziehungsberechtigten oder eher vernachlässigende, gewährende, inkonsistente, autoritäre Erziehungshaltungen?

2. Ausserfamiliäre Netzwerke (Freunde, Schul- und Arbeitskollegen etc.)

- Würden und werden prosoziale gesellschaftlicher Werte/Normen von Freunden etc. vermittelt und gelebt?
- Gibt es eine oder mehrere besonders enge Bezugspersonen und/oder Liebespartner\*innen? Was ist deren Normorientierung (eher prosozial oder eher antisozial)?

3. Konstanz & Stabilität im Umfeld der Entwicklung

- Gibt es Phasen von Belastungen in der Kindheit oder Jugend (wie die Erfahrung von körperlicher, emotionaler oder sexueller Gewalt oder von emotionaler oder physischer Vernachlässigung, der Kontakt mit häuslicher Gewalt, die Trennung der Eltern oder Suizidversuche, Substanzmissbrauch, psychischen Störungen im familiären Umfeld.<sup>308</sup>
- Allfälliger Migrationskontext: Gibt es Anlass zur Annahme, dass bei Migrantinnen und Migranten der Angewöhnungsprozess an die neue Umgebung so viele Ressourcen beanspruchte, dass Entwicklungsaufgaben nicht oder nur verzögert erfolgen konnten?

Wichtig ist, dass die Umweltbedingungen immer in Bezug zu der noch zu nennenden Dimension der Entwicklungsaufgaben (siehe 7.2.3) gesetzt werden, d.h. es ist aufzuzeigen, inwiefern wegen allfällig erhobenen widrigen Umweltbedingungen das Bewältigen von konkreten Entwicklungsaufgaben beeinträchtigt wurde.

## 7.2.2. (Psycho)-Pathologische Dimension

In einem zweiten Schritt sollten allfällige (psycho)-pathologische Auffälligkeiten der begutachteten Person festgehalten werden. Dies drängt sich angesichts der Befunde von ESSER/FRITZ/SCHMIDT auf. Diese Autoren konnten aufzeigen, dass **psychopathologische Auffälligkeiten mit Reifeverzögerungen assozi-**

---

308 Gemeint sind Belastungen in Form von «Adverse Childhood Experiences (ACE)», wie sind in diversen Studien gemäss der Originalstudie von VINCENT J. FELITTI et al., Relationship of childhood abuse and household dysfunction to many of the leading causes of death in adults: The Adverse Childhood Experiences (ACE) Study, American journal of preventive medicine 1998, S. 245 ff. (siehe auch <[https://de.wikipedia.org/wiki/The\\_Adverse\\_Childhood\\_Experiences\\_\(ACE\)\\_Study](https://de.wikipedia.org/wiki/The_Adverse_Childhood_Experiences_(ACE)_Study)>, besucht am 22.10.2020) sowie unter anderem auch im Zusammenhang mit jugendlichen und erwachsenen Straftätern erhoben wurden. Vgl. MARCEL AEBI, Die Prävalenz von psychosozialen Belastungen bei jugendlichen Straftätern: eine Metaanalyse, FPPK 2019, S. 166 ff.

iert sind.<sup>309</sup> Diese Ergebnisse stehen im Einklang mit anderen Forschungsarbeiten, wonach z.B. Substanzmissbrauch, ADHS, kognitive Defizite, Störungen des Sozialverhaltens oder (sich abzeichnende) Persönlichkeitsstörungen usw. häufig mit Reifeverzögerungen einhergehen bzw. das Risiko solcher Entwicklungsverzögerungen erhöhen.<sup>310</sup> Nach Ansicht der Autoren ist darüber hinaus das Vorliegen von **schwerwiegenden chronisch-somatischen oder psychosomatischen Erkrankungen** auf die Entwicklung zu beurteilen.<sup>311</sup> Aus diesen Gründen bildet eine sorgfältige Erhebung der somatischen und psychiatrischen Krankheitsanamnese die aktuellen Befunde/Diagnostik zu psychischen Störungen und/oder Hinweise auf somatische Erkrankungen eine zentrale Grundlage für die Ermittlung des Persönlichkeitsentwicklungsstands.<sup>312</sup> Wichtig ist wie bereits bei der interaktionistischen Dimension, dass die Störungsbefunde in Bezug zur Dimension der Entwicklungsaufgaben (siehe 7.2.3) gesetzt werden, d.h. es ist aufzuzeigen, inwiefern wegen allfällig erhobenen psychopathologischen Aspekten einzelne Entwicklungsaufgaben (noch) nicht bewältigt werden konnten.

### 7.2.3. Entwicklungsaufgabenbezogene Dimension

Wie in Kapitel 2.2 erörtert wurde, zeigen die entwicklungspsychologischen Theorien, dass Menschen im Laufe ihres Lebens unterschiedliche Entwicklungsaufgaben absolvieren.<sup>313</sup> Die bisherigen Definitionsansätze für das Reife-

---

309 ESSER/FRITZ/SCHMIDT (Fn. 178), S. 365 f. (Konkret schnitten psychiatrisch Auffällige in den Bereichen Realistische Lebensplanung, Eigenständigkeit gegenüber Peers/Partnern, Alltagsbewältigung, Bindungsfähigkeit und Stimmungskonsistenz schlechter ab).

310 GÜNTER (Fn. 242), S. 594 f.; BORZUTZKY/QUEVEDO/SCHLÜTER-MÜLLER (Fn. 47), S. 16 ff.; WALTER BAUERS/HANNE DÜWELL/SABINE SIEBERT/ANNETTE STREECK-FISCHER, Leitlinie Persönlichkeitsentwicklungsstörung, Narzisstische, antisoziale und Borderline-Entwicklungsstörung, AKJP 4/2007, S. 561 ff., S. 564.

311 Beispiel: Eine früh einsetzende chronische Erkrankung führt dazu, dass die junge Person nie oder nur limitiert in Austausch mit gleichaltrigen Personen gelangt. Gleichzeitig ist das Beziehungsnetz durch eine gewisse «Überfürsorglichkeit» geprägt. Bei diesen Bedingungen wäre es wahrscheinlich, dass sich essenzielle Sozialisierungsprozesse nicht adäquat vollziehen können und die Entwicklung einer altersadäquaten Autonomie nur unzureichend gelingt (zu den Entwicklungsaufgaben vgl. 7.2.3).

312 Vgl. auch die entsprechende Dimension bei VON BUCH/KÖHLER (Fn. 45), S. 178 ff.; einzelne Befunde weisen darauf hin, dass diese Dimension bei weiblichen Personen von besonderer Bedeutung sein könnte, weil sie gegenüber männlichen Personen häufiger psychiatrisch auffällig sind: ANNE MILLER/MICHAEL GÜNTER Begutachtete jugendliche und heranwachsende Straftäterinnen: Unterschiede in Tatdynamik und psychiatrischer Auffälligkeit gegenüber Jungen mit gleichen Straftaten, R & P 2009, S. 34 ff. Freilich bedarf es noch zusätzlicher Studien, um allfällige Geschlechterunterschiede weiter abzustützen. Solche Studien sind in der Schweiz Mangelware.

313 VON BUCH/KÖHLER (Fn. 45), S. 183 ff.; GOWERT MASCHE, Entwicklungspsychologische Überlegungen zu wesentlichen Stationen und Kompetenzen während des Jugendalters, DVJJ 1/1999, S. 30 ff.; BUSCH (Fn. 169), S. 30 ff.

konzept (siehe 5. und 6.) operieren in Teilen auch mit diesen Konzepten und definieren damit indirekt Normbereiche für altersadäquate Entwicklungsstände. Angesichts der Normstruktur von Art. 61 StGB – das Erheben einer Störung setzt die Kenntnis des Normbereichs voraus – erweist sich dieses Vorgehen in casu ebenfalls als zwingend: Die sachverständige Person muss prüfen, ob bzw. in welchem Ausmass Entwicklungsaufgaben von jungen Erwachsenen von der betroffenen Person schon absolviert wurden oder nicht.<sup>314</sup>

**Beachte:** Unter Entwicklungsaufgabe verstehen die Autoren (basierend auf dem Ansatz von CASSÉE) eine *«Aufgabe, die sich einem Individuum in einem bestimmten Lebensabschnitt aufgrund biologischer Faktoren, gesellschaftlicher Erwartungen und/oder individueller Wünsche und Zielsetzungen stellt.»*<sup>315</sup>

Für die vorliegende Definition der Entwicklungsaufgaben wurde von den Autoren eine **Querschnittsbetrachtung der referierten Operationalisierungsansätze** vorgenommen (siehe 5. und 6.) und geprüft, welche **überschneidenden Themen/Kriterien** sich bei den geschilderten Ansätzen finden lassen. **Als eigentlicher Kern sind dabei folgende Themen aufgetaucht:** Autonomie v. Abhängigkeit, Stimmungsstabilität v. -labilität, Fähigkeit des Bedürfnisaufschubs v. unmittelbare Bedürfnisbefriedigung, Handeln ohne Folgenabschätzung v. Denken vor dem Handeln, Realitätsgrad der Alltags-/Zukunftspläne (realistisch, unrealistisch), Durchhaltewillen/Frustrationstoleranz, Stabilität, Kontext und Qualität von Beziehungen, Vorhandensein einer (prosozialen) Werteorientierung sowie Problem/Konfliktmanagement, welche sich (in nicht abschliessender Weise) durch die angefügten Leitfragen verdeutlichen lassen. Gesamthaft ergeben sich aus diesen Erwägungen die folgenden Kriterien sowie die dazugehörigen Leitfragen für die sachverständige Beurteilung:

1. Autonomie v. Abhängigkeit

- Ist die Person fähig, eigene Entscheidungen zu fällen oder ist sie in ihren Handlungen und Entscheidungen tendenziell von Bezugspersonen (Freunde, Eltern, sonstige) abhängig? Ein Indikator für eine Abhängigkeit kann beispielsweise die Unfähigkeit sein, sich gruppenspezifischen Prozessen zu entziehen, welche antisoziale Handlungen zum Inhalt haben.

2. Verantwortungsübernahme

- Nimmt die Person Verantwortung für die ihr zugewiesenen bzw. anfallenden Aufgaben wahr (Aus-/Weiterbildung, Beruf, Freizeit etc.)?
- Externalisiert sie bei Nichterfüllen einer Aufgabe die Verantwortung?

---

314 MÜLLER/NEDOPIL (Fn. 48), S. 100.

315 CASSÉE (Fn. 162), S. 111. Eine Abweichung zur nachfolgenden Darstellung der Entwicklungsaufgaben ergibt sich insofern, dass die Autorin zwischen Aufgaben und Fähigkeiten differenziert [CASSÉE (Fn. 162), S. 41]. Diese Sicht teilen wir nicht, da wir der Ansicht sind, dass der Erwerb von gesellschaftlich-normativ erwarteten Fähigkeiten in einem Lebensabschnitt auch als Entwicklungsaufgabe angesehen werden kann.

3. Stimmungsstabilität v. -labilität
  - Hat die Person einen rationalen Zugang zu eigenen Gefühlen bzw. eine gewisse Kontrolle über ihre Gefühlswelt (Selbstregulation)?
  - Ist die Stimmungslage der Person von einer gewissen Stabilität geprägt oder schwankt die Stimmung (ohne dass dies durch objektiv nachvollziehbare Lebensereignisse wie Todesfälle usw. nachvollziehbar wäre)?
4. Fähigkeit des Bedürfnisaufschubs (Impulskontrolle) v. unmittelbare Befriedigung von Bedürfnissen (Impulsivität)
  - Kann die Person unmittelbare Bedürfnisbefriedigungen zugunsten langfristiger Ziele aufschieben (Ausprägung Bedürfnisaufschub)?
  - Indikatoren für ein fehlendes Mass an Bedürfnisaufschub können z.B. exzessiver Genuss von Social Media, Games, Suchtmittel usw. sein.
5. Vorausschauendes Handeln (Folgenabschätzung) v. Leben im Moment<sup>316</sup>
  - Kann die Person die Folgen eines geplanten Verhaltens, d.h. Vor- und Nachteile, in den jeweiligen Lebensbereichen (Arbeit, Freunde, Familie etc.) abschätzen oder ist sie jeweils nach der Handlung ob den Folgen überrascht?
  - Werden Entscheide nach rationaler Abwägung gefällt oder fehlt ein Abwägungsprozess?
6. Realitätsgrad der Pläne für den Alltag und die Zukunft
  - Hat die Person konkrete und angesichts der Fähigkeiten realistische Pläne für ihre Zukunft (Beruf, Ausbildung, Beziehungen etc.)?
7. Durchhaltewillen/Ernsthaftigkeit der Zielverfolgung/Frustrationstoleranz
  - Verfolgt die Person Ziele und Ausbildungsstufen (Schule, Berufslehre, Studium etc.) mit einer gewissen Ernsthaftigkeit oder kommt es schnell zu Frustrationen und/oder Interessewechsel (z.B. durch Abbruch einer Lehre oder eines Studiums erkennbar; Vermeidungsverhalten bei Problemen)?
8. Stabilität, Kontext und Qualität von Beziehungen
  - Ist die Person in der Lage, langfristige Beziehungen mit Freunden, Liebespartner\*innen einzugehen oder sind zwischenmenschliche Beziehungen von schnellen Wechseln geprägt?
  - Ist das Freundesnetz vor allem durch gleichaltrige und ältere oder überwiegend durch jüngere Personen besetzt?
9. Aufbau/Vorhandensein eines prosozialen Wertesystems
  - Weist die Person ein grundsätzlich prosoziales Wertesystem auf?

---

316 **Beachte:** Dieses Kriterium grenzt sich von dem vorangehenden Kriterium (Bedürfnisaufschub) insofern ab, als es um die Frage geht, ob die Person überhaupt über die Konsequenzen ihres Handelns nachgedacht hat. Beispielsweise ist es möglich, dass eine Person die Folgen ihres Verhaltens regelmässig abschätzt (Entwicklungsaufgabe erfüllt), aber regelmässig nicht in der Lage ist, dem trotz Folgenbewusstsein bestehenden Handlungsimpuls zu widerstehen (Entwicklungsaufgabe Bedürfnisaufschub/Impulskontrolle nicht erfüllt).

## 10. Problem- und Konfliktmanagement

- Kann die Person Anzeichen für Konflikte erkennen und kann sie diese frühzeitig (ohne das Recht zu brechen) lösen oder brechen Konflikte (aus der Perspektive der betroffenen Person) unerwartet über sie hinein und können nur noch durch delinquentes Verhalten gelöst werden?
- Damit verbunden: Erkennt sie bei Konflikten eigene Anteile und kann Sie die Perspektive des anderen einnehmen?

Über diese Schnittflächen der bisherigen Ansätze hinaus haben sich im Rahmen der Intervisionsgespräche mit forensischen tätigen Psychologinnen/Psychologen sowie Psychiaterinnen/Psychiatern **weitere mögliche Merkmale ergeben, welche in den bisherigen Ansätzen nicht oder nur in Ansätzen abgebildet sind**. Als Beispiele lassen sich die entwicklungspsychologisch relevanten Aufgaben des **Umgangs mit dem eigenen Körper** (bzw. dessen Veränderung)<sup>317</sup>, Fähigkeit zur sozialen Perspektivenübernahme/Empathie<sup>318</sup>, geschlechtsspezifische Aspekte oder Aspekte der Identitätsentwicklung erwähnen. Sollte sich eine solche Dimension bei einer jungen erwachsenen Person als beurteilungsrelevanter Aspekt herausstellen, ist es **im Rahmen des SPJ-Konzepts erlaubt, ihn mit in die Beurteilung aufzunehmen, solange dies im Gutachten explizit verbalisiert (Transparenz) und begründet ist (Nachvollziehbarkeit)**.

Sodann ist für die sachverständige Person und das anschliessend beweiswürdige Gericht wichtig zu realisieren, dass die Beurteilung, zu welchem Grad Entwicklungsaufgaben bewältigt wurden, **nicht einseitig defizitorientiert ausgerichtet werden darf**. Damit der Entwicklungsstand adäquat abgebildet werden kann, müssen in den jeweiligen Bereichen **sowohl Ressourcen (Was funktioniert?) als auch Defizite (Was funktioniert nicht oder nur unzureichend?) dargelegt werden**, was als Plädoyer zu verstehen ist, zu jeder Defizithypothese die Ressourcenhypothese mit derselben Güte zu prüfen.

Bei der Begutachtung muss die sachverständige Person weiter der Gefahr vorbeugen, dass die Kriterien kontextgelöst bzw. isoliert gewürdigt werden. Die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses indiziert beispielsweise nicht automatisch eine altersadäquate Persönlichkeitsentwicklung.<sup>319</sup> Ebenso wird bei einer Person in einem Studium der noch nicht erfolgte Einstieg ins Berufsleben bzw. die noch nicht (umfassend) erfolgte Abkopplung vom Elternhaus nicht isoliert als Indiz für eine Reifeverzögerung herangezogen werden dür-

---

317 Beispiele: Achtet die Person auf Körperpflege, Hygiene und ihr äusseres Erscheinungsbild? Hat die Person bezüglich ihres Aussehens und ihres Wirkens auf andere eine realistische Einschätzung? Hat die Person Schwierigkeiten im Umgang mit der Akzeptanz ihrer körperlichen Erscheinung?

318 Kann die Person sich in andere Individuen hineinendenken und die Perspektive von anderen einnehmen (Fähigkeit zur kognitiven Empathie, Perspektivenübernahme). Kann die Person sich affektiv in andere Menschen einfühlen? (Fähigkeit zur affektiven Empathie)

319 GÜNTER/KARLE (Fn. 280), S. 590; BRUNNER/DÖLLING (Fn. 167), § 105 N 9.

fen.<sup>320</sup> Die sachverständige Person ist insofern verpflichtet, die genannten Entwicklungsmerkmale auf das individuelle Lebensmodell der betroffenen Person zuzuschneiden. Solche **Merkmale müssen m.a.W. immer in Bezug zur inneren Reifeentwicklung einer konkreten Person gestellt werden**, damit die Frage beantwortet werden kann, ob ein Verhalten eher für oder gegen eine altersadäquaten Entwicklungsstand spricht.<sup>321</sup>

#### 7.2.4. Tatbezogene Dimension

Schliesslich können sich aus dem Verhalten der zu begutachtenden Person bei der Tat Hinweise auf den Stand der Persönlichkeitsentwicklung ergeben. Gleichzeitig wird mit der Betrachtung dieser Dimension geprüft, ob eine allfällige gestörte Persönlichkeitsentwicklung einen Einfluss auf die begangene Straftat hatte.<sup>322</sup> Dieses Erfordernis folgt aus dem Normtext nach Art. 61 Abs. 1 lit. a StGB, wonach *«der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht»*. Erst mit der Begründung eines solchen Zusammenhangs ist gewährleistet, dass die Delinquenz nach Persönlichkeitsstruktur und der Begehungsweise noch dem Bereich der Delinquenz in der Adoleszenz zugerechnet werden kann.<sup>323</sup>

Im deutschen Recht wird bei der vergleichbaren Problematik von § 105 Abs. 1 Ziff. 2 JGG (Jugendverfehlung), darauf hingewiesen, dass der Begriff der Jugendverfehlung weder normativ noch sozialwissenschaftlich festgelegt sei.<sup>324</sup> Zwar ist in der Tat eine gewisse Unschärfe des Konzepts anzunehmen.<sup>325</sup> Trotzdem scheint möglich, dass die sachverständige Person in der Lage ist, anhand der unter 7.2.3 identifizierten Entwicklungsaufgaben zu beschreiben, ob bzw. zu welchem Grad sich Entwicklungsdefizite in der Tat spiegeln. Pro memoria seien die beurteilungsrelevanten Dimensionen an dieser Stelle wiederholt:

1. Autonomie v. Abhängigkeit
2. Verantwortungsübernahme
3. Stimmungsstabilität v. -labilität
4. Fähigkeit des Bedürfnisaufschubs v. unmittelbare Befriedigung von Bedürfnissen

---

320 BRUNNER/DÖLLING (Fn. 167)§ 105 N 9.

321 GÜNTER/KARLE (Fn. 280), 590; ebenso OSTENDORF (Fn. 191), § 105 N 14.

322 Grundsätzlich könnte man sich fragen, ob der Zusammenhang zwischen Störung und Tat nicht separat zu beurteilen ist. Dies wäre jedoch fehlgeleitet, da sich aus der Tat auch Indizien für die Beurteilung der Entwicklung eines jungen Erwachsenen ergeben können.

323 PAUEN BORER/TRECHSEL (Fn. 108), Art. 61 N 7 (Verweis auf BGE 125 IV 241); HEER (Fn. 104), Art. 61 N 26.

324 OSTENDORF (Fn. 191), § 105 N 22.

325 PRUIN (Fn. 3), S. 471.

5. Vorausschauendes Handeln (Folgenabschätzung) v. Handeln ohne Folgenabschätzung/Leben im Moment
6. Realitätsgrad der Pläne für den Alltag und die Zukunft
7. Durchhaltewillen/Ernsthaftigkeit der Zielverfolgung/Frustrationstoleranz
8. Stabilität, Kontext und Qualität von Beziehungen
9. Aufbau/Vorhandensein eines prosozialen Wertesystems
10. Problem- und Konfliktmanagement

So könnte beispielsweise ein **Tatgeschehen aus einer Gruppendynamik** heraus, das Imponieren der **Tat als Mutprobe** oder das Ausmass der Leichtsinnigkeit auf Defizite der Autonomie und Folgenabschätzung hinweisen.<sup>326</sup> Bei der Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Entwicklungsdefiziten und Straftat ist wichtig zu betonen, dass es **keinen formalen Ausschlussgrund nach Deliktgruppen gibt, d.h. grundsätzlich kann jedes Delikt mit einer defizitären Entwicklung zusammenhängen** (z.B. gibt es keinen Grund zur Annahme, ein Tötungsdelikt könne nicht mit Entwicklungsdefiziten zusammenhängen).<sup>327</sup> Angesichts dieser Ausgangslage und der in alle Facetten des Menschen eingreifenden Konzepts der Persönlichkeitsentwicklung ist plausibel, dass wenn bei einem jungen Erwachsenen im Untersuchungszeitpunkt ein unzureichendes Absolvieren von Entwicklungsaufgaben in erheblichem Ausmass festgestellt werden konnte, es nur schwer vorstellbar ist, dass sich diese nicht mindestens als Teilursache der Delinquenz ausgewirkt haben. Daher dürfte der relevante **Zusammenhang zwischen erheblich gestörter Persönlichkeitsentwicklung und Tat nur in Ausnahmefällen und bei triftiger Begründung ausschliessbar sein.**

## 7.2.5. Gesamtwürdigung der Dimensionen ...

### 7.2.5.1. ... durch die sachverständige Person im Gutachten

Aus den konsultierten Beurteilungsdimensionen muss die sachverständige Person in einer Gesamtsicht aufzeigen, in welchen Bereichen Entwicklungsaufgaben bereits bewältigt wurden und wo dieser Schritt noch aussteht. **Ziel des Vorgangs ist nicht ein denkfrees Kriterien-Rattern, sondern es ist immer ein umfassendes Fallverständnis anzustreben, das der begutachteten Person gerecht wird.**

**Beachte:** Bei der Gesamtbeurteilung tut die sachverständige Person gut daran, die als defizitär bezeichneten Entwicklungs-Schwerpunkte der Problematik einer jungen erwachsenen Person mit ausreichender Klarheit im Gutachten zu beschreiben. Ab-

---

326 Vgl. 5.1; sodann BUSCH (Fn. 169), S. 175 ff.; OSTENDORF (Fn. 191), § 105 N 19 ff.; PRUIN (Fn. 3), S. 471.

327 OSTENDORF (Fn. 191), § 105 N 22; EISENBERG (Fn. 176), § 105 N 35 ff.

gesehen von der so möglichen Beurteilung des Eingangsmerkmals nach Art. 61 StGB wird für die nachfolgend tätigen Behandlungsteams klarer, welchen Aspekten im Rahmen der Fallkonzeption/Behandlungsplanung besondere Beachtung zu schenken ist.

**Es ist daher wichtig zu betonen, dass das von den Autoren vorgeschlagene Beurteilungsmodell nicht als simples Scoring-Instrument (miss)verstanden wird.**<sup>328</sup> Zwar darf umso eher von einer erheblichen Störung der Persönlichkeitsentwicklung ausgegangen werden, je mehr Entwicklungsaufgaben von einem jungen Erwachsenen (noch) nicht bzw. nicht umfassend bewältigt wurden.<sup>329</sup> Es darf jedoch nicht angehen, Kriterien zu addieren und ab einer Mindestzahl generell-abstrakt von einer Störung der Persönlichkeitsentwicklung auszugehen<sup>330</sup>, zumal der vorliegende Ansatz nicht auf Basis einer Stichprobe und mittels statistischer Modelle entwickelt wurde und daher nicht beantwortet werden kann, in welcher Gewichtung die bezeichneten Ebenen zueinander stehen. Umgekehrt ist es auch nicht erforderlich, dass der betroffene junge Erwachsene bei sämtlichen Entwicklungsaufgaben Defizite aufweist, sondern es kann ausreichen, dass erhebliche Defizite in Teilbereichen bestehen.<sup>331</sup> **Aus dem vorgeschlagenen Beurteilungsmodell fliessen bloss, aber immerhin, Anhaltspunkte für die umfassende Gesamtwürdigung.**<sup>332</sup>

#### *7.2.5.2. ... durch das Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung und Rechtsanwendung*

Im Rahmen der Beweiswürdigung binden die fachkundigen Feststellungen der sachverständigen Person (Befundtatsachen) das Gericht, sofern nach sorgfältiger Prüfung keine triftigen Gründe gegen die Überzeugungskraft des Gutachtens sprechen.<sup>333</sup> Auf der Ebene der Rechtsanwendung ist das Gericht frei zu entscheiden, ob das auf Sachverhaltsebene durch die sachverständige Person gezeichnete Gesamtbild der Persönlichkeitsentwicklung den Schluss auf eine erhebliche Störung der Persönlichkeitsentwicklung im Rechtssinne erlaubt. Angesichts der Tatsache, dass das Konzept der Störung der Persönlichkeitsentwicklung (noch) stärker als das psychopathologisch angebundene Konzept der schweren psychischen Störung (Art. 59, 63) oder der Abhängigkeit (Art. 60, 63 StGB) normativ geprägt ist, **kommt dem Gericht bei der Bestimmung der relevanten Erheblichkeit ein weiter Ermessensspielraum**

---

328 Zur analogen Kritik bzgl. der Marburger- oder Esser-Kriterien: GÜNTER (Fn. 159), S. 169 ff., S. 176; GÜNTER/KARLE (Fn. 280), 588; EISENBERG (Fn. 176), § 105 N 23 (der die Eignung solcher Kriterienlisten generell als zweifelhaft erachtet).

329 BUSCH (Fn. 169), S. 193.

330 So bereits GÜNTER SUTTINGER, Psychologische Kriterien für die Anwendung des § 105 Abs. 1 Ziffer 1 des Jugendgerichtsgesetzes, MschrKrim 1956, 65 ff., 69.

331 GÜNTER (Fn. 159), S. 169 ff., S. 176; GÜNTER/KARLE (Fn. 280), 588.

332 GÜNTER (Fn. 159), S. 169 ff., S. 176.

333 URWYLER (Fn. 9), N 118 ff.



zu.<sup>334</sup> Als Entscheidungsheuristik gilt: Der Schluss auf eine rechtsrelevante Erheblichkeit wird umso eher erlaubt sein, je mehr Entwicklungsaufgaben bisher nicht oder nur unzureichend absolviert wurden. Die damit verbundene Forderung nach einer gewissen Erheblichkeit gilt umso mehr, als zu erwarten ist, dass die meisten jungen Erwachsenen beim einen oder anderen Kriterium Defizite aufweisen. Trotz der Forderung nach einem gewissen Quantifizierungsgrad der Entwicklungsdefizite sollte sich das Gericht bewusst sein, dass das Eingangsmerkmal der erheblichen Störung der Persönlichkeitsentwicklung weiter gefasst ist als jenes der schweren psychischen Störung bei Art. 59 StGB.<sup>335</sup> **Ergo ist es für die Anwendbarkeit von Art. 61 StGB nicht zwingend erforderlich, dass bei einem jungen Erwachsenen eine psychische Störung diagnostiziert werden kann.**

### 7.3. Korrelation des Beurteilungsmodells mit dem Rückfallrisiko

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die für eine Beurteilung der Persönlichkeitsentwicklung beigezogenen Kriterien in einer kausalen Beziehung zum Rückfallrisiko stehen müssen, ansonsten der gesetzlich erforderliche Konnex zwischen Eingangsmerkmal und Rückfallrisiko nicht vorliegt (siehe Art. 61 StGB sowie 7.1.3). Dabei ist es plausibel, dass die Gefahr von Straftaten bei unreifen Straftätern höher ist.<sup>336</sup> Es bedarf aber eines empirischen Fundaments, um diese Annahme zu untermauern. Ein solches Fundament besteht: Bereits mit Blick auf die unter 2.1 erwähnten **entwicklungskriminologischen Modelle** wird ersichtlich, dass die Inhalte des vorliegenden Beurteilungsmodells u.a die diskutierten Teilgehalte (Selbstkontrolle, Bindungen, soziale turning points, kriminovalente Konstellation) einschliessen (siehe 2.1). Darüber hinaus enthalten die vier Dimensionen und die darin erwähnten Merkmale über weite Strecken die sog. **«Central Eight»-Risikofaktoren** (1. Kriminelle Vorgeschichte, 2. Antisoziale Persönlichkeitsstruktur, 3. Prokriminelle Einstellungen, 4. Prokriminelle Beziehungen, 5. Mangel an familiärer Fürsorge und Aufsicht, 6. Geringe Leistung und Befriedigung bei Schule/Arbeit, 7. Mangel an prosozialer Freizeitgestaltung und 8. Substanzmissbrauch), welche sich gesamthaft oder in Teilen bei Erwachsenen, jungen Erwachsenen und Jugendlichen als relevante

---

334 BUSCH (Fn. 169), S. 46 f.: *«Betrachtet man die historischen Entwicklungen in den verschiedenen Gesellschaften, ist festzustellen, dass der Inhalt der Begriffe Jugend und Erwachsen eine rein normative Setzung ist...»*; vgl. in anderem Kontext auch TOKER (Fn. 186), S. 43 *«Es kann festgehalten werden, daß die Konzepte der sittlichen, moralischen und geistigen Reife aus kulturvergleichender Sicht weder klar definiert, noch universell anwendbar sind ... Angesichts dieser Umstände kann die interkulturelle Reifebeurteilung weitgehend nur als Ermessensentscheidung des Gerichts erfolgen.»*

335 LEHNER (Fn. 106), N 49, der das Eingangsmerkmal als weitreichend bezeichnet.

336 GÜNTER (Fn. 242), S. 594.

Risikofaktoren für kriminelles Verhalten erwiesen haben.<sup>337</sup> Selbst wenn man sich auf den Standpunkt stellen würde, dass junge Erwachsene bei gestörten Persönlichkeitsentwicklungen auch mit Blick auf ihr Risikoprofil eher Jugendlichen gleichzustellen sind<sup>338</sup>, würde sich an der konzeptionellen Rechtfertigung der Beurteilungsdimensionen nichts Grundsätzliches ändern, enthalten doch die für diese Altersgruppe anwendbaren Instrumente (z.B. SAVRY, YLS/CMI, PROFESSOR) über weite Strecken vergleichbare Beurteilungsdimensionen, d.h. es ist anzunehmen, dass mit ansteigender Ausprägung von Entwicklungsdefiziten eine Erhöhung von Risiken einhergeht.<sup>339</sup> Damit ist der hinrei-

- 
- 337 JAMES BONTA/DONALD A. ANDREWS, *The psychology of Criminal Conduct*, 6. A., New York 2017, S. 1 ff.; LEA BROGAN et al., *Applying the Risk-Needs-Responsivity (RNR) Model to Juvenile Justice*, *Criminal Justice Review* 2015, S. 277 ff.; LENA GRIEGER/DANIELA HOSSER, an analysis of Andrews and Bonta's «central eight» Risk Factors for Recidivism in German youth correctional Facility inmates, *Criminal Justice and Behavior* 2014, S. 613 ff.; folgende Studie identifizierte immerhin in fünf Dimensionen Risikofaktoren, die sich mit den Central Eight decken: MENNO SEGEREN et al., *Constellations of youth criminogenic factors associated with young adult violent criminal behavior*, *Crime Science* 2020, 1 ff.; zur divergierenden Relevanz der einzelnen Faktoren über die Altersgruppen JULIA WILPERT et al., *Comparing the Central Eight Risk Factors: Do They Differ Across Age Groups of Sex Offenders?*, *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 2018, S. 1 ff.; zur Relevanz der strafrechtlichen Vorgeschichte auch BFS (Bundesamt für Statistik), *Risikofaktoren für eine Wiederverurteilung straffälliger Minderjähriger im Erwachsenenalter, 1999–2015*, Neuchâtel 2018, 1 ff.; zur Relevanz des Umfelds: MENNO SEGEREN et al., *Constellations of youth criminogenic factors associated with young adult violent criminal behavior*, *Crime Science* 2020, S. 1 ff.
- 338 Vgl. dazu etwa CHERI J. SHAPIRO/PATRICK S. MALONE/STEPHEN M. GAVAZZI, *Modifying a Risk Assessment Instrument for Youthful Offenders*, *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 2018, S. 482 ff.; vgl. jedoch GINA M. VINCENT/DARA DRAWBRIDGE/MARYANN DAVIS, *The Validity of Risk Assessment Instruments for Transition-Age Youth*, *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 2019, S. 171 ff., welche darauf hinweisen, dass sowohl jugendspezifische Verfahren als auch Risikobeurteilungsinstrumente für Erwachsene für Personen im Übergangsalter (16–25) für die Risikobeurteilung geeignet sind.
- 339 MARTIN RIEGER, *Psychiatrische Beurteilung des Gewalttrisikos im Jugendalter*, *Nervenarzt* 2009, S. 295 ff., S. 296 mit Darstellung des Instruments SAVRY (Historische Risikofaktoren: 1. Gewalthandlungen in der Vorgeschichte, 2. Vorgeschichte mit nichtgewalttätiger Delinquenz, 3. Früher Beginn der Gewalthandlungen, 4. Fehlende Einhaltung von Auflagen, Weisungen und Behandlungen, 5. Vorgeschichte mit Selbstverletzungen oder Suizidversuchen, 6. Gewalterleben im häuslichen Rahmen, 7. Vernachlässigung oder körperliche Misshandlung während der Kindheit, 8. Kriminalität bei Eltern/Pflegeperson, 9. Frühe Unterbrechung der Pflege, 10. Unzureichender schulischer Erfolg, Soziale/umfeldbezogene Risikofaktoren, 11. Anschluss an delinquente Jugendliche, 12. Zurückweisung durch Gleichaltrige, 13. Belastungen, Verluste und mangelndes «coping», 14. Unzureichende elterliche Erziehung und Betreuung, 15. Fehlende personelle/soziale Unterstützung, 16. Ungünstige Milieubedingungen, Individuelle Risikofaktoren, 17. Negative Einstellungen, 18. Risikoverhalten/Impulsivität, 19. Probleme mit Alkohol- oder Drogenkonsum, 20. Schwierigkeiten in der Steuerung von Ärger, 21. Mangel an Empathie, Gewissensbissen und Schuldbewusstsein, 22. Aufmerksamkeits-/Hyperaktivitätsprobleme, 23. Unzureichende «compliance», 24. Mangel an Interesse/Mitarbeit in Schule; Protektive Faktoren, P1. Beteiligung an prosozialen Aktivitäten, P2. Stärke der sozialen Unterstützung, P3. Tragfähige Bindungen, P4. Positive Einstellung zu Maßnahmen und Autoritäten, P5. Starke Teilhabe an Schule, P6. Resiliente Persönlichkeitszüge); für PROFESSOR vgl. JAMES R. WORLING, *Protective + Risk Observations For Eliminating Sexual Offense Recidivism* (abrufbar unter: [https://www.researchgate.net/publication/317588172\\_Protective\\_Risk\\_Observations\\_](https://www.researchgate.net/publication/317588172_Protective_Risk_Observations_)

chende Bezug des hier vorgeschlagenen Beurteilungsmodells zum Rückfallrisiko in ausreichender Weise dargelegt.

## 7.4. Würdigung

Durch die Konsultation der voranstehen referierten Dimensionen sowie die jeweilige Kontextualisierung werden Beurteilungssequenzen geschaffen, welche die Begutachtungs- und Urteilspraxis im Rahmen von Art. 61 StGB nachvollziehbarer machen können. **Das vorgeschlagene Vorgehen ist aber nicht so beschaffen, dass damit ein Paradigmenwechsel verbunden wäre.** Bereits heute berücksichtigt die Gerichtspraxis viele relevante Elemente (siehe die unter 3.1.2 aufgeführte Judikatur), wenn auch dem Ganzen keine strukturierte Beurteilungsdogmatik zugrunde liegt. Ebenso ist den Autoren bewusst, dass im deutschen Rechtsraum vergleichbare Ansätze bereits von VOLBERT/DAHLE<sup>340</sup>, BUSCH<sup>341</sup> und von VON BUCH/KÖHLER<sup>342</sup> konzipiert wurden und weitgehende Kongruenzen zu weiteren Ansätzen (siehe 6.) bestehen. Sodann ergeben sich Überlappungen zur KORJUS-Methodik im Jugendstrafrecht (siehe 4.2).<sup>343</sup> Es

---

For\_Eliminating\_Sexual\_Offense\_Recidivism\_PROFESOR>). Dabei ist für die folgenden Items zu beurteilen, ob der Sachverhalt eher protektiv oder risikorelevant ist: 1. Hopefulness regarding healthy sexual future v. Hopelessness regarding healthy sexual future, 2. Respectful sexual environment v. Abuse-supportive sexual environment, 3. Respectful and age-appropriate sexual beliefs and attitudes v. Abuse-supportive sexual beliefs and attitudes, 4. Respectful sexual interests in age appropriate partner(s) v. Abuse-supportive sexual interests, 5. Balanced sexual interests v. Preoccupied/obsessive sexual interests, 6. Good awareness of laws and procedures to facilitate respectful sexual relationships v. Poor awareness of laws and/or procedures to facilitate respectful sexual relationships, 7. Good awareness of consequences of sexual offending v. Poor awareness of consequences of sexual offending, 8. Appropriate use of reasonable strategies to prevent sexual offending v. Lack of use of reasonable strategies to prevent sexual offending, 9. Compassionate and caring towards others v. Callous and/or uncaring towards others, 10. Prosocial values and attitudes v. Antisocial values and attitudes, 11. Good self-regulation v. Poor self-regulation, 12. Good problem-solving v. Poor problem-solving, 13. Responsive to reasonable guidance and support v. Rejecting of reasonable guidance and support, 14. Healthy self-esteem v. Unhealthy self-esteem, 15. Emotional intimacy and close friendship with prosocial peer(s) v. Lack of emotional intimacy and/or close friendship with prosocial peer, 16. Feels close to and supported by a parent/caregiver v. Feels distant from and/or rejected by parents/caregivers, 17. Parents/primary caregivers provide warmth and appropriate structure v. Parents/primary caregivers fail to provide warmth and/or appropriate structure, 18. Strong commitment to and engagement in school and/or work v. Weak commitment to and/or engagement in school and work, 19 Strong commitment to and engagement in organized leisure activity v. Weak commitment to and/or engagement, in organized leisure activity, 20. Feels stable and secure in current living arrangement v. Feels unstable and/or insecure in current living arrangement.

340 VOLBERT/DAHLE (Fn. 277), S. 150 ff.

341 BUSCH (Fn. 169).

342 VON BUCH/KÖHLER (Fn. 45), S. 197 f.

343 Hinweis der Autoren: Gemäss schriftlicher Auskunft von Donat Ruckstuhl ist ein Entwicklungsaufgabenkatalog für Erwachsene im Aufbau (Stand 21. September 2020).

besteht daher in keiner Weise den Anspruch der Autoren, einen von Grund auf neuen Ansatz geschaffen zu haben. Vielmehr stützen sich die vorliegenden Erwägungen auf zahlreiche bestehende Konzepte diverser Autorinnen und Autoren. Der konkrete Mehrwert des vorliegenden Beitrags und Beurteilungsmodell besteht lediglich darin, eine auf die Schweiz und Art. 61 StGB massgeschneiderte Antwort für junge Erwachsene geschaffen zu haben, die sich aber weiterentwickeln kann und soll. Es ist aber mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass eine empirische Absicherung des so vorgeschlagenen Konzepts anhand einer Stichprobe von jungen Erwachsenen wünschbar ist.

## 8. Auswirkungen auf die Begutachtungs- und Anordnungspraxis

### 8.1. Begutachtungsindikation

Das voranstehend erarbeitete Beurteilungsmodell zeitigt Rückwirkungen auf die Begutachtungsindikation. Im Status Quo gilt: Das Gesetz spezifiziert die konkreten Merkmale nicht, bei deren Vorliegen eine Begutachtung in Auftrag zu geben ist.<sup>344</sup> Klar sein dürfte, dass das Alter allein (zwischen 18–25 Jahre im Tatzeitpunkt) kein genügender Anlass für eine Begutachtungsindikation bildet.<sup>345</sup> Es braucht vielmehr die Vermutung, dass die Massnahme nach Art. 61 StGB angesichts der bisherigen Delinquenzentwicklung, der Ausbildung, Verhaltens und den Lebensbedingungen indiziert sein könnte.<sup>346</sup> Die rechtskonforme Abklärung der Begutachtungsindikation bedingt, dass sich die Verfahrensleitung bei straffälligen jungen Erwachsenen die verfügbaren Beweismittel zu den relevanten Lebensbereichen der betroffenen Person beschafft.<sup>347</sup> Dabei wird sie im Rahmen ihrer Gesamtwürdigung der Tatsache Rechnung tragen müssen, dass das Eingangsmerkmal von Art. 61 StGB weit gefasst ist. Wird von der Verfahrensleitung bei summarischer Prüfung des hier vorgeschlagenen Lösungsmodells festgestellt, dass ein junger Erwachsener Defizite in den unter 7.2 erwähnten Beurteilungsdimensionen aufweist, ist eine Begutachtung anzunehmen.<sup>348</sup> Ein Verzicht auf eine Begutachtung wäre der hier vertretenen Auffassung nach nur dann haltbar, wenn aufgrund der Eigenschaften des jungen Erwachsenen klar ist, dass das Eingangsmerkmal der Störung der Persönlichkeitsentwicklung nicht vorliegt.<sup>349</sup>

### 8.2. Qualifikation der sachverständigen Person

Psychopathologische Auffälligkeiten korrelieren wie dargelegt mit Verzögerungen der Persönlichkeitsentwicklung. Insofern ist der Einbezug von psychiatri-

---

344 BGer, 11. April 2008, 6B\_655/2007 und 6B\_739/2007, E. 5.2.

345 BGer, 11. April 2008, 6B\_655/2007 und 6B\_739/2007, E. 5.2.

346 BGer, 11. April 2008, 6B\_655/2007 und 6B\_739/2007, E. 5.2.

347 BGer, 11. April 2008, 6B\_655/2007 und 6B\_739/2007, E. 5.2.

348 ähnlich HEER (Fn. 104), Art. 61 N 45: «Gutachten muss bei Tätern im relevanten Alter generell immer dann eingeholt werden, wenn nicht von vornherein klar ist, dass die Einweisung in eine Einrichtung nach Art. 61 nicht in Frage kommt.»; weniger streng PAUEN BORER/TRECHSEL (Fn. 104), Art. 61 N 6.

349 BGE 101 IV 141, E. 3 (lorsque les circonstances permettent d'emblée d'exclure l'application de toute mesure particulière au jeune adulte); BGer, 11. April 2008, 6B\_655/2007 und 6B\_739/2007, E. 5.2.

schem Sachverstand in die Beurteilung nach Art. 61 StGB gerechtfertigt<sup>350</sup>, zumal eine solche Beurteilung nie isoliert, sondern immer auch im Zusammenhang mit anderen Massnahmenoptionen erfolgen (Art. 59, 60, 63, 64 StGB), welche schwerpunktmässig an schweren psychischen Störungen oder Abhängigkeiten anknüpfen. **Allerdings ist das Konzept der Störung der Persönlichkeitsentwicklung im Gegensatz zur schweren psychischen Störung nach Art. 59 StGB kein ausschliesslich psychopathologisches** (siehe 3.2, d.h. eine Störungsdiaagnose nach ICD/DSM ist nicht zwingend); auch wenn Überlappungsbereiche mit Symptomen von psychiatrischen Störungsbildern bestehen. **Mit seinen entwicklungspsychologischen und kinder- und jugendpsychiatrischen Tangenten bildet es im Regelfall Inhalte ab, welcher ein Facharzt bzw. eine Fachärztin für Psychiatrie (ohne spezifische Weiterbildung) nicht zwingend mit sich bringt.**<sup>351</sup> Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, dass der jugendstrafrechtliche Standard übernommen wird, wonach eine Begutachtung durch forensisch ausgebildete Kinder- und Jugendpsychologinnen und -psychologen sowie Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie durchgeführt werden oder zumindest solche Personen zur Ergänzung im Begutachtungsteam mitwirken.<sup>352</sup> Freilich wäre für diese mitwirkenden Personen ihrerseits zu fordern, dass sie Weiterbildungen im erwachsenenstrafrechtlichen/-forensischen Kontext aufweisen.

Solange das Bundesgericht seine kritisierte Praxis<sup>353</sup>, wonach nur Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie als sachverständigen Personen für massnahmenrechtliche Gutachten im Erwachsenenstrafrecht (Art. 56 Abs. 3 StGB) beigezogen werden können, nicht ändert, **wird man von der beauftragten sachverständigen Person immerhin fordern müssen, dass sie entweder selbst durch Weiterbildungen spezifische Kenntnisse erwirbt oder bei der Beurteilung des Entwicklungsstandes des jungen Erwachsenen bei Bedarf qualifizierte Hilfspersonen beizieht** (z.B. mit entwicklungspsychologischem oder kinder-/jugendpsychiatrischem Hintergrund sowie relevanter forensischer Spezialisierung sowie adäquatem Wissensstand zum erwachsenenstrafrechtlichen Kontext).<sup>354</sup>

---

350 MÜLLER/NEDOPIL (Fn. 48), S. 101.

351 ähnlich HEER (Fn. 104), Art. 61 N 44.

352 AEBI et al. (Fn. 120), S. 1466 f.

353 BGE 140 IV 49; vgl. dazu die Kritik bei ELMAR HABERMEYER et al., Psychologen als Gutachter in Strafverfahren, AJP 2016 S. 127 ff.

354 GÜNTER/KARLE (Fn. 280), S. 584: «Wie bei der Beurteilung der Strafreife erfordert die Begutachtung der Entwicklung nach § 105 JGG umfassende entwicklungspsychologische und psychiatrische Erfahrungen mit Jugendlichen und Heranwachsenden.», sodann GÜNTER (Fn. 242), S. 586 (Reifebeurteilung als jugendpsychiatrische Fragestellung).

### 8.3. Umfang der gutachtensnotwendigen Erhebungen

Aus der Mehrdimensionalität der erheblichen Störung der Persönlichkeitsentwicklung folgt, dass der **gesamte Entwicklungshintergrund eines jungen Erwachsenen ausführlich zu explorieren** ist.<sup>355</sup> Finden sich im Gutachten keine umfassenden Erhebungen zu den unter 7.2 genannten Dimensionen, sollte das Gutachten seitens der Verfahrensleitung zwecks Verbesserung an die sachverständige Person zurückgewiesen werden (Art. 189 lit. a StPO). Anerkennt man sodann die relevante Verknüpfung der Lösungsmodells mit den Umweltbedingungen des jungen Erwachsenen, lässt sich ein **qualifizierter Bedarf nach Fremdanamnesen** ableiten.<sup>356</sup> Insbesondere drängen sich Gespräche mit den Eltern, Freunden, Partner\*innen etc. auf, welche mit der zu begutachtenden Person interagieren bzw. interagierten.<sup>357</sup> Gerade auch bei zu begutachtenden Personen aus anderen Kulturkreisen kann die sachverständige Person auf diese Weise das ggfs. kulturspezifische Verhalten/Lebensmodell der zu begutachtenden Person kontextualisieren.<sup>358</sup> Liegen fremdanamnestische Abklärungen nicht vor (und kann die sachverständige Person nicht anderweitig auf eine breite und aktuelle Informationslage abstellen und begründet sie den Verzicht nicht ausführlich), liegt es nahe, dass das Gutachten nicht nach den Regeln der Kunst erstellt wurde (womit ebenfalls der Prozess nach Art. 189 StPO anzustossen wäre).

**Bei der Einholung von Fremdanamnesen ist jedoch auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Standards zu achten:** Die Zulässigkeit und Grenzen von Fremdanamnesen im Rahmen der sachverständigen Erhebungen (Art. 185 Abs. 4 StPO) ist rechtswissenschaftlich umstritten<sup>359</sup> und geht mit einer potentiellen Unterwanderung von Verfahrensrechten einher. Ideal ist es daher, wenn die sachverständige Person anstelle der selbständigen Befragung bei der Ver-

355 GÜNTER (Fn. 242), S. 581

356 VON BUCH/KÖHLER (Fn. 45), S. 197 f.; vgl. auch AEBI et al. (Fn. 120), S. 1472 für den jugendstrafrechtlichen Kontext.

357 GÜNTER (Fn. 242) S. 581; MICHAEL STUDER, Jugendliche Intensivtäter in der Schweiz, Diss. Zürich 2013, N 406.

358 TOKER (Fn. 186), S. 43: «So wäre es gerade bei interkulturellen Fragestellungen wichtig, Bezugspersonen der verschiedenen kulturellen Kontexte, wie Eltern, Lehrer oder Peers, in die Fremdanamnese einzubeziehen. Ihre Einschätzung hinsichtlich der moralischen, sittlichen und geistigen Reife zu eruieren. Inwieweit ist der Heranwachsende in der Lage Höflichkeitsregeln in den verschiedenen kulturellen Kontexten einzuhalten?

*Wie ist es mit seinem Verantwortungsgefühl gegenüber den Geschwistern, Freunden? Würden die Eltern ihm zutrauen verantwortungsbewußt ein Kind zu erziehen, eine Lebenspartnerin eigenständig zu wählen, eine Auswanderungsentscheidung zu treffen, wie sie sie selbst in seinem Alter vielleicht getroffen haben?».*

359 WOLFGANG WOHLERS, Das Instrument der Fremdanamnese aus der Sicht des Strafprozessrechts, in: Heer Marianne/Habermeyer Elmar/Bernhard Stephan (Hrsg.), Forum Justiz und Psychiatrie, Feststellung des Sachverhalts im Zusammenhang mit der Begutachtung, Bern 2016, S. 77 ff.; vgl. BGE 146 IV 1, E. 3.4.

fahrensleitung die Einvernahme der zu befragenden Dritten (Eltern, weitere Personen) beantragt und allenfalls persönlich an der durch die Verfahrensleitung geführten Einvernahme teilnimmt (Art. 185 Abs. 2 StPO), um die für sie notwendigen Fragen stellen zu können. Werden die entsprechenden Erhebungen entgegen der hier postulierten Empfehlung von der selbständigen Person als einfache Erhebung selbständig vorgenommen, muss die sachverständige Person dafür sorgen, dass die Anforderungen nach Art. 185 Abs. 4 StPO (zulässige einfache Erhebungen) sowie Art. 185 Abs. 5 StPO (die Pflicht zur Belehrung über allfällige Zeugnisverweigerungsrechte) eingehalten sind. Im Streitfall über den Inhalt der von der sachverständigen Person eingeholten Drittauskünfte wird man u.E. eine nachfolgende strafbehördliche Einvernahme mit korrespondierenden Verfahrensrechten (insb. Art. 147 StPO) nicht vermeiden können, um die Verwertbarkeit der Aussageinhalte zu gewährleisten.

#### 8.4. Abgrenzung zur Massnahme nach Art. 59 StGB

Sodann stellt sich die Frage, wie die stationäre Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB von jener für schwere psychische Störungen nach Art. 59 StGB abzugrenzen ist. Rein formal könnte man hier auf den Gesetzestext verweisen und die verschiedenen Eingangsvoraussetzungen referieren. Praktisch betrachtet gestaltet sich die Sache allerdings komplizierter. Wie aufgezeigt wurde, können psychische Störungen und Substanzabhängigkeiten mit Verzögerungen der Persönlichkeitsentwicklung einhergehen (siehe 7.2.2). Es wird somit oft der Fall eintreten, dass bei einem jungen Erwachsenen sowohl eine psychische Störung nach ICD-10/DSM-5 und eine Störung der Persönlichkeitsentwicklung vorliegt. **Gerade wegen dieser partiellen Überschneidung sind die Massnahmen nach Art. 59 und Art. 61 StGB nicht leicht voneinander abzugrenzen.**<sup>360</sup> Wenig überraschend ist die Praxis daher heterogen, wenn es beispielsweise um die Frage geht, ob Persönlichkeitsstörungen und/oder Intelligenzminderungen ein Hindernis für die Massnahme nach Art. 61 StGB darstellen.<sup>361</sup>

---

360 HEER (Fn. 108), Art. 61 N 86; FRANK URBANIOK/HANS MATHYS/ULRICH WEDER, Fragenkatalog für psychiatrische Gutachten in Strafverfahren, Konzeption und Zielsetzungen des Fragenkatalogs T18, AJP 2020, S. 1573 ff., S. 1578 mit Hinweis auf die Überschneidungen zwischen Art. 59 und 61 StGB.

361 BGer, 29. Januar 2020, 6B\_1320/2019, E. 1 f. (Einweisung nach Art. 61 StGB trotz dissozialer Persönlichkeitsmerkmale und Intelligenzminderung geschützt); BGer, 26. April 2018, 6B\_1321/2017, E. 4.1 ff. (Einweisung in eine Massnahme für junge Erwachsene trotz bestehender dissozialer Persönlichkeitsstörung geschützt); OGer-ZH, 5. Juni 2015, SB140554, E. VIII. (Einweisung in eine Massnahme für junge Erwachsene trotz bestehender dissozialer Persönlichkeitsstörung geschützt); OGer-ZH, 16. Juni 2017, SB160212, E. 4.3 f. (dissozialen Persönlichkeitsstörung keine Massnahme nach Art. 61 StGB); BGE 142 IV 49, E. 2.1 ff. (Massnahme nach Art. 61 StGB wegen der bestehenden Persönlichkeitsstörung und Intelligenzminderung nicht möglich).



Die Frage lautet im Kern, ob bei **gleichzeitigem Vorliegen** einer psychischen Störung und Störung der Persönlichkeitsentwicklung eher die Massnahme nach Art. 59 StGB oder jene nach Art. 61 StGB angeordnet werden sollte. In der Sache ist in solchen Konstellationen ein **Vorgehen nach der Schwerpunkttheorie** sachgerecht: Es muss analysiert werden, ob angesichts der Problematik des Betroffenen eher die psychiatrische Betreuung im Rahmen von Art. 59 StGB oder die gesamtheitliche therapeutisch-sozialpädagogische Einwirkung in Einrichtungen nach Art. 61 StGB eine erfolgreiche Reduktion der Rückfallgefahr erwarten lässt.<sup>362</sup> Dabei ist jedoch zu beachten, dass auch in den Einrichtungen für junge Erwachsene die Therapie von psychischen Störungen mit forensischem Schwerpunkt ein Kerngehalt der Vollzugskonzepte darstellt.<sup>363</sup>

**Halten sich die Erfolgsaussichten zwischen Art. 59 und 61 StGB die Waage, sollte aus Verhältnismässigkeitsgründen die mildere** (weil zeitlich limitierte; vgl. Art. 61 Abs. 4 StGB) **Massnahme für junge Erwachsene den Vorrang geniessen**. Entsprechend wird die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung oder auch eine leichte Minderintelligenz nicht automatisch ein Hindernis für die Massnahme für junge Erwachsene darstellen.<sup>364</sup> Erst wenn die psychopathologische Problematik so intensiv ausfällt, dass eine Behandlung in einer Einrichtung für junge Erwachsene deutlich weniger erfolgsversprechend erscheint (Stichwort: Behandlungsprognose), sollte die Massnahme nach Art. 59 StGB Anwendung finden. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn eine schwer ausgeprägte dissoziale Persönlichkeitsstörung vorliegt, die mit sozialtherapeutischen Ansätzen und auf die Persönlichkeitsentwicklung fokussierten Interventionen im Rahmen der maximalen Frist von vier Jahren bei der Massnahme für junge Erwachsene klarerweise nicht zu beheben ist (dies

362 In der Sache auch JOSITSCH/EGE/SCHWARZENEGGER (Fn. 112), S. 201 und HEER (Fn. 108), Art. 61 N 44 (Störung muss von untergeordneter Bedeutung sein bei 61) und N 86; als Beispiele wo Art. 59 StGB überwog: BGer, 1. November 2016, 6B\_22/2016, E. 1.5 f.; BGer, 26. August 2009, 6B\_475/2009, E. 1.1.2.2.; BGE 142 IV 49, E. 2 ff.; OGer, ZH, 16. Juni 2017, SB160212, E. 4.3 f. (Schwere und Ausprägung der dissozialen Persönlichkeitsstörung war so intensiv, dass eine Massnahme nach Art. 61 StGB keinen Erfolg versprach; es bedurfte eines intensiven längerfristigen Therapie im 59er Setting).

363 Weiterführend dazu: Konzept MZJE Arxhof (verabschiedet vom Bundesamt für Justiz am 26. 10. 2018; Sicherheitsanpassungen vom 24. 05. 2019; verfügbar auf: <<https://www.baseland.ch/politik-und-behörden/direktionen/sicherheitsdirektion/arxhof/Alle%20PDF%20Dateien%20Arxhof/dateiauflistung/konzept2018.pdf/@download/file/konzept2018.pdf>>); weiter die Rahmenkonzept: Massnahmenzentrum, Massnahmenzentrum Kalchrain, Sozialpädagogisch-therapeutische Einrichtung für junge Männer, Thurgau 2019 (<[https://kalchrain.tg.ch/public/upload/assets/79954/190215\\_Broschüre\\_Kalchrain\\_2019.pdf](https://kalchrain.tg.ch/public/upload/assets/79954/190215_Broschüre_Kalchrain_2019.pdf)>); Amt für Justizvollzug Zürich, Massnahmenzentrum Uitikon, Gesamtkonzept 2014, Zürich 2014 (<[https://justizvollzug.zh.ch/internet/justiz\\_innere/juv/de/ueber\\_uns/organisation/mzu/grundlagen/\\_jcr\\_content/contentPar/downloadlist\\_1290499356027/downloaditems/feinkonzept\\_2011.spooler.download.1412673369768.pdf/Gesamtkonzept\\_2014.pdf](https://justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_innere/juv/de/ueber_uns/organisation/mzu/grundlagen/_jcr_content/contentPar/downloadlist_1290499356027/downloaditems/feinkonzept_2011.spooler.download.1412673369768.pdf/Gesamtkonzept_2014.pdf)>).

364 BGer, 29. Januar 2020, 6B\_1320/2019, E. 1 f.; BGer, 26. April 2018, 6B\_1321/2017, E. 4.1 ff.; OGer-ZH, 5. Juni 2015, SB140554, E. VIII.

gilt insbesondere dann, wenn zuvor diverse jugendstrafrechtliche Interventionen erfolglos verlaufen sind).<sup>365</sup> Ähnlich wäre der Fall zu beurteilen, in dem eine Person unter einer Schizophrenie leidet, welche (zumindest in einer ersten Phase<sup>366</sup>) nur in einer psychiatrischen Klinik adäquat zu adressieren ist. Bei solchen Fallgruppen wäre die Massnahme nach Art. 61 StGB das falsche Mittel.

Damit eine negative Behandlungsprognose im Setting von Art. 61 StGB ausreichend begründet ist, muss gefordert werden, dass die begutachtete Person bereits im Jugendalter erfolglose fürsorgerechtliche und/oder strafrechtliche Interventionen hinter sich hat, welche von den Behandlungsinhalten, -frequenz und Intensität mit den Massnahmen für junge Erwachsene vergleichbar gewesen sind oder dass anderweitig evidente Hinweise auf eine Unbehandelbarkeit vorliegen. Erst auf solcher Basis lässt sich eine negative Behandlungsprognose adäquat substantiieren. **Zusammenfassend erfolgt die Abgrenzung zwischen Art. 59 und 61 StGB somit nur bedingt über das partiell überlappende Eingangsmerkmal, sondern vielmehr über die Behandlungsprognose im Einzelfall**, welche sich massgeblich anhand des Störungsbilds, dem Verlauf bisheriger Interventionen sowie ggfs. der Massnahmenwilligkeit (Motivation) und -fähigkeit (z.B. intellektuelle Ressourcen zur Bewältigung der Ausbildung) der betroffenen Person bemisst.

Abschliessend sei folgendes hinzugefügt: Damit eine Behandlungsprognose nach den Regeln der Kunst formuliert werden kann, sollte sie nicht nur den individuellen Begebenheiten (Persönlichkeit des Begutachteten, Intelligenz, Behandlungsmotivation etc.) Rechnung tragen. Vielmehr sind **systemische Variablen mit zu beachten, wie sie sich im Besonderen aus den Ressourcen und Behandlungsangeboten der konkreten Vollzugseinrichtungen ergeben**. Sachverständige Personen müssen sich darüber im Klaren sein, welche Vollzugskonzepte in Einrichtungen nach Art. 61 StGB vorhanden sind und ob sich die Legalprognose der betroffenen Person mit diesen Mitteln verbessern lässt. Berücksichtigt die Behandlungsprognose der sachverständigen Person solche Aspekte nicht (was in der Praxis nicht selten vorkommt), wäre das Gutachten unvollständig und zwecks Verbesserung an die sachverständige Person zurückzuweisen (Art. 189 lit. a StPO bzw. in den z.T. verwaltungsrechtlichen Nachverfahren gewisser Kantone die anwendbaren kantonalen Verfahrensordnungen).

---

365 So etwa in OGer.-ZH, 16. Juni 2017, SB160212, E. 4.3 f. (dissoziale Persönlichkeitsstörung); BGE 142 IV 49, E. 2.1 ff. (Persönlichkeitsstörung und leichte Minderintelligenz); vgl. auch MÜLLER/NEDOPIL (Fn. 48), S. 101.

366 Eine Ausnahme wäre dann denkbar, nachdem die Schizophrenie erfolgreich medikamentös behandelt wurde, ein Entwicklungsdefizit erkennbar wird, ein nicht zu hohes Sedationsniveau hat (d.h. dass die Person in einem sozialpädagogischen Umfeld funktionieren kann), Krankheitseinsicht vorhanden und die Medi-Compliance sowie medizinische Begleitung im betreffenden Setting gesichert ist. Liegt ein solcher Ausnahmefall vor, kann eine solche junge erwachsene Person auch in der Massnahme nach Art. 61 StGB eine positive Behandlungsprognose aufweisen. Ggfs. wäre in einem solchen Fall der zuerst angeordnete Art. 59 StGB via Art. 62c StGB in die Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB umzuwandeln.

## 8.5. Kombination von Art. 61 StGB mit anderen Massnahmen (Art. 56a Abs. 2 StGB)

Eng mit dem vorangehenden Abschnitt verbunden ist die Thematik der Massnahmenkombination. Der Gesetzgeber hat mit Art. 56a Abs. 2 StGB die Möglichkeit vorgesehen, dass mehrere Massnahmen angeordnet werden können, wenn sich dies als notwendig erweist. Die bundesgerichtliche Praxis erkennt auf dieser Basis die Möglichkeit, dass die Massnahme von Art. 61 StGB mit einer ambulanten Behandlung (Art. 63 StGB) oder anderen stationären Massnahmen (Art. 59 f. StGB) verbunden werden können.<sup>367</sup> **Der Wert einer solchen Massnahmenkombination ist jedoch fraglich.** In der Literatur wird von einigen Stimmen betont, dass von Massnahmenkombinationen möglichst abzu-sehen ist.<sup>368</sup> Diese Position überzeugt insofern, da nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ohnehin zu spezifizieren ist, unter welchem Vollzugsregime die angeordnete Massnahme dann steht (die Notwendigkeit einer solchen Spezifikation ergibt sich aus den unterschiedlichen Vollzugsarten, Maximalfristen etc.).<sup>369</sup> **Vor diesem Hintergrund sollte der hier vertretenen Auffassung nach seitens der Verfahrensleitung grundsätzlich auf Anträge hinsichtlich kombinierter Massnahmen verzichtet werden und jeweils die im Urteilszeitpunkt geeignete Massnahme angeordnet werden.**<sup>370</sup> Die konkreten Behandlungsthemen, die bereits aus der sachverständigen Beurteilung hervorgehen sollten (siehe 7.2.5), können dabei in den Urteilsabwägungen spezifiziert werden. **Wenn sich die Behandlungsindikation im Vollzugsverlauf verändert, kann bei entsprechender Indikation und Verhältnismässigkeit im Vollzugsverlauf ein Umwandlungsverfahren nach Art. 62c StGB eingeleitet werden.**<sup>371</sup>

---

367 BGer, 20. Februar 2020, 6B\_95/2020, E. 2.8 (zur Publikation vorgesehen); vgl. auch BGer, 20. Februar 20186B\_1408/2016, E. 2 (Kombination Art. 59 und 61 StGB).

368 HEER (Fn. 104), Art. 61 N 87.

369 BGer, 4. Juli 2019, 6B\_578/2019, E. 1.4; BGer, 23. September 2014, 6B\_631/2014, E. 2.2.

370 Vgl. dazu BGer, 4. Juli 2019, 6B\_578/2019, E. 1.4.2 (keine Kombination von Art. 59 und 60 StGB, weil der psychischen Problematik in den 60er-Einrichtungen nicht begegnet werden konnte; Anordnung von Art. 59 StGB, in dem *auch* eine Suchtbehandlung stattfinden kann).

371 Vgl. das unter Fn. 366 formulierte Beispiel.

## 9. Zusammenfassende Betrachtung

Die empirische Befundlage legt nahe, dass sich ein gesteigerter Ressourceneinsatz und auf Behandlung ausgerichtete Interventionen bei jungen Erwachsenen mit erhöhtem Behandlungsbedarf langfristig lohnen.<sup>372</sup> Für welche Personen dieser Sondereinsatz im Rahmen der Massnahme für junge Erwachsene erfolgen soll, ist jedoch herausfordernd zu beantworten. Vor gut einem halben Jahrhundert stellte SUTTINGER für die vergleichbare Problematik in Deutschland (§ 105 JGG) fest: *«das Objekt unserer Betrachtung, die in die Maturität eintretende Persönlichkeit, in seiner speziellen Erscheinung nach biologischen Voraussetzungen, Volkstum, sozialer Schicht, kulturellem Raum, nach Bildung und Interessen so vielgestaltig, daß es nur schwer gelingt, gemeinsame Züge herauszuarbeiten»*.<sup>373</sup> Diese Aussage ist noch heute für den deutschen Rechtsraum zutreffend und auf die Schweiz übertragbar. **Die Beurteilung der Persönlichkeitsentwicklung i.S.v. Art. 61 StGB erfolgt im Status Quo zwar mit prima vista plausiblen Kriterien, ist aber zu einzelfallbasiert und weist keine evidenzbasierte Dogmatik auf.** Dieser Status erfordert eine Weiterentwicklung, denn die mit der strafrechtlichen Massnahme für junge Erwachsene einhergehenden Freiheitsentzüge und -beschränkungen erfordern bestmögliche Klarheit betreffend der Eingangsmerkmale.

**Das hier vorgeschlagene Beurteilungsmodell mit seinen vier Dimensionen bildet den Querschnitt der bisherigen Operationalisierungsversuche ab** und bietet damit der sachverständigen Person und den Strafbehörden Leitlinien bei der Beurteilung des charakteristischen Eingangsmerkmals von Art. 61 StGB. Trotz dem höheren Strukturierungsgrad und der konsequenteren Ausrichtung auf die verfügbare Evidenz wird dieses Modell kein Paradigmenwechsel hinsichtlich der Zuweisungspraxis für die Massnahme für junge Erwachsene auslösen. Schon heute wird vielen der genannten Gesichtspunkte bei der Begutachtung und juristischen Auslegung des Eingangskriteriums Rechnung getragen (siehe 3.). Der Mehrwert des vorliegenden Ansatzes besteht aber darin, ein regelgeleitetes Vorgehen mit evidenzorientiertem Fundament sicherzustellen.

**Freilich wird sich auch mit der Nutzung dieses Modells die Kritik der weiten Ermessensspielräume einstellen.** Dem soll bereits jetzt entgegen werden, dass erst diese Spielräume es ermöglichen, die interindividuell unterschiedlichen Entwicklungsstände und -pfade von jungen Erwachsenen adäquat zu berücksichtigen und in ihrer Relevanz zu gewichten.<sup>374</sup> Divergenzen bei der Beurteilung zwischen verschiedenen Beurteilern sind daher auch mit der hier

---

372 NEUBACHER (Fn. 290), S. 127.

373 SUTTINGER (Fn. 330), S. 65.

374 CONSTIEN (Fn. 252), S. 634.

erarbeiteten Lösung in gewissem Mass zu erwarten und konzeptionell vorgesehen. Allerdings erlaubt die hier vorgeschlagene Lösung eine **Rückverfolgbarkeit der Teilkriterien** (inkl. Evidenzgrundlagen, siehe 5. und 6.) und Beurteilungsstufen, aus welchen das Eingangsmerkmal der erheblichen Störung der Persönlichkeitsentwicklung hergeleitet wird. Damit wird das Vorgehen von Sachverständigen und Gericht **transparent, nachvollziehbar und kritisierbar**.

Wenn durch die vorliegenden Ausführungen die Anordnungspraxis bei Art. 61 StGB ein kleines Stück einheitlicher und damit rechtsgleicher (Art. 8 BV) gestaltet wird, ist das Ziel der Autoren erreicht. Gleichwohl gilt, dass der **hier vertretene Ansatz «nur» den aktuellen Stand des Irrtums abbildet und durch neue Erkenntnisse umgestossen werden darf und muss**. Die Autoren laden daher Forscherinnen und Forscher aus allen relevanten Disziplinen (Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, Sozialpädagogik, Rechtswissenschaft usw.) dazu ein, sachliche Kritik an den Vorschlägen zu üben und eine Weiterentwicklung oder Revision des Modells anzustossen, andere Modellvorschläge zu formulieren oder zusätzliche empirische Erkenntnisse zu Normalentwicklungen und Entwicklungsstörungen in der Adoleszenz zu schaffen. Nur so wird es möglich, die geeigneten jungen Erwachsenen der Massnahme für junge Erwachsene zuzuführen und damit einen Beitrag an die Verringerung von künftigen Straftaten und ein selbstbestimmtes Leben der verurteilten Straftäter im weiteren Erwachsenenleben zu leisten sowie umgekehrt unpassende Massnahmenzuweisungen und die damit potenziell einhergehenden illegitimen Freiheitszüge zu vermeiden.

## Anhang

### URWYLER, SIDLER & AEBI (2021), Beurteilungsbogen zur Erfassung der erheblichen Störung der Persönlichkeitsentwicklung gemäss Art. 61 StGB

#### Hinweise:

Das nachfolgende Beurteilungsmodell kann methodisch der Gruppe «**Structured Professional Judgement**» (SPJ) zugeordnet werden, welches ausgehend von wissenschaftlich anerkannten Merkmalen (vorliegend: Hinweise auf Defizite der Persönlichkeitsentwicklung) eine Prüfung der individuellen Relevanz für den konkret zu begutachtenden Menschen vornimmt und diese dann nach sachgerechtem Ermessen in eine Aussage zum Beurteilungsgegenstand (vorliegend: Stand der Persönlichkeitsentwicklung) verdichtet.<sup>375</sup>

**Die Grundlagen des vorliegenden Beurteilungsmodells sind zwingend dem folgenden Artikel zu entnehmen:** *Thierry Urwyler/Christoph Sidler/Marcel Aebi, Massnahmen für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB, Beurteilung der erheblich gestörten Persönlichkeitsentwicklung, Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Beiheft 57, Basel 2021.*

**Die Beurteilung der erheblichen Störung der Persönlichkeitsentwicklung erfolgt anhand von vier Dimensionen, welche anhand von zugehörigen Items (Leitfragen) beurteilt werden.** Für Anmerkungen bzw. weiteren Informationen zu den Items sei auf den referierten Artikel verwiesen. Begründen Sie für jede Dimension/jedes Item ihre Einstufung unter Verweis auf den relevanten Sachverhalt und die Quelle (Akten, Exploration, Fremdanamnese etc.). Verfassen Sie zuerst die Begründung, bevor Sie die Quantifizierung (0, 1, 2) vornehmen. So lässt sich besser gewährleisten, dass sie vom Sachverhalt zur Quantifizierung gelangen und nicht umgekehrt von vorgefassten Einstellungen beeinflusst werden.<sup>376</sup>

**Wichtig:** Zur Beurteilung sind umfassende Informationen über die zu beurteilende Person und ihre Entwicklung notwendig. Alle zur Verfügung stehenden Informationsquellen sollen einbezogen und beurteilt werden. Erlaubt die Informationslage keine umfassende Beantwortung der einzelnen Dimensionen bzw. Items, sollte die sachverständige Person auf diesen Umstand hinweisen und ggfs. davon absehen, eine Schlussfolgerung zum Stand der Persönlichkeitsentwicklung zu formulieren.

375 Allgemein zur SPJ-Methode: FRITJOF VON FRANQUÉ, Strukturierte, professionelle Risikobeurteilungen, in: Martin Rettenberger/Fritjof von Franqué, Handbuch kriminalprognostischer Verfahren, Göttingen 2013, S. 357 ff.; STEVEN HART et al., The structured professional judgement approach to violence risk assessment: Origins, nature, and advances, in: D.P. Boer et al. (Hrsg.), The Wiley handbook on the theories, assessment, and treatment of sexual offending, New York 2017, S. 643 ff.

376 Vgl. zur Thematik auch PHILIP E. TETLOCK/DAN GARDNER, Superforecasting, New York 2015.

**Vorgehen:**

- 1.) Beurteilen Sie erst die interaktionistische Dimension, d.h. die Umwelteinflüsse, die sich möglicherweise auf die Entwicklung ausgewirkt haben.
- 2.) Beurteilen Sie danach die Einflüsse von (psycho-)pathologischen Einflüssen, die sich möglicherweise auf die Entwicklung ausgewirkt haben.
- 3.) Beurteilen Sie nun die konkreten Entwicklungsaufgaben und prüfen Sie, ob bzw. in welchem Rahmen diese bewältigt wurden bzw. wo dieser Schritt noch aussteht. Verknüpfen Sie dabei allfällige Entwicklungsdefizite, wo notwendig, mit allfälligen entwicklungsrelevanten Umwelteinflüssen (Dimension 1) und (psycho-)pathologischen Einflüssen (Dimension 2).
- 4.) Sofern unter Punkt 3. Entwicklungsdefizite erhoben wurden: Beurteilen Sie den Zusammenhang von allfälligen Entwicklungsdefiziten zu den vorgeworfenen Straftaten.
- 5.) Integrieren Sie sämtliche Prüfungsstufen im Sinne einer Gesamtwürdigung und führen Sie aus, ob eine Normalentwicklung, eine partielle Störung oder eine ausgeprägte Störung der Persönlichkeitsentwicklung vorliegt. Dieser Beurteilungsschritt erfolgt nach dem SPJ-Prinzip (siehe Kap. 7 sowie die einschlägige Fachliteratur<sup>377</sup>) und nicht im Sinne einer simplen Addition der Itemwerte (d.h. es ist nicht generell-abstrakt ab einem bestimmten Schwellenwert von einer stark ausgeprägten Störung der Persönlichkeitsentwicklung auszugehen, sondern die sachverständige Person muss die zu beurteilenden Aspekte nach fachkundigem Ermessen gewichten und in eine Gesamtaussage überführen).

## 1. Allgemeine Angaben

<b>Vorname/Name der beurteilten Person:</b>
<b>Alter der beurteilten Person:</b>
<b>Beurteiler/in:</b>
<b>Datum der Beurteilung:</b>
<b>Anmerkungen:</b>

377 Vgl. Fn. 379.

## 2. Interaktionistische Dimension (Umwelt- bzw. Umfeldfaktoren)

### Quantifizierung der Items:

0 = Keine Hinweise auf Umfeldfaktoren, welche die Bewältigung von Entwicklungsaufgaben womöglich gehindert haben. Dieser Wert wird auch verwendet, wenn keine Informationen zum jeweiligen Item vorliegen.

1 = Partielle Hinweise auf Umfeldfaktoren, welche die Bewältigung von Entwicklungsaufgaben womöglich gehindert haben.

2 = Stark ausgeprägte Hinweise auf Umfeldfaktoren, welche die Bewältigung von Entwicklungsaufgaben womöglich gehindert haben.

### Beachte:

Massgeblich für die Beurteilung der interaktionistischen Dimension ist der gesamte Entwicklungszeitraum bis zum Zeitpunkt der Begutachtung.

Nr.	Beschreibung	0	1	2
1.1.	<p><b>Familiäre Situation</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wurden und werden prosoziale gesellschaftlicher Werte/ Normen vermittelt und gelebt?</li> <li>– Bestand in der Entwicklung eine adäquate Fürsorge/ Förderung des jungen Erwachsenen seitens der Eltern/ Erziehungsberechtigten oder eher vernachlässigende, gewährende, inkonsistente, autoritäre Erziehungshaltungen?</li> </ul> <p><u>Beachte:</u> Das Item ist je nach Ausprägungsintensität der Hinweise mit 1 (partielle Hinweise) oder 2 (stark ausgeprägte Hinweise) zu bewerten, wenn im familiären Umfeld der jungen erwachsenen Person prosoziale Werten/ Normen bzw. Fürsorge/Förderung unzureichend vorhanden waren/sind.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Begründung:



Nr.	Beschreibung	0	1	2
1.2.	<p><b>Ausserfamiliäre Netzwerke (Freunde, Schul- und Arbeitskollegen etc.)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Würden und werden prosoziale gesellschaftlicher Werte/ Normen von Freunden etc. vermittelt und gelebt?</li> <li>– Gibt es eine oder mehrere besonders enge Bezugspersonen und/oder Liebespartner*innen? Was ist deren Normorientierung (eher prosozial oder eher antisozial)?</li> </ul> <p><u>Beachte:</u> Das Item ist je nach Ausprägungsintensität der Hinweise mit 1 (partielle Hinweise) oder 2 (stark ausgeprägte Hinweise) zu bewerten, wenn im ausserfamiliären Umfeld der jungen erwachsenen Person prosoziale Werte/Normen unzureichend verankert waren/sind bzw. es Hinweise auf einen Mangel an engen Bezugspersonen/Liebespartner*innen mit prosozialer Normorientierung gab/gibt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Begründung:</b></p>				
1.3.	<p><b>Konstanz &amp; Stabilität im Umfeld der Entwicklung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gibt es Phasen von Belastungen in der Kindheit oder Jugend (wie die Erfahrung von körperlicher, emotionaler oder sexueller Gewalt oder von emotionaler oder physischer Vernachlässigung, der Kontakt mit häuslicher Gewalt, die Trennung der Eltern oder Suizidversuche, Substanzmissbrauch oder psychischen Störungen im familiären Umfeld).</li> <li>– Allfälliger Migrationskontext: Gibt es Anlass zur Annahme, dass bei Migrantinnen und Migranten der Angewöhnungsprozess an die neue Umgebung so viele Ressourcen beanspruchte, dass Entwicklungsaufgaben nicht oder nur verzögert erfolgen konnten?</li> </ul> <p><u>Beachte:</u> Das Item ist je nach Ausprägungsintensität der Hinweise mit 1 (partielle Hinweise) oder 2 (stark ausgeprägte Hinweise) zu bewerten, wenn die Biografie der jungen erwachsenen Person durch Instabilitäten (z.B. Gewalt, Migration etc.) geprägt war/ist.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Begründung:</b></p>				

### 3. (Psycho)-Pathologische Dimension

**Quantifizierung der Items:**

0 = Keine Hinweise auf psychopathologische Merkmale, welche die Bewältigung von Entwicklungsaufgaben womöglich gehindert haben. Dieser Wert wird auch verwendet, wenn keine Informationen zum jeweiligen Item vorliegen.

1 = Partielle Hinweise auf psychopathologische Merkmale, welche die Bewältigung von Entwicklungsaufgaben womöglich gehindert haben.

2 = Stark ausgeprägte Hinweise auf psychopathologische Merkmale, welche die Bewältigung von Entwicklungsaufgaben womöglich gehindert haben.

**Beachte:**

Massgeblich für die Beurteilung der (psycho-)pathologischen Dimension ist der gesamte Entwicklungszeitraum bis zum Zeitpunkt der Begutachtung.

Nr.	Beschreibung	0	1	2
2.1.	<p><b>Einfluss psychischer Störungen</b></p> <p>– Liegen oder lagen bei der Person psychische Störungen vor, welche die psychische Entwicklung der Person beeinflussen/beeinflusst haben?</p> <p><u>Beachte:</u> Das Item ist je nach Ausprägungsintensität der Hinweise mit 1 (partielle Hinweise) oder 2 (stark ausgeprägte Hinweise) zu bewerten, wenn die junge erwachsene Person an entwicklungsrelevanten psychischen Störungen litt bzw. leidet.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Begründung:</b>				
2.2.	<p><b>Einfluss somatischer Erkrankungen</b></p> <p>– Liegen oder lagen bei der Person somatische Erkrankungen vor, welche die psychische Entwicklung der Person beeinflussen/beeinflusst haben?</p> <p><u>Beachte:</u> Das Item ist je nach Ausprägungsintensität der Hinweise mit 1 (partielle Hinweise) oder 2 (stark ausgeprägte Hinweise) zu bewerten, wenn die junge erwachsene Person an entwicklungsrelevanten somatischen Erkrankungen litt bzw. leidet.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Begründung:</b>				

#### 4. Entwicklungsaufgabenbezogene Dimension

**Quantifizierung der Items:**

0 = Entwicklungsaufgabe wurde bewältigt. Dieser Wert wird auch verwendet, wenn keine Informationen zum jeweiligen Item vorliegen.

1 = Entwicklungsaufgabe wurde nur teilweise bewältigt.

2 = Entwicklungsaufgabe wurde unzureichend bewältigt.

**Beachte:**

→ Setzen Sie nach Möglichkeit die unter 2. (Umwelt) und 3. (Psycho-/Pathologie) dargestellten Risikofaktoren in Bezug zu den nachfolgenden Entwicklungsaufgaben und schildern Sie, inwiefern sich diese Faktoren auf das Bewältigen bzw. Nichtbewältigen von Entwicklungsaufgaben ausgewirkt haben bzw. auswirken.

→ Beurteilen Sie das Item nicht isoliert defizitorientiert: Berücksichtigen Sie auch die Ressourcen der jungen erwachsenen Person. Schreiten sie erst nach der Betrachtung beider Perspektiven (Was funktioniert? Was nicht?) zur Quantifizierung der jeweiligen Items.

→ Massgeblich für die Beurteilung der jeweiligen Entwicklungsaufgaben ist der Zeitpunkt der Begutachtung.

Nr.	Beschreibung	0	1	2
3.1.	<p><b>Autonomie v. Abhängigkeit</b></p> <p>– Ist die Person fähig, eigene Entscheidungen zu fällen oder ist sie in ihren Handlungen und Entscheidungen tendenziell von Bezugspersonen (Freunde, Eltern, sonstige) abhängig? Ein Indikator für eine Abhängigkeit kann beispielsweise die Unfähigkeit sein, sich gruppenspezifischen Prozessen zu entziehen, welche antisoziale Handlungen zum Inhalt haben.</p> <p><u>Beachte:</u> Das Item ist je nach Ausprägungsintensität der Hinweise mit 1 (partielle Hinweise) oder 2 (stark ausgeprägte Hinweise) zu bewerten, wenn es der jungen erwachsenen Person an einem ausreichenden Mass an Autonomie mangelt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Begründung:**

Nr.	Beschreibung	0	1	2
3.2.	<p><b>Verantwortungsübernahme</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nimmt die Person Verantwortung für die ihr zugewiesenen bzw. anfallenden Aufgaben wahr (Aus-/Weiterbildung, Beruf, Freizeit etc.)?</li> <li>– Externalisiert sie bei Nichterfüllen einer Aufgabe die Verantwortung?</li> </ul> <p><u>Beachte:</u> Das Item ist je nach Ausprägungsintensität der Hinweise mit 1 (partielle Hinweise) oder 2 (stark ausgeprägte Hinweise) zu bewerten, wenn die junge erwachsene Person Verantwortung nicht oder nur unzureichend wahrnimmt bzw. bei Nichterfüllen von Aufgaben die Verantwortung externalisiert.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Begründung:</b>				
3.3.	<p><b>Stimmungsstabilität v. -labilität</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Hat die Person einen rationalen Zugang zu eigenen Gefühlen bzw. eine gewisse Kontrolle über ihre Gefühlswelt (Selbstregulation)?</li> <li>– Ist die Stimmungslage der Person von einer gewissen Stabilität geprägt oder schwankt die Stimmung (ohne dass dies durch objektiv nachvollziehbare Lebensereignisse wie Todesfälle usw. nachvollziehbar wäre)?</li> </ul> <p><u>Beachte:</u> Das Item ist je nach Ausprägungsintensität der Hinweise mit (partielle Hinweise) oder 2 (stark ausgeprägte Hinweise) zu bewerten, wenn die junge erwachsene Person unzureichende Selbstregulationsfähigkeiten hat bzw. ihr Leben durch labile Stimmungslagen charakterisiert ist.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Begründung:</b>				

Nr.	Beschreibung	0	1	2
3.4.	<p><b>Fähigkeit des Bedürfnisaufschubs (Impulskontrolle) v. unmittelbare Befriedigung von Bedürfnissen (Impulsivität)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kann die Person unmittelbare Bedürfnisbefriedigungen zugunsten langfristiger Ziele aufschieben (Ausprägung Bedürfnisaufschub)?</li> <li>– Indikatoren für ein fehlendes Mass an Bedürfnisaufschub können z.B. exzessiver Genuss von Social Media, Games, Suchtmittel usw. sein.</li> </ul> <p><u>Beachte:</u> Das Item ist je nach Ausprägungsintensität der Hinweise mit (partielle Hinweise) oder 2 (stark ausgeprägte Hinweise) zu bewerten, wenn die junge erwachsene Person ihre Bedürfnisse unzureichend aufschieben kann.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Begründung:</b></p>				
3.5.	<p><b>Vorausschauendes Handeln (Folgenabschätzung) v. Leben im Moment</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kann die Person die Folgen eines geplanten Verhaltens, d.h. Vor- und Nachteile, in den jeweiligen Lebensbereichen (Arbeit, Freunde, Familie etc.) abschätzen oder ist sie jeweils nach der Handlung ob den Folgen überrascht?</li> <li>– Werden Entscheide nach rationaler Abwägung gefällt oder fehlt ein Abwägungsprozess?</li> </ul> <p><u>Beachte:</u> Das Item ist je nach Ausprägungsintensität der Hinweise mit (partielle Hinweise) oder 2 (stark ausgeprägte Hinweise) zu bewerten, wenn die junge erwachsene Person unzureichend in der Lage ist, vorausschauend zu handeln bzw. überwiegend im Moment lebt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Begründung:</b></p>				

Nr.	Beschreibung	0	1	2
3.6.	<p><b>Realitätsgrad der Pläne für den Alltag und die Zukunft</b></p> <p>– Hat die Person konkrete und angesichts der Fähigkeiten realistische Pläne für ihre Zukunft (Beruf, Ausbildung, Beziehungen etc.)?</p> <p><u>Beachte:</u> Das Item ist je nach Ausprägungsintensität der Hinweise mit 1 (partielle Hinweise) oder 2 (stark ausgeprägte Hinweise) zu bewerten, wenn die junge erwachsene Person unrealistische Pläne für die Zukunft hat.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Begründung:</b>				
3.7.	<p><b>Durchhaltewillen/Ernsthaftigkeit der Zielverfolgung/ Frustrationstoleranz</b></p> <p>– Verfolgt die Person Ziele und Ausbildungsstufen (Schule, Berufslehre, Studium etc.) mit einer gewissen Ernsthaftigkeit oder kommt es schnell zu Frustrationen und/oder Interessewechsel (z.B. durch Abbruch einer Lehre oder eines Studiums erkennbar; Vermeidungsverhalten bei Problemen)?</p> <p><u>Beachte:</u> Das Item ist je nach Ausprägungsintensität der Hinweise mit 1 (partielle Hinweise) oder 2 (stark ausgeprägte Hinweise) zu bewerten, wenn die junge erwachsene Person unzureichende(n) Durchhaltewillen, Ernsthaftigkeit der Zielverfolgung oder Frustrationstoleranz aufweist.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Begründung:</b>				

Nr.	Beschreibung	0	1	2
3.8.	<p><b>Stabilität, Kontext und Qualität von Beziehungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ist die Person in der Lage, langfristige Beziehungen mit Freunden, Liebespartner*innen etc. einzugehen oder sind zwischenmenschliche Beziehungen von schnellen Wechseln geprägt?</li> <li>– Ist das Freundesnetz vor allem durch gleichaltrige und ältere oder überwiegend durch jüngere Personen besetzt?</li> </ul> <p><u>Beachte:</u> Das Item ist je nach Ausprägungsintensität der Hinweise mit 1 (partielle Hinweise) oder 2 (stark ausgeprägte Hinweise) zu bewerten, wenn die junge erwachsene Person überwiegend instabile/flüchtige Beziehungen führt bzw. wenn das Freundesnetz vor allem durch jüngere Personen besetzt ist.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Begründung:</b>				
3.9.	<p><b>Aufbau/Vorhandensein eines prosozialen Wertesystems</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Weist die Person ein grundsätzlich prosoziales Wertesystem auf?</li> </ul> <p><u>Beachte:</u> Das Item ist je nach Ausprägungsintensität der Hinweise mit 1 (partielle Hinweise) oder 2 (stark ausgeprägte Hinweise) zu bewerten, wenn im Wertesystem der jungen erwachsenen Person prosoziale Werte unzureichend verankert sind.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Begründung:</b>				

Nr.	Beschreibung	0	1	2
3.10.	<p><b>Problem- und Konfliktmanagement</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kann die Person Anzeichen für Konflikte erkennen und kann sie diese frühzeitig (ohne das Recht zu brechen) lösen oder brechen Konflikte (aus der Perspektive der betroffenen Person) unerwartet über sie hinein und können nur noch durch delinquentes Verhalten gelöst werden?</li> <li>– Damit verbunden: Erkennt sie bei Konflikten eigene Anteile und kann Sie die Perspektive des anderen einnehmen?</li> </ul> <p><u>Beachte:</u> Das Item ist je nach Ausprägungsintensität der Hinweise mit 1 (partielle Hinweise) oder 2 (stark ausgeprägte Hinweise) zu bewerten, wenn die junge erwachsene Person Konflikte nicht früh genug erkennen und rechtskonform lösen kann bzw. wenn sie bei Konflikten eigene Anteile nicht bzw. nicht in zureichendem Mass erkennt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Begründung:</b>				
3.11.	<p><b>Weitere Entwicklungsaufgaben</b></p> <p><i>Sollte von der sachverständigen Person weitere relevante Entwicklungsaufgaben identifiziert werden, sind diese im vorliegenden Abschnitt transparent zu machen und entsprechend zu quantifizieren.</i></p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Begründung:</b>				



## 5. Tatbezogene Dimension

### Quantifizierung des Items:

0 = Fehlende Hinweise auf einen Zusammenhang der unter Punkt 4. erhobenen Entwicklungsdefizite zu den vorgeworfenen Straftaten.

1 = Möglicher Zusammenhang der unter Punkt 4. erhobenen Entwicklungsdefizite zu den vorgeworfenen Straftaten.

2 = Klarer Zusammenhang der unter Punkt 4. erhobenen Entwicklungsdefizite zu den vorgeworfenen Straftaten.

Nr.	Beschreibung	0	1	2
4.1.	<p><b>Zusammenhang zum Tatgeschehen</b></p> <p>– Hatte eine allfällig gestörte Persönlichkeitsentwicklung einen Einfluss auf die vorgeworfenen Straftaten?</p> <p><u>Hinweis:</u> Das Item ist je nach Ausprägungsintensität der Hinweise mit 1 (partielle Hinweise) oder 2 (stark ausgeprägte Hinweise) zu bewerten, wenn sich die unter Punkt 4 ggfs. erhobenen Entwicklungsdefizite in den vorgeworfenen Straftaten spiegeln.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Begründung:</b></p>				

## 6. Gesamtbeurteilung

**Beachte:**

Nachfolgend beschreibt die sachverständige Person im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Resultate der vorangehenden Prüfungsschritte den Schluss auf eine Normalentwicklung, eine partiellen Störung der Persönlichkeitsentwicklung oder eine Störung der Persönlichkeitsentwicklung erlauben.

Sämtlichen nachfolgenden Quantifizierungsstufen wurde der Zusatz «aus sachverständiger Sicht» hinzugefügt. Damit wird die nicht-delegierbare Kompetenz des Gerichts zur Rechtsanwendung betont. Das Gericht ist auf juristischer Ebene (Rechtsfrage) nicht an die sachverständige Einstufung gebunden, sondern es bleibt seine Aufgabe, den Rechtsbegriff der erheblichen Störung der Persönlichkeitsentwicklung autonom auszulegen.

	Beurteilung der Persönlichkeitsentwicklung	
	Vorliegen einer Störung der Persönlichkeitsentwicklung aus sachverständiger Sicht.	<input type="checkbox"/>
	Vorliegen einer partiellen Störung der Persönlichkeitsentwicklung aus sachverständiger Sicht.	<input type="checkbox"/>
	Vorliegen einer Normalentwicklung aus sachverständiger Sicht (keine bzw. keine genügend ausgeprägten Hinweise auf eine partielle Störung der Persönlichkeitsentwicklung).	<input type="checkbox"/>

**Begründung:**

